

Kurzbericht

Der AK I hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 die AG IRM gebeten, die im obengenannten Beschluss erbetenen Prüfungen durchzuführen, erforderlichenfalls um Vorlage von Rechtsänderungsvorschlägen sowie um Einreichung einer entsprechenden TOP-Anmeldung zur Berichterstattung und Beschlussfassung für die Frühjahrssitzung des AK I am 16./17. April 2024 in Potsdam. Vor diesem Hintergrund hat die AG IRM die für Rückführungsthemen zuständigen Behörden in den Ländern unter Einschluss der kommunalen Ebene gebeten, weitere Rechtsänderungsbedarfe, die in der aktuellen Fassung des Rückführungsverbesserungsgesetzes noch nicht enthalten sind zu melden, um die Durchführung von Rückführungen maßgeblich zu verbessern. Darüber hinaus sollten auch sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Rückführungsprozesse und zur Behebung tatsächlicher Rückführungshindernisse außerhalb der Rechtsänderungen gemeldet werden, soweit diese sich nicht bereits in Umsetzung befinden.

Die zentralen Hauptpunkte der beschriebenen Abfragen sind nachfolgend unter den Ziffern 1. bis 7. zusammengefasst. Die Gesamtzusammenfassung der gesammelten Rechtsänderungsbedarfe (Anlage 1) sowie sonstiger Maßnahmen (Anlage 2) sind den Anlagen zu entnehmen. Aus Sicht der AG IRM empfiehlt sich für die detaillierte Bearbeitung der gemeldeten Bedarfe insbesondere die Einleitung eines weiteren Cluster-Prozesses durch das BMI. Die anliegenden Übersichten geben dabei die Eingaben der Länder wieder, die sich an der Abfrage beteiligt hatten; es handelt sich insoweit nicht um gemeinschaftliche Standpunkte der AG IRM als solcher.

1. § 11 AufenthG – separate Titelerteilungssperre

In Fallkonstellationen, die unter die Rechtsprechung des EuGH bezüglich sogenannter Inlandsausweisungen/ inlandsbezogener Ausweisungen bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen auf unabsehbare Zeit subsumiert werden können, kann eine Rückkehrentscheidung und in dessen Folge auch ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV) nicht verfügt werden (EuGH, Urteil vom 22. November 2022 – C-69/21) bzw. ein verfügbares EAV erst nach Ausreise/vollzogener Abschiebung wirksam wird. Denn bei fehlender Rückkehrentscheidung kann auch ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden, da hier eine rechtliche Verknüpfung bestehe (EuGH, Urteil vom 3. Juni 2021 – C-546/19). Auch im Bundesrecht verbindet § 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG das Wirksamwerden einer Titelerteilungssperre mit einem wirksamen und vollziehbaren Einreise- und Aufenthaltsverbot. Dies führt insbesondere bei der Entscheidung über humanitäre Aufenthaltstitel (außerhalb von § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG) bei ausgewiesenen Personen dazu, dass eine Ablehnung nicht auf eine Titelerteilungssperre gestützt werden kann. Dies macht Ablehnungen schwieriger und fehleranfälliger, ohne dass es wertungsmäßig einen nachvollziehbaren Grund dafür gibt und führt im schlimmsten Fall zu einer Aufenthaltsverfestigung bei Gefährdungen in der Bundesrepublik.

In diesen Konstellationen besteht auch in der Rechtsprechung keine Einheitlichkeit. Einerseits wird die Möglichkeit des isolierten Erlasses der Titelerteilungssperre angenommen (siehe VGH Mannheim, Urteil vom 02. Januar 2023 - 12 S 1841/22). Andererseits wird ein solch isolierter Erlass abgelehnt, da es sich bei der Titelerteilungssperre um die unmittelbare Rechtsfolge des EAV handele (siehe VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Januar 2020 - 11 S 3477/19). Vor diesem Hintergrund und zur Wiederherstellung der Rechtsklarheit sollte eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer isolierten Titelerteilungssperre unmittelbar in § 11 Absatz 1 AufenthG aufgenommen werden. Darüber hinaus wird auf

den Bericht zur Prüfung der Absenkung der rechtlichen Hürden für Rückführungen von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben und Gefährdern verwiesen.

2. § 48 AufenthG – Datenträgerauswertung

Entgegen dem mehrfachen Vorbringen von Seiten der Länder bezüglich einer expliziten Klarstellung im Gesetz, dass § 15a AsylG nicht § 48 AufenthG als Spezialregelung verdrängt, dies lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 20/9463, S. 36) aufgenommen worden. Eine ausdrückliche Regelung im Gesetz wird für erforderlich erachtet. Dabei sollte generell klargestellt werden, dass § 48 AufenthG trotz der Regelung in § 15a AsylG Anwendung findet. So könnte etwa in § 15a AsylG ein folgender (oder ähnlich lautender) Absatz eingefügt werden: „Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach § 48 AufenthG bleibt unberührt.“

Die Frage, welche Ermächtigungsgrundlage heranzuziehen ist, wenn die Ausländerbehörde gegenüber einem abgelehnten Asylbewerber die Herausgabe von Datenträgern und Zugangsdaten anordnen will, wurde von den Verwaltungsgerichten mehrfach problematisiert (VG Freiburg, Beschl.v. 26.08.2020, 10 K 1841/20; VG Sigmaringen, Beschl.v. 7.10.2021, 1 K 2165/21, Juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.11.2022 – 12 S 3213/21 – juris Rn. 15, zuletzt VG Karlsruhe, Beschluss vom 09.08.2023 - A 19 K 1797/23). Hier droht die Rechtsgrundlage für die Ausländerbehörden § 48 Abs. 3 AufenthG leerzulaufen, da die Verwaltungsgerichte dazu tendieren, für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber den § 15a AsylG als Spezialregelung zu sehen. § 15a Abs. 2 AsylG stellt nur eine Rechtsgrundlage für das BAMF dar. Allein die Ausführungen in der Gesetzesbegründung haben keine Bindungswirkung für die Judikative.

3. § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG – Ergänzung um weitere Tatbestände

Nach dem terroristischen Überfall der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 kam und kommt es in mehreren deutschen Städten zu Solidaritätsdemonstrationen und -aktionen, die vielfach einen gewalttätigen Verlauf nahmen. In vielen Fällen wurden aus diesen Veranstaltungen heraus Polizeibeamte attackiert, Gegenstände beschädigt und Personen angegriffen und eingeschüchert. Es ist daher erforderlich, gegenüber diesem Personenkreis, der massiv gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen und Straftaten begangen hat, auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen vorzunehmen, soweit es sich nicht um deutsche Staatsbürger handelt. Es wird für erforderlich gehalten, hier alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel anzuwenden, um insbesondere Ausweisungen vornehmen zu können. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass Ausländer vermehrt an „Ausschreitungen“ beteiligt waren, die aufenthaltsrechtlich nicht ausreichend im § 54 AufenthG abgebildet sind. Dies betrifft nicht nur die aktuell laufenden Pro-Hamas-Demonstrationen, sondern auch Veranstaltungen wie die „Eritrea-Festivals“ in Gießen und Stuttgart, bei denen es ebenfalls zu massiven Gewalttätigkeiten gekommen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich den Katalog des § 54 Abs. 1 AufenthG zumindest um die Tatbestände des Landfriedensbruches gemäß § 125 StGB, des schweren Landfriedensbruches gemäß § 125a StGB sowie der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und der Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten gemäß § 104 StGB zu ergänzen, um die Hürde von Ausweisungen in diesen Fällen zu senken. Hierdurch können Ausweisungen von an gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligten Personen erleichtert werden (vgl. TOP 77 Herbst-IMK zur Erweiterung der Fälle des Ausweisungsinteresses in § 54 AufenthG).

4. § 62d AufenthG – Klarstellung

Nach § 62d AufenthG muss das Gericht einem Ausländer, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten bestellen. Problematisch erscheint insbesondere, dass der Gesetzestext nicht zwischen einstweiliger Anordnung und Hauptsachentscheidung unterscheidet und die Bestellung auch nicht von einer persönlichen Anhörung oder Vorführung abhängig macht. Die Regelung hätte in Bezug auf eine einstweilige Anordnung zur Folge, dass für abzuschiebende Ausländer in der Praxis ein „Frühwarnsystem“ geschaffen würde, da davon ausgegangen werden muss, dass ein vom Gericht bestellter Anwalt unverzüglich, d. h. noch vor Aufgriff des Ausländers versuchen wird, mit diesem Kontakt aufzunehmen. Allein durch die Bestellung kann der Betroffene den Rückschluss auf eine drohende Abschiebung ziehen und untertauchen. Damit werden erhebliche Vollzugshindernisse geschaffen. Darüber hinaus besteht Klärungsbedarf, auf welcher Grundlage und gegenüber wem der anwaltliche Vertreter seine Vergütung geltend machen soll, da dies ansonsten zu einer nicht näher abschätzbaren Mehrbelastung der Justizhaushalte der Länder führen könnte.

Vor diesem Hintergrund ist § 62d AufenthG zumindest dahingehend abzuändern, dass klargestellt wird, dass die Regelung auf das Hauptsacheverfahren nach Aufgriff des Ausländers zur Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam beschränkt wird und, dass der Erlass und der Vollzug der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung nach § 427 FamFG vor der Bestellung eines anwaltlichen Bevollmächtigten möglich sind.

5. Mangelnde Kooperation der Herkunftsstaaten - kohärenter Ansatz, Migrationsabkommen

Gegenüber unkooperativen Herkunftsländern (HKL), die seit Jahren nicht oder kaum bei der Rückführung ihrer Staatsangehörigen mitwirken, müssen wesentlich wirksamer als bislang durch den für die auswärtigen Beziehungen zuständigen Bund Maßnahmen und ggf. Sanktionen eingeleitet werden. Die jahrelang fortdauernde Ablehnung einer angemessenen Rückkehrkooperation durch bestimmte HKL darf nicht länger hingenommen werden. Es muss im Sinne einer zielorientierten, pragmatischen und wirksamen Vorgehensweise gegenüber diesen Staaten gehandelt werden. Das erfordert einen kohärenten Ansatz aller Ressorts. Eine Vielzahl von Ausreisepflichtigen kann nicht abgeschoben werden, weil sich die Herkunftsländer entweder bei der Passersatzpapierbeschaffung oder der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen unkooperativ zeigen und beispielsweise Rückübernahmeabkommen nicht oder nur unzureichend umsetzen oder Rahmenbedingungen vorgeben, die eine effektive und umfangreiche Rückführung vereiteln (z.B. Kontingentierung von Flügen; Ablehnung von Sammelchartern; nicht erfüllbare Vorgaben zur Beibringung von Unterlagen im Rahmen der Passersatzbeschaffung).

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer stringenten Anwendung wirksamer insbesondere außen-, entwicklungs- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen gegen entsprechende HKL. Der Abschluss von bilateralen Migrationsabkommen zur Verbesserung der Rückführungsmöglichkeiten muss zielgerichtet auf für die Rückführung relevante HKL ausgerichtet werden. Dabei muss den Fragen der Rückkehr und Rückführung ein stärkeres Gewicht eingeräumt und auf die Vereinbarung effektiver Rückführungsregelungen hingearbeitet werden. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, dass die ordnungsgemäße

Umsetzung bestehender Rückführungs- und Migrationsabkommen oder bereits bestehende Rechtspflichten durch die HKL oder MS mit den erforderlichen Maßnahmen durchgesetzt werden.

6. Dublin-III-Verordnung

Es ist allgemein bekannt, dass die Dublin-III-Verordnung nicht von allen Mitgliedstaaten gleichermaßen umgesetzt wird. Ein Beispiel hierfür ist Italien, wohin Dublin-Überstellungen seit längerem nicht möglich sind, sowie Überstellungen nach Kroatien, die nur unter erschwerten und sehr restriktiven Bedingungen durchgeführt werden können (z.B. keine Akzeptanz von Landüberstellungen). Die Organisation und Durchführung der Dublin-Überstellungen in Amtshilfe für den Bund stellt für die Bundesländer einen erheblichen sowie unverhältnismäßigen Aufwand, sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht, dar. Häufig scheitern Dublin-Überstellungen aufgrund der Flugunwilligkeit der betroffenen Personen und lassen sich in der Regel kaum noch in der zur Verfügung stehenden Überstellungsfrist in einem weiteren Rückführungsversuch realisieren. Diesem Umstand kann durch eine grundsätzliche oder ad hoc Begleitung seitens der Bundespolizei entgegengewirkt werden, was merklich zu einer Erhöhung der Erfolgsquote sowie Entlastung der Ausländerbehörden führt.

Die Dublin-III-Verordnung ist geltendes Recht. Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass die Beseitigung der dargelegten praktischen Probleme oder weiterer tatsächlicher Hindernisse, die eine effektive Anwendung des europäischen Rechts verhindern (z.B. strenge Vorgaben für Dublin-III-Rücküberstellungen, wie kurzfristig wechselnde Sperrtage, an denen keine Überstellungen erfolgen dürfen, Freigabe von nur wenigen Flughäfen für Dublin-III-Überstellungen, enge Zeitfenster, in denen die Flüge ankommen dürfen, etc.) nicht konsequent und prioritär durch den Bund vorangetrieben wird.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des zunehmenden Migrationsdrucks muss sich die Bundesregierung effektiv für die Herstellung der tatsächlichen Rücknahmebereitschaft anderer Mitgliedstaaten und der tatsächlichen Rückübernahmefähigkeit einsetzen, damit das derzeit geltende Recht auch tatsächlich vollzogen werden kann. Zudem sollten die Ersterfassungen in den Herkunftsstaaten gesteigert und Maßnahmen ergriffen werden, um eine Weiterreise aus (Erst-)Ankunftsstaaten wirksam zu verhindern. Unabhängig von dem Vorgesagten wird es grundsätzlich als notwendig angesehen, dass der Bund die Amts- bzw. Vollzugshilfe der Bundesländer bei Dublin-Überstellungen vollständig übernimmt und das Dublin-Verfahren eigenständig durchführt.

7. Rückführung von Gefährdern und Personen, die schwere Straftaten verübt haben, nach Afghanistan, Syrien und Libyen

Die Bundesländer hatten den Bund mehrfach aufgefordert, insbesondere die Abschiebung von Staatsangehörigen aus den zuvor genannten Ländern zu prüfen und einzelne Abschiebungen zu projektieren. Hierzu können bis heute keinerlei Fortschritte verzeichnet werden. Nach vereinzelt Berichten soll die Möglichkeit bestehen, zumindest Abschiebungen nach Afghanistan über die Türkei zu vollziehen. Rückführungsgeeignete Personen ohne Abschiebungsverbote sind in vielen Bundesländern vorhanden. Auch sollte geprüft werden, ob Rückführungen nicht zumindest in den westlichen Landesteil von Libyen vorgenommen werden könnten. Auch hier sind keine erkennbaren Fortschritte festzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist der Bund aufgefordert, Abschiebungen nach Syrien, Afghanistan und Libyen strukturell dauerhaft zu projektieren und Einzelfälle zu realisieren.

Neben den bereits dargelegten Rechtsänderungsbedarfen und sonstigen Maßnahmen wurde zur Prüfung der Absenkung der rechtlichen Hürden zum Entzug des Schutzstatus sowie für Rückführungen von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben, und Gefährdern eine länderoffene Arbeitsgruppe gebildet. Die Ergebnisse wurden auf Grundlage zweier Gutachten - eines aus Hessen, eines aus Baden-Württemberg -, zweier Sitzungen der Arbeitsgruppe und fachlicher Anmerkungen sowie Ergänzungen durch die teilnehmenden Ländervertreter in einem Bericht zusammengefasst. Dieser ist der Anlage 3 zu entnehmen.

In Anlage 4 befindet sich darüber hinaus eine rechtsvergleichende Normentabelle mitsamt der im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erstellten Entwurfstexte der potentiell neuen Anerkennungsverordnung, welche an die Stelle der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie treten soll. Die als Anlage 5 und 6 mitübersandten Entwurfstexte der Verordnung sind allerdings nach derzeitigem Stand noch nicht final von Rat und Parlament angenommen.

Für die AG IRM
Der Vorsitz AG IRM

Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellungen der einstimmig konsentierten weiteren Rechtsänderungsbedarfe

Anlage 2: Zusammenstellungen der einstimmig konsentierten sonstigen Maßnahmen

Anlage 3: Bericht zur Prüfung der Absenkung der rechtlichen Hürden zum Entzug des Schutzstatus sowie für Rückführungen von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben und Gefährdern (Stand 02.04.2024)

Anlage 4: rechtsvergleichende Normentabelle

Anlage 5 und 6: Entwurfstexte zur Verordnung (EU) 2023/...des Europäischen Parlaments und des Rates

Anlage 1

Umsetzung Beschluss TOP 4 Ziffer 2 der 220. IMK – Aufträge an die AG IRM – Rechtsänderungsbedarfe

Die nachstehende Übersicht gibt die jeweiligen Eingaben der einzelnen Länder wieder, welche ohne weiteren Prüfbedarf der anderen Länder übernommen werden konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich bereits in der Vorbereitung und dem weitergehenden Prozess der Erstellung der Tabellen gezeigt hat, dass im Einzelnen unterschiedliche Vorschläge auch von anderen Ländern unterstützt werden. Es handelt sich bei der Übersicht insgesamt aber nicht um gemeinschaftliche Standpunkte der AG IRM als solcher.

I. Gemeldete Bedarfe AufenthG

Nr.	(angestrebte) Regelung	Handlungsbedarf zusammengefasst	Lösungsvorschlag
1	§ 2 XIV AufenthG resp. § 62 IIIa AufenthG	Streitpunkt mit dem einen oder anderen Gericht über das Erfordernis von Verstreichen einer Ausreisefrist in Dublinfällen, in denen es nur eine Abschiebungsanordnung gibt und kein Raum für eine Ausreise (-frist) mehr besteht. Haft wird abgelehnt.	Hinweis in § 2 XIV AufenthG, dass gem. § 62 IIIa AufenthG in Dublin-Fällen die Voraussetzung eine Ausreisefrist entfällt - § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG wie folgt ergänzen „die Ausreisefrist abgelaufen ist oder eine solche nicht gesetzt ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist
2	§ 24 AufenthG ⁱ	Ausschluss vom Schutz/Ausschluss vom Titel unklar	Klarstellung zum Ausweisungsmaßstab (spezial-/generalpräventiv), Schutzgewährung ohne Aufenthaltstitel? Abschiebung möglich?
3	§ 48 Abs. 3a AufenthG ⁱⁱ	Nach § 48 Abs. 3a Satz 2 AufenthG n. F. hat der Ausländer die notwendigen Zugangsdaten für ein zulässiges Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht geregelt, auf welcher Ermächtigungsgrundlage vorgegangen werden soll, wenn der Ausländer die Zugangsdaten nicht zur Verfügung stellt, so dass software-/technische Sperren, die nicht die PUK/PIN nach § 48a AufenthG betreffen, überwunden werden müssen, um den Datenträger auslesen zu können.	Einfügung eines neuen § 48 Abs. 3a Satz 3 AufenthG, wonach software-/technische Zugangssperren, die nicht von § 48a AufenthG erfasst werden, überwunden werden dürfen, wenn der Ausländer die hierfür notwendigen Zugangsdaten nicht zur Verfügung stellt.
4	§ 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ⁱⁱⁱ	Aufnahme der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB in § 54 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.	Entsprechende Ergänzung des § 54 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.
5	§ 59 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG - Schärfung der	Die Rückführungsrichtlinie geht davon aus, dass gegen alle illegal aufhältigen (ausreisepflichtigen) Personen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist. Das AufenthG greift diesen Gedanken auf und normiert in § 59 Abs. 3 AufenthG, dass Abschiebungsverbote- und Hindernisse dem Erlass	Konkrete gesetzliche Tatbestandsmerkmale für den Erlass einer Rückkehrentscheidung die erkennbar den Grundsatz der Nichtzurückweisung berücksichtigen, trügen einer Stärkung der Handlungssicherheit der handelnden Behör-

Anlage 1

	Eingriffsgrundlage für den Erlass einer Rückkehrentscheidung ^{iv}	der Rückkehrentscheidung nicht entgegenstehen. Die aktuelle Rechtsprechung des EuGHs schränkt diesen Grundsatz jedoch stark ein und bezieht Abschiebungsverbotstatbestände und Abschiebungshindernisse in die Erlassvoraussetzungen für Rückkehrentscheidungen mit ein. Die jetzige Rechtslage, welche die Bezeichnung von Staaten in der Rückkehrentscheidung verlangt, in welche eine Person nicht abgeschoben werden darf, ist nicht mehr geeignet, um gerichtsfeste Rückkehrentscheidungen zu begründen. Sie sichert nach dem EuGH ebenso wenig wie die Ankündigung der Aussetzung der Rückkehrentscheidung durch Bescheid den Grundsatz der Nichtzurückweisung ab.	den bei und wirkten den beobachtbaren unterschiedlichen verwaltungsgerichtlichen Lösungen entgegen, welche derzeit im Zusammenhang mit inlandsbezogenen Ausweisungen und Rückkehrentscheidungen entwickelt werden.
6	§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ^v	Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Von der räumlichen Beschränkung kann in besonderen Fällen abgewichen werden. Eine solche Änderung der räumlichen Beschränkung – insbesondere wenn diese mit einer Verlegung des Wohnortes verbunden ist – oder eine sonstige Änderung durch eine andere Ausländerbehörde, die die Maßnahme nicht angeordnet hat, ist [...] nur im Einvernehmen mit den beteiligten ABHn der betreffenden Länder zulässig. Der Umzug in ein anderes Bundesland darf nur im Einvernehmen mit der ABH des betroffenen Landes ermöglicht werden. Diese Klarstellungen finden sich in der Nummer 61.1.1.1 AufenthG-VwV.	In § 61 Abs. 1 AufenthG wird an Satz 3 der folgende Satz angefügt: „Der Umzug in ein anderes Bundesland darf nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde des betroffenen Landes ermöglicht werden.“ ODER GENERELLER: In § 72 Abs. 3a AufenthG wird an Satz 4 (möglicherweise zu ändern) der folgende Satz angefügt: Das vorgenannte Verfahren gilt für die in § 61 AufenthG beschriebenen Fälle der Änderung einer räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflage bei einem landesgrenzüberschreitenden Bezug entsprechend.“
7	§ 61 Abs. 1d AufenthG ^{vi}	Nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG kann die zuständige ZBH die gesetzliche Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person ändern (aber nicht streichen). Es kommt insbesondere dann eine Änderung der Wohnsitzauflage in Betracht, wenn dies zur Herstellung der Familieneinheit von Eltern und minderjährigen Kindern erforderlich ist. Ob hierfür nach der aktuellen Gesetzeslage eine Kommunikation mit der „Ziel-ZBH“ erforderlich ist, wird nicht einheitlich beantwortet. Die VwV ist älter als der Abs. 1d und kann daher nicht herangezogen werden. Das BMI	In § 72 Abs. 3a AufenthG wird an Satz 4 (möglicherweise zu ändern) der folgende Satz angefügt: Das vorgenannte Verfahren gilt für die in § 61 AufenthG beschriebenen Fälle der Änderung einer räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflage bei einem landesgrenzüberschreitenden Bezug entsprechend.“

Anlage 1

		vertritt die Rechtsauffassung, dass in solchen Fällen § 72 Abs. 3a AufenthG analog anzuwenden sei. Diese Rechtsauffassung wird jedoch nicht flächendeckend geteilt, sodass die praktische Anwendung bisher uneinheitlich ist.	
8	Anpassung des § 62 AufenthG – Abbildung „Untertauchens-Haftgrund in DÜ-III-Fällen (klarstellend)“		(3a) Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn (...) 3. die Ausreisefrist abgelaufen oder eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ergangen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist, (...)
9	§ 62 Abs. 3 a Nr. 3 AufenthG ^{vii}	Bei Personen, bei denen keine Ausreisefrist gesetzt wurde, lehnen Gerichte die Inhaftierung ab, da eine Ausreisepflicht nicht abgelaufen ist.	Zusatz "bei denen die Ausreisefrist abgelaufen ist oder bei denen keine Ausreisefrist gesetzt wurde".
10	§ 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG ^{viii}	Der Hinweis auf die Ausweisung ist überflüssig und kann zu Irritationen führen.	Das Wort „ausgewiesen“ kann ersatzlos gestrichen werden
11	§§ 82 Abs. 4, 46 Abs. 1 AufenthG ^{ix}	Unmittelbares Recht zur zwangsweisen Vorführung beim GK/Botschaft, sofern die Person umfangreich belehrt wurde	Zwangsweise Vorführung bereits bei fehlender Mitwirkung möglich - entsprechende Anpassung im Gesetz
12	§ 84 AufenthG	Die Identitätsklärung ist ein entscheidender Punkt für das Gelingen von Rückführungen. Daher sollte § 84 AufenthG um Passverfügungen und Vorspracheverfügungen erweitert werden.	Erweiterung des § 84 AufenthG (keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage) für Passverfügungen nach § 48 AufenthG und Vorspracheverfügungen nach § 82 Abs. 4 AufenthG.
13	§84 Abs. 1 AufenthG ^x	Aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ausweisung ausschließen	Aufnahme der Ausweisung in den Katalog des §84 Abs. 1 AufenthG
14	§ 87 AufenthG ^{xi}	Erweiterung der Mitteilungspflichten anderer Behörden - insbesondere Standesämter (bspw. über bevorstehende Eheschließung) und Meldeämter (bspw. bei An- und Abmeldungen) - über relevante Vorgänge	Ausweitung der Übermittlungspflichten anderer Fachbehörden - mit zeitlicher Frist

II. Gemeldete Bedarfe weitere Normen

Anlage 1

Nr.	(angestrebte) Regelung	Handlungsbedarf zusammengefasst	Lösungsvorschlag
StPO			
15	§ 154b Abs. 3 StPO Erweiterung der Regelungen zum Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung auf Fälle freiwilliger Ausreise ^{xii}	In Fällen, in denen eine Person aus dem Bundesgebiet ausgeliefert, abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen oder das Gericht das Verfahren auf Antrag der StA gemäß § 154b vorläufig einstellen. Die Möglichkeit zum Verzicht auf die Klageerhebung oder vorläufige Einstellung ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Damit geht einher, dass es keine (bundes-)einheitlichen Vorgaben und Verfahrensweisen zur Ermöglichung der (vorzeitigen) freiwilligen Ausreise von inhaftierten Straftätern mit ausländischer Staatsangehörigkeit gibt, bei denen die freiwillige Ausreise die einzige Option zur Beendigung des Aufenthaltes darstellt (z.B. aktuell bei syrischen, afghanischen und eritreischen StAng.).	§ 154b Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung (3) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird oder das Bundesgebiet nachweislich freiwillig auf Dauer verlässt.
16	§ 492 Abs. 3 und 4 StPO	Ermöglichung der Abfrage aller anhängigen Strafverfahren aus dem Verfahrensregister und Übermittlung an die Ausländerbehörde.	Entsprechende Änderung von § 492 Abs. 3 und 4 StPO.
AsylG			
17	§ 14 Abs. 3 AsylG und/oder § 38 Abs. 2 AsylG ^{xiii}	§ 14 Absatz 3 AsylG regelt, dass die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegensteht. Die Abschiebungshaft endet nach Satz 3 mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrages beim Bundesamt, es sei denn, es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Rücknahme des Asylantrags ist hierunter nicht gefasst, vielmehr beträgt nach § 38 Abs. 2 AsylG im Falle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Wo-	Man könnte § 38 AsylG wie folgt ändern: § 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrags (1) [unverändert]. (2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes oder der Einstellung des Verfahrens beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche, es sei denn, der Ausländer befindet sich in Sicherungshaft oder im Ausreisegewahrsam. (3) [unverändert].

Anlage 1

		che. Während dieser Frist entfällt die Voraussetzung für eine Abschiebung nach § 58 Absatz 1 AufenthG und somit für die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft.	
18	§ 34a Abs. 2 Satz 3 AsylG	Anpassung an den geänderten § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderlich.	Ersetzung des Wortes „Befristung“ durch „Anordnung“.
19	§ 60 Abs. 1 AsylG & § 51 Abs. 2 Satz 2 AsylG ^{xiv}	Die Auflage aus § 60 AsylG erlischt durch Aufhebung. Die Aufhebung liegt nahe, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist. Mit der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes fällt die Voraussetzung für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Wohnsitzauflage (als ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, BVerwG BeckRS 2014, 56484) nach § 60 Abs. 1 AsylG, ebenso wie für die Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 AsylG, weg. Soll mit der Streichung ein Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland verbunden werden, so ist strittig, ob diese Verteilung über § 51 AsylG oder über § 60 AsylG erfolgt. Praxisrelevant wird dies u.a. aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen für die Verteilung (Aufnahmeeinrichtung als mittlere oder obere Landesbehörde, Ausländerbehörde als untere Landesbehörde). Der Aufhebung muss bei einem geplanten länderübergreifenden Umzug nach Auffassung des BMI eine neue Zuweisungsentscheidung vorausgehen. Das Verhältnis von § 51 AsylG zu § 60 AsylG stellt sich nach Ansicht des BMI so dar, dass zunächst eine Entscheidung über eine länderübergreifende Verteilung zu fällen ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 60 Absatz 1 Satz 2 AsylG).	Man könnte in § 60 AsylG einen Abs. 2a einfügen: (2a) Bedingt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den Wohnortwechsel über die Grenze eines Bundeslandes hinweg, muss der Aufhebung der Auflagen nach den Absätzen 1 und 2 eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 vorausgehen.
	EU-Aufnahme-RL		
20	Artikel 20 Abs. 4 EU-Aufnahme-RL Anm.d.BR.: EU-Richtlinie RL 2013/33/EU^{xv}	Störer können nach Umsetzung der Norm in nationales Recht sanktioniert werden.	Umsetzung der Regelung in nationales Recht.
	Dublin-III-VO		

Anlage 1

21	Artikel 28 Dublin III VO	Personen können im Dublin Verfahren nicht in Ausreisegewahrsam genommen werden.	Durch eine Veränderung der Regelung in der Dublin-VO können Personen auch ohne Fluchtgefahr kurzfristig inhaftiert werden.
----	--------------------------	---	--

ⁱ §24 Abs.2 AufenthG nennt lediglich Ausschlussgründe für die Gewährung des vorübergehenden Schutzes sowie ein daran anknüpfendes Titelerteilungsverbot. Die Massenzustrom-Richtlinie wird dabei nicht vollständig umgesetzt. Gleichzeitig findet sich die Titelinhaberschaft in den §§53-55 AufenthG "nur" als besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse wieder. Eine Aufenthaltserlaubnis kann nicht unter Absehen von §11 AufenthG erteilt werden. Angesichts der Vielzahl von eingereisten Personen ist der Ausweisungsmaßstab und die daran anknüpfenden Folgen in den Blick zu nehmen. Für den hiesigen Zuständigkeitsbereich steht am 07.03.2024 eine mündliche Verhandlung zur Thematik an.

ⁱⁱ Die Norm ist dahingehend auszulegen, dass der Behörde das Überwinden software-/technischer Zugangssperren inzident erlaubt sei, da die Norm andernfalls leerläuft. Eine Durchsetzung ist ggf. im Wege der Verwaltungsvollstreckung (Ersatzvornahme) möglich. Andererseits wird auch vertreten, dass § 48 Abs. 3a und § 48a AufenthG eine Sperrwirkung für weitergehende Maßnahmen enthielten. Letzterer Auffassung ist nicht zu folgen. Da jedoch der Kernbereich persönlicher Daten betroffen sein kann, ist eine klarstellende Regelung zu befürworten.

ⁱⁱⁱ Regelmäßig handelt es sich bei Tätern, die im Maßregelvollzug untergebracht werden, um solche Personen, die erhebliche Straftaten begangen haben und eine Gefahr für die hier lebenden Menschen darstellen. Daher besteht hier ein klarer Ansatzpunkt für ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse und es sollte eine Aufnahme in die Norm erfolgen.

^{iv} VGH Mannheim BeckRS 2023, 1838 (m. w. N.) zur Rechtswidrigkeit einer Rückkehrentscheidung ohne Zielstaatskonkretisierung. Ebenso VG Köln, Urt. V. 05.12.2023, 12 K 2019/22 (nicht veröffentlicht). EuGH NVwZ 2023, 1405 zur Unionsrechtswidrigkeit des Erlasses von Rückkehrentscheidungen Personen, wenn die Abschiebung auf unbestimmte Zeit wegen des Grundsatzes der Nichtzurückweisung unmöglich ist. Zuvor schon EuGH BeckRS 2022, 32383 zur Unionsrechtswidrigkeit einer Rückkehrentscheidung, die eine Rückkehr in einen Staat androht, in welchem die betroffene Person der tatsächlichen Gefahr einer erheblichen, unumkehrbaren und raschen Zunahme seiner Schmerzen ausgesetzt wäre, weil im Zielstaat der Abschiebung die einzig wirksame schmerzlindernde Behandlung verboten ist und EuGH NVwZ 2023, 743 zur Berücksichtigung von Kindeswohlaspekten vor Erlass der Rückkehrentscheidung.

^v Die VwV ist veraltet und unübersichtlich. Es wird zugunsten der besseren Auffindbarkeit, des besseren Verständnisses und der Erleichterung der Einarbeitung ins Aufenthaltsrecht angeregt, die Inhalte ins AufenthG zu übernehmen.

^{vi} Ich schlage daher vor, den § 61 Abs. 1d AufenthG in den § 72 Abs. 3a AufenthG (Beteiligungserfordernisse) mit aufzunehmen, oder besser noch (in Anlehnung an meine obigen Vorschläge) die Entscheidung der „Ziel-ABH“ zu überlassen.

^{vii} Bei Personen, bei denen keine Ausreisefrist gesetzt wurde, lehnen Gerichte die Inhaftierung ab, da eine Ausreisepflicht nicht abgelaufen ist.

^{viii} Allein durch die Ausweisung eines Ausländers ist das Strafverfolgungsinteresse des Staates nicht beeinflusst, so dass ein Einvernehmen nicht erforderlich ist.

^{ix} Wohl h.M. ist, dass zunächst eine Vorladung erfolgen muss, ehe eine zwangsweise Vorführung verhältnismäßig ist

^x Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten oftmals mehrere Jahre; effektiver Rechtsschutz auch im vorläufigen Rechtsschutz zugänglich

^{xi} Rückführungen scheitern nicht selten daran, dass andere Behörden essentielle Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen

^{xii} Bei Personen, die sich in Haft befinden, könnte es problematisch sein, die fR ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen. Praktisch gesehen hindern laufende Verfahren keine freiwillige Ausreise bei Personen - insbesondere nicht bei Personen, die sich nicht in Haft befinden. Eine Erweiterung/Ergänzung könnte Klarheit und Rechtssicherheit schaffen.

^{xiii} Es kam in der Vergangenheit vor, dass z.B. albanische Staatsangehörige aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen wurden. Die Bescheide gingen ordnungsgemäß zu und wurden bestandskräftig. Wegen Fluchtgefahr ordnete man Abschiebungshaft gegen die Betroffenen an. Die Betroffenen stellten daraufhin Asylanträge aus der Haft heraus. Kurz darauf erfolgte die Anhörung der Betroffenen, in deren Rahmen sie die Asylanträge zurücknahmen. Noch am gleichen Tage erging der Bescheid, mit folgendem Tenor:

1. Das Asylverfahren ist eingestellt.

2. [...]

3. [...] Der Antragsteller wird aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten [...].

Anlage 1

Mit der Entscheidung, dass eine Ausreisefrist gewährt wird, entfielen die Haftvoraussetzungen. Darauf veranlasste man unverzüglich die Entlassung der Betroffenen. In der Folge tauchten der Betroffenen unter. Hinzuweisen ist darauf, dass sich diese „Methode“ offensichtlich „herumspricht“.

^{xiv} Die Rechtsauffassung des BMI ist praktikabel. Rechtlich spricht jedoch vieles für eine Lösung über § 60 AsylG: Wird der Lebensunterhalt durch die nachgewiesene Erwerbstätigkeit gesichert, so entfällt das Erfordernis der Freizügigkeitsbeschränkung.

Das Verhältnis von § 51 Abs. 1 AsylG und § 60 AsylG ist aus dem Gesetz alleine nicht klar zu erkennen. Dies führt in der Praxis regelmäßig zu Konflikten über die Zuständigkeiten zwischen Behörden.

Unabhängig davon, welcher Lösungsweg eingeschlagen wird, ist es unerlässlich, einen bundesweiten Gleichlauf sicherzustellen, damit die Beantwortung der Fragen nach der Zuständigkeit nicht so viel Zeit in Anspruch nimmt, dass die Erwerbstätigkeit verhindert wird.

^{xv} Manche Personen stören erheblich das Zusammenleben in einer Gemeinschaftsunterkunft. Ein solches Verhalten sollte sanktioniert werden dürfen.

Anlage 2

Umsetzung Beschluss TOP 4 Ziffer 2 der 220. IMK - Aufträge an die AG IRM – Zusammenstellung „Sonstige Maßnahmen“

Die nachstehende Übersicht gibt die jeweiligen Eingaben der einzelnen Länder wieder, welche ohne weiteren Prüfbedarf der anderen Länder übernommen werden konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich bereits in der Vorbereitung und dem weitergehenden Prozess der Erstellung der Tabellen gezeigt hat, dass im Einzelnen unterschiedliche Vorschläge auch von anderen Ländern unterstützt werden. Es handelt sich bei der Übersicht insgesamt aber nicht um gemeinschaftliche Standpunkte der AG IRM als solcher.

Gemeldete Bedarfe Dublin

Nr.	Thema:	Darstellung Handlungsbedarf:	Maßnahmenvorschlag:
1	Dublin-Rücküberstellungen nach Deutschland	Das BAMF kündigt Dublin-Rücküberstellungen häufig nicht mit ausreichend Vorlaufzeit an, obwohl der Mitgliedsstaat das BAMF etwa zwei Wochen vor Überstellung informiert. Wir benötigen eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Werktagen, um den Betroffenen bei Ankunft im Bundesgebiet mit einer einstweiligen Anordnung festnehmen zu lassen. Teilweise erfahren wir erst einen Tag vor der Überstellung von dem Vorgang. Eine Haft kann dann nicht mehr realisiert werden. Daneben wäre es wünschenswert, wenn Fälle, die in die Zuständigkeit von Baden-Württemberg fallen, über die Flughäfen Stuttgart und Frankfurt rücküberstellt werden. Die Rücküberstellung in andere Bundesländer führt zu einem erheblichen Mehraufwand, da der gesamte Vorgang mit Amtshilfe organisiert werden muss und ein Transport in die AHE Pforzheim nicht immer möglich ist. Andere Mitgliedstaaten scheinen strenge Vorgaben hinsichtlich des Überstellungsortes zu machen. Dies würden wir uns für Deutschland ebenso wünschen.	Optimierungsbedarf im Meldeprozess an die Länder
2	Dublin-Überstellungen - Reisedokumente	Änderung der Verfahrensweise	Reisedokumente bei Dublin-Überstellungen sollten zwischenstaatlich ausgetauscht und nicht den zu Überstellenden mitgegeben werden.

Gemeldete Bedarfe operative Angelegenheiten / BPOL

Nr.	Thema:	Darstellung Handlungsbedarf:	Maßnahmenvorschlag:
3	Frontex-Charter - medizinisches und	Bei Übernahme der Federführung von Frontex-Chartern muss seitens der Länder medizinische Begleitung der Chartermaßnahme sowie Dolmetscher bereitge-	BPOL übernimmt Zuständigkeit bei Beauftragung des medizinischen sowie sprachmittelnden Begleitpersonals für Frontex-Charter

Anlage 2

	sprachmittelndes Personal	stellt werden. In einigen Fällen wurde Unzufriedenheit seitens der BPOL hinsichtlich des beauftragten Begleitpersonals geäußert und darum gebeten einzelne Personen nicht mehr zu beauftragen.	
4	Auszahlung Handgeld für Rückzuführende am Flughafen	Die Auszahlung von Handgeld bei Barmittellosigkeit (damit die rückzuführende Person im Heimatland seinen Zielort erreichen kann oder sich bis zur Ankunft am Zielort im notwendigen Umfang verpflegen kann) liegt aktuell in der Zuständigkeit der Länder und wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Manche Behörden haben zudem keine Möglichkeit Barmittel zu beschaffen und auszubezahlen. Eine gesetzliche Grundlage für die Auszahlung des Handgeldes gibt es nicht, wird aber von der BPOL regelmäßig eingefordert. Wünschenswert wäre eine einheitliche Handhabung und eine Vereinfachung der Prozesse für die Ausländerbehörden und Zuführeinheiten.	Es wird angeregt, dass die Rückführungsdienststellen der BPOL an den Flughäfen die Auszahlung des geforderten Handgeldes an die Rückzuführenden bei Barmittellosigkeit in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden übernehmen und im Nachgang geltend machen.
5	Frontex-Charter ab Flughafen Stuttgart (über 10 Personen)	Aktuell können ab Flughafen Stuttgart ausschließlich Chartermaßnahmen bis 10 Personen durchgeführt werden, da es dort vor Ort bei der BPOL keine räumliche und personelle Ausstattung gibt, größere Maßnahmen abzuwickeln.	Ertüchtigung BPOL am Flughafen in Stuttgart, dort auch Frontex-Charter mit mehr als 10 Personen durchführen zu können
6	Frontex-Charter ab Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden (FKB)	Organisation von Frontex-Chartern ab FKB ist laut Auskunft des BPOLP nicht möglich. Eine entsprechende Charterhalle steht dort zur Verfügung, diese wird auch regelmäßig vom RPK für die Abwicklung der landeseigenen Chartermaßnahmen genutzt. Charter in andere Destinationen als nach Westbalkan oder Georgien können aber wegen der Kontakte zu den Behörden in den HKL ausschließlich über BPOL als Frontex-Charter durchgeführt werden.	Ertüchtigung BPOL am FKB, um dort auch Frontex-Charter abwickeln zu können.

Gemeldete Bedarfe im Bereich der Justiz

Nr.	Thema:	Darstellung Handlungsbedarf:	Maßnahmenvorschlag:
7	Zusammenarbeit JVA und ABH	Regelmäßige Überlassung von Identitätsdokumenten, die in der JVA vorhanden sind, an die ABH.	Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Überlassung, sofern noch nicht vorhanden / ggf. Klarstellung von § 48 Abs. 1 AufenthG

Gemeldete Bedarfe im Bereich des Kirchenasyls

Nr.	Thema:	Darstellung Handlungsbedarf:	Maßnahmenvorschlag:
-----	--------	------------------------------	---------------------

Anlage 2

8	Kirchenasyl	Im Falle einer Ablehnung des Härtefalldossiers verbleiben die Menschen im Kirchenasyl und können nicht überstellt werden.	Neuverhandlung des Verfahrens mit der Kirche.
---	-------------	---	---

Gemeldete Bedarfe im Bereich Digitalisierung

Nr.	Thema:	Darstellung Handlungsbedarf:	Maßnahmenvorschlag:
9	Verzögerte Zuständigkeitsübertragung bei Wohnsitzwechsel und verzögerte Übersendung der Ausländerakten	Mit der Wohnsitzänderung ändert sich auch die Zuständigkeit der Ausländerbehörde. Bedingt durch die bei allen ABHn bestehende Überlastung erfolgt die Änderung der Zuständigkeit im AZR und die Übersendung der Ausländerakte teilweise mit erheblichem Zeitverzug und erst nach mehrmaligen Anforderungen. Hierdurch kommt es bei der ABH des Zuzugsortes zu einem erheblichen und vermeidbaren Mehraufwand. Zudem können ausländerrechtliche Entscheidungen (z.B. Erteilung / Verlängerung eines Aufenthaltstitels) nicht getroffen werden, solange die Akte nicht vorliegt. Zudem ist festzustellen, dass es bei den ABHn keine einheitliche Aktenstruktur gibt. Daher ist auch bei bereits bestehender E-Akte die Übernahme nicht ohne weiteres möglich, bzw. erfordert die Übernahme einen erheblichen Aufwand.	Im Rahmen des Digitalisierungsprozesses sollte durch den Bund darauf hingewirkt werden, dass alle ABHn ihre Akten in einer einheitlichen und verbindlichen Struktur führen. Damit wäre eine Übernahme und Weiterverwendung möglich, ohne dass aufwendige Anpassungen erfolgen müssen. Zudem sollte das AZR zur zentralen Datenhaltung, incl. der Ausländerakten, ausgebaut werden. Durch eine mandantenfähige Struktur müsste bei einem Zuständigkeitswechsel lediglich der Mandant umgeschrieben werden und die dann zuständige ABH hätte unmittelbar Zugriff auf die erforderlichen Daten.

Gemeldete Bedarfe im Bereich Passersatzpapierbeschaffung

Nr.	Thema:	Darstellung Handlungsbedarf:	Maßnahmenvorschlag:
10	Zusammenarbeit PEB-Bund	Es besteht Optimierungsbedarf in der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat 72E) bei der Passersatzpapierbeschaffung. Insbesondere ist es nicht möglich verbindliche Absprachen bezüglich einer gemeinsamen Arbeitsweise zu treffen oder getroffene Absprachen werden innerhalb des PEB-Bundes nicht kommuniziert. Beides führt zu einer redundanten Befassung auf Sachbearbeiter- und Führungsebene. Es entsteht Mehraufwand durch Vorgaben bezüglich der Einreichung von Amtshilfeersuchen und vom PEB-Bund angeforderter Informationen, etablierte Arbeitsabläufe in der PEB sind neuen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des PEB-Bundes nicht bekannt, ebenso erfolgt die Planung von Sammelvorführungsmaßnahmen in den jeweiligen Teams des PEB-Bundes unterschiedlich.	Optimierung der Zusammenarbeit

Anlage 2

Gemeldete Bedarfe im Bereich „Sonstiges“

Nr.	Thema:	Darstellung Handlungsbedarf:	Maßnahmenvorschlag:
11	Vermehrt ist festzustellen, dass in anderen Mitgliedsstaaten als Flüchtling anerkannte Personen unerlaubt in das Bundesgebiet einreisen und hier einen weiteren Asylantrag stellen.	Hauptsächlich betrifft dies aktuell Personen, die in Griechenland oder Italien als Flüchtlinge anerkannt sind und damit unter dem Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention stehen. Der hier gestellte Asylantrag wird vom Bundesamt als unzulässig abgelehnt. Gleichzeitig wird (wegen der für die Betroffenen nicht zumutbaren Umstände im EU-Land, in dem sie vor Verfolgung durch ihren Heimatstaat ein Aufenthaltsrecht erhalten haben) ihnen ein Abschiebschutz bezüglich des EU-Staates Griechenland oder Italien zuerkannt. Bereits hierdurch wird erkennbar, dass die Asyl- und Ausländerpolitik der EU vollkommen gescheitert ist.	Es muss auf europäischer Ebene eine Angleichung der Verfahren, der Entscheidungspraxis auf allen Ebenen und eine vergleichbare finanzielle Unterstützung der Migranten etabliert werden. Nur hierdurch kann dem Anreiz für eine sekundäre Binnenwanderung entgegengewirkt werden.
12	Erlass von EAVs bei wiedereingereisten AFA-Stellern	Änderung der Verfahrensweise	Bei wiedereingereisten AFA-Stellern sollte ein erneutes EAV vom BAMF erlassen werden. Da das Bundesamt sowieso einen Bescheid über den AFA erlässt, wäre dies verfahrensökonomischer als die bisherige Praxis, dass die ABH ein EAV separat erlassen muss.
13	Zuständigkeiten	Jedes Bundesland hat seine eigene Regelung zur Klärung der Zuständigkeiten innerhalb des jeweiligen Bundeslandes. In länderübergreifenden Fällen wird auf § 3 VwVfG zurückgegriffen. Es treten jedoch immer wieder Streitfälle auf, wenn Personen aufgegriffen oder in Haft genommen werden, insbesondere wenn die Personen erneut eingereist sind nach einer Abschiebung oder freiwilliger Ausreise, nach einem Untertauchen oder ein Erstaufgriff erfolgt.	Bundeseinheitliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit im AufenthG. Klar und eindeutig sollte formuliert werden, welche ABH bei Aufgriffen oder Inhaftierungen örtlich zuständig ist; sowohl bei Erstaufgriffen als auch bei Ersteinreise oder Wiedereinreise oder Untertauchens.

Anlage 3

Bericht zur Prüfung der Absenkung der rechtlichen Hürden zum Entzug des Schutzstatus sowie für Rückführungen von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben und Gefährdern – Stand 02.04.2024

Mit Beschluss TOP 4 Ziffer 2 der 220. IMK vom 06. bis 08. Dezember 2023 wurde der AK I beauftragt einen Vorschlag vorzulegen, wie die rechtlichen Hürden für den Entzug des Schutzstatus sowie für Rückführungen von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben, abgesenkt werden können. Hierzu wurde durch den Vorsitz der AG IRM eine offene Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die am 23. Februar 2024 sowie am 22. März 2024 getagt hat.

Der Bericht gliedert sich dem Auftrag entsprechend in zwei Teilbereiche. Teil A setzt sich mit dem Entzug des Schutzstatus auseinander; Teil B thematisiert die EU-Rückführungsrichtlinie-RL sowie das Konstrukt der Inlandsausweisung vor dem Hintergrund der Absenkung der rechtlichen Hürden für Rückführungen von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben und Gefährdern.

A. Gutachten zum Entzug des Schutzstatus

Vorliegendes Kurzgutachten stellt die aktuelle Rechtslage dar und behandelt die Prüffrage, ob im Rahmen des geltenden Unions- und Völkerrechts durch Änderung des Bundesrechts ein leichter Entzug des Schutzstatus möglich erscheint.

Das Kurzgutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass rechtliche Möglichkeiten zur Verschärfung des Bundesrechts vorhanden sind. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sowohl das Völkerrecht als auch das Sekundärrecht Spielräume eröffnen, die der deutsche Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) bereits einmal genutzt hat und weiter nutzen kann.

I. Im Fall der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

1. Unionsrecht

Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie)

Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie) regelt in Artikel 14 die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft.

Diese Rechtsfolgen **sind** gemäß Artikel 14 Abs. 3 a) durch den jeweiligen Mitgliedsstaat **herbeizuführen**, falls dieser nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen. Im Hinblick auf den Adressatenkreis von Straf- und Gewalttätern dürften die Absätze 2 und 3 des Artikels 12 einschlägig sein.

Nach Artikel 12 Abs. 2 ist ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt des Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nicht politische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;

Anlage 3

- c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

Artikel 12 Abs. 3 bestimmt sodann, dass Abs. 2 auf Personen Anwendung findet, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen. Die **Flüchtlingseigenschaft kann** weiterhin nach Artikel 14 Abs. 4a) **aberkannt, beendet oder die Verlängerung derselben kann abgelehnt** werden, wenn **stichhaltige** Gründe für die Annahme existieren, dass der Flüchtling eine **Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats** darstellt, in dem er sich aufhält.

Alternativ **kann** die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 14 Abs. 4b) der Richtlinie **aberkannt, entzogen oder es kann deren Verlängerung abgelehnt** werden, wenn der **Flüchtling** eine **Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedsstaats** darstellt, weil er wegen einer **besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt** wurde. Der EuGH urteilte (EuGH, Urt. v. 06. Juli 2023, C-8/22, BeckRS 2023, 16054), dass das Bestehen einer Gefahr für die Allgemeinheit eines Mitgliedsstaats, in dem sich der betreffende Drittstaatsangehörige aufhält, nicht schon allein deshalb als erwiesen angesehen werden kann, weil dieser wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Artikel 14 Abs. 4b) der Richtlinie sei vielmehr dahin auszulegen, dass die Anwendung dieser Bestimmung von der Feststellung der zuständigen Behörde abhängt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine **tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Allgemeinheit des Mitgliedstaats** darstellt, in dem er sich aufhält. Zusätzlich müsse die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft eine in Bezug auf diese Gefahr **verhältnismäßige Maßnahme** sein.

In den in Artikel 14 Abs. 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist (Art. 14 Abs. 5).

2. Völkerrecht

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Das in Artikel 33 GFK normierte flüchtlingsrechtliche Refoulementverbot garantiert kein Individualrecht auf Asyl. Gleichwohl folgt aus der negativen Pflicht, Flüchtlinge nicht in die Gefahr abzuschieben, eine Pflicht, Flüchtlingen den Aufenthalt auf dem eigenen Territorium zu gestatten, solange nicht abschließend feststeht, dass sie keinen Schutzbedarf haben (vgl. HK-GFK/Nula Frei/Kevin Fredy Hinterberger/Constantin Hruschka GFK Art. 33 Rn. 1). Eine **Ausnahme** vom Refoulement Verbot ergibt sich jedoch aus **Artikel 33 Abs. 2 GFK**. Diese ist als ultima ratio zu verstehen.

Auf die Vergünstigung des Refoulementverbot kann sich ein Flüchtling nicht berufen, der aus **schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes** anzusehen ist. Der Begriff der Gefahr für die Sicherheit in Art. 33 Abs. 2 Alt. 1 umfasst die innere und äußere Sicherheit des Aufnahmelandes (vgl. HK-GFK/Nula Frei/Kevin Fredy Hinterberger/Constantin Hruschka, 1. Aufl. 2022, GFK Art. 33 Rn. 66).

Alternativ knüpft Artikel 33 Abs. 2 an eine (fortbestehende) **Gefahr für die Allgemeinheit des Staates** an, weil der Flüchtling **wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde** (vgl. HK-GFK/Nula Frei/Kevin Fredy Hinterberger/Constantin Hruschka GFK Art. 33 Rn. 68-72). Art. 33 Abs. 2 GFK erfordert, dass die betroffene Person die Grundlagen der staatlichen Ordnung oder gar die Existenz des Zufluchtlandes ernsthaft gefährdet. Zur Feststellung der Gemeingefährlichkeit ist nur auf besonders schwere Straftaten abzustellen. Der Begriff des „Vergehens“ ist nicht in einem nationalen strafrechtlichen Sinne zu verstehen. Es ist bei der Prüfung

Anlage 3

des Vorliegens der Gemeingefährlichkeit daher maßgeblich auf die Schwere der Straftat abzustellen. Ein **(Mindest-)Strafmaß** legt die GFK allerdings explizit nicht fest.

3. Bundesrecht

Sofern in der Vergangenheit der Schutzstatus eines Flüchtlings zuerkannt wurde, **ist** dieser Status wieder zurückzunehmen oder **zu widerrufen**, wenn der Ausländer von der Erteilung nach § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen:

Widerruf gemäß § 73 Abs.5 i.V.m. § 3 Abs. 2 AsylG

Die **Anerkennung als Asylberechtigter** oder die **Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft ist zu widerrufen**, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

Durch § 3 Abs. 2 Satz 2 wird der Geltungsbereich der Ausschlussgründe auf Personen ausgedehnt, die zu den durch S. 1 erfassten Handlungen angestiftet oder sich in anderer Form daran beteiligt haben. Dabei sind die strafgesetzlichen Regeln zu Anstiftung und Beihilfe in den §§ 26 und 27 StGB zur Orientierung heranzuziehen.

Die Widerrufsgründe in § 3 Abs. 2 AsylG entsprechen jenen Ausschlussgründen in Artikel 12 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie nahezu wortgleich. Sowohl im nationalen als auch im Sekundärrecht wurde eine gebundene Entscheidung normiert. Spielraum zu einer Verschärfung des Bundesrechts besteht insofern daher nicht.

Widerruf gemäß § 73 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 Alt. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG

Hinsichtlich der Aufhebung eines Schutzstatus von Straftätern dürfte insbesondere § 73 Abs. 5 i.V.m. § 3 Absatz 4 Alt. 1 AsylG i.V.m. § 60 Absatz 8 S. 1 AufenthG heranzuziehen sein. Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **ist** danach dann **zu widerrufen**, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen

1. als eine **Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland** anzusehen ist (§ 60 Abs. 8. S.1 1. Alt) oder
2. eine **Gefahr für die Allgemeinheit** bedeutet, weil er **wegen eines Verbrechens** oder eines besonders schweren Vergehens **rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren** verurteilt worden ist (§ 60 Abs. 8. S.1 2. Alt).

Der Begriff der „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ umfasst die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und erfordert eine Gefahr für die innere und äußere Funktions- und Handlungsfähigkeit der staatlichen Organe und Einrichtungen. Das Vorliegen einer Gefahr für die Allgemeinheit des Aufnahmemitgliedsstaats setzt eine rechtskräftige Verurteilung des Ausländers zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens voraus. Die von dem Ausländer ausgehende Gefahr muss auf der von ihm begangenen und rechtskräftig abgeurteilten schweren Straftat gründen. Darüber hinaus muss von dem Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung eine konkrete, ernsthaft drohende Gefahr für die

Anlage 3

Allgemeinheit ausgehen, die eine Wiederholung der schwerwiegenden Straftaten nahelegt, derentwillen der Ausländer verurteilt worden ist (BeckOK AuslR/Koch, 39. Ed. 01. Juli 2020, AufenthG § 60 Rn. 53, 54).

Bei der Umsetzung von Art. 33 Abs. 2 GFK und Art. 14 Abs. 4 lit. a Anerkennungsrichtlinie in **§ 60 Abs. 8 S. 1 1. Alt. AufenthG** ergeben sich Nuancen einer Änderungsmöglichkeit hinsichtlich der Gründe, derentwegen die Sicherheitsgefahr angenommen wird. Auf Deutsch heißt es in Art. 33 Abs. 2 GFK „schwerwiegende Gründe“ und in Art. 14 Abs. 4 lit. a Anerkennungsrichtlinie „stichhaltige Gründe“. In § 60 Abs. 8 S. 1 1. Alt AufenthG wurde der deutschen Übersetzung von Art. 33 Abs. 2 GFK gefolgt. Die Wortwahl zwischen „schwerwiegend“ und „stichhaltig“ könnte allerdings einen Unterschied in der Anwendung der Norm ausmachen. Während „schwerwiegend“ wohl so zu verstehen sein wird, dass die Gründe ein besonderes Gewicht haben müssen, dürfte sich „stichhaltig“ eher auf die logische Nachvollziehbarkeit der Gründe beschränken und mithin wohl eine geringere Voraussetzung für das Absehen vom Refoulement-Verbot darstellen.

Es spricht auch sonst mehr dafür, den Ausdruck „stichhaltige Gründe“ anstatt „schwerwiegende Gründe“ in § 60 Abs. 8 S. 1 1. Alt AufenthG zu verwenden. Zum einen ist die Übersetzung von Art. 33 Abs. 2 GFK aus den authentischen Sprachfassungen ins Deutsche mit „schwerwiegende Gründe“ nicht zwingend. Die authentischen Sprachfassungen lauten „reasonable grounds“ bzw. „raisons sérieuses“. „Stichhaltig“ erscheint insofern näher am authentischen Wortlaut der GFK angelehnt zu sein, wenn man „reasonable“ als „vernünftig“ und „sérieuses“ dementsprechend als „ernsthaft“ anstatt dem hier verwendeten „schwerwiegend“ versteht. Für ein solches Verständnis spricht vor allem auch die deutsche Fassung der Anerkennungsrichtlinie. In der englischen und französischen Fassung der Anerkennungsrichtlinie wurden die Ausdrücke „reasonable grounds“ bzw. „motifs raisonnables“ verwendet, wozu in der gleichsam verbindlichen deutschen Fassung „stichhaltig“ gewählt wurde. Es ist davon auszugehen, dass Art. 14 Abs. 4 lit. a Anerkennungsrichtlinie der Umsetzung von Art. 33 Abs. 2 GFK in das Europarecht dienen sollte, sodass die deutsche Sprachfassung der Anerkennungsrichtlinie durchaus auch für das hiesige Verständnis von Art. 33 Abs. 2 GFK eine gewisse Relevanz beanspruchen mag.

Darüber hinaus ist zu besehen, dass die Anerkennungsrichtlinie künftig als Verordnung neugefasst wird und damit unmittelbare Anwendung findet. Auch aus diesem Grund sollte § 60 Abs. 8 S. 1 1. Alt AufenthG dem deutschen Wortlaut der Anerkennungsrichtlinie anstelle der deutschen Fassung der GFK folgen und den Ausdruck „stichhaltige Gründe“ anstatt „schwerwiegende Gründe“ verwenden. Im Unterschied zum Sekundärrecht, welches in Artikel 14 Abs. 4b) der Anerkennungsrichtlinie (lediglich) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat voraussetzt, ist nach Bundesrecht in **§ 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 2 AufenthG** die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erforderlich.

Darüber hinaus normiert Artikel 14 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie mit dem Wortlaut „können“ lediglich die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, seinen Inhalt umzusetzen. Der nationale Gesetzgeber hat sich in § 73 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 Alt. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG für eine Umsetzung in Form einer gebundenen Entscheidung für die zuständige Behörde entschieden.

Es besteht daher nach hiesiger Prüfung durchaus ein Spielraum zur Veränderung dahingehend, dass von der Erforderlichkeit einer Mindestfreiheitsstrafe in Höhe von drei Jahren Abstand genommen oder diese zumindest abgesenkt werden könnte, da das Völkerrecht und das Unionsrecht dies nicht vorsehen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass vor dem Hintergrund des Urteils des EuGHs v. 06. Juli 2023 (C-402/22) stets eine umfassende Einzelfallprüfung erforderlich ist. Das Bestehen einer Gefahr für die

Anlage 3

Allgemeinheit des Mitgliedstaats, in dem sich der betreffende Drittstaatsangehörige aufhält, kann nicht schon allein deshalb als erwiesen angesehen werden, weil dieser wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Ob die Regelung des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG bei Streichung des Erfordernisses einer 3jährigen Freiheitsstrafe weiterhin als gebundene Entscheidung ergehen kann, wäre aus hiesiger Sicht fraglich und eingehend zu prüfen.

Widerruf gem. § 73 Absatz 5 i.V.m. § 3 Absatz 4 Alt. 2 AsylG i.V.m. § 60 Absatz 8 S. 3 AufenthG

Darüber hinaus ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Absatz 5 i.V.m. § 3 Absatz 4 Alt. 2 AsylG i.V.m. § 60 Absatz 8 S. 3 AufenthG zu widerrufen, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus diesem Grund von der Anwendung des § 60 Absatz 1 AufenthG abgesehen hat.

Auch bei dieser Alternative besteht aus den zuvor genannten Gründen Spielraum zur Veränderung dahingehend, dass von der Erforderlichkeit einer Mindestfreiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr Abstand genommen werden kann, da das Völkerrecht und das Unionsrecht dies nicht vorsehen.

Zudem sieht die Anerkennungs-RL weder eine Einschränkung auf bestimmte Fallgruppen von Straftaten noch auf bestimmte Tatmodalitäten vor, maßgeblich ist nach internationalem Recht alleine auf die Schwere der Straftat abzustellen. Es dürfte daher mit dem Europarecht vereinbar sein, in Zukunft beispielsweise auch verurteilte Volksverhetzer (§ 130 StGB) von dem Anwendungsausschluss des § 60 Abs. 8 AufenthG zu erfassen oder bei der Festlegung von bestimmten Katalogstraftaten oder Tatmodalitäten Änderungen vorzunehmen.

Im Übrigen zeigt die Tatsache, dass die mit dem „Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) vorgenommenen Änderungen in § 60 Abs. 8 AufenthG wohl abgewogen einen vorhandenen Spielraum genutzt haben und ein weiterer Spielraum nicht ausgeschlossen werden sollte.

II. Im Fall der Zuerkennung des subsidiären Schutzes

1. Unionsrecht

Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie)

Die Aberkennung, Beendigung oder die Ablehnung einer Verlängerung von subsidiärem Schutz ermöglicht Artikel 19 der Richtlinie.

Im Hinblick auf die Begehung schwerer Straftaten oder Gewalttaten seitens des Drittstaatenangehörigen dürfte insbesondere Artikel 19 Abs. 3a) i.V.m. 17 Abs. 1 der Richtlinie einschlägig sein.

Sofern ein **Ausschlussstatbestand nach Artikel 17 Abs. 1** vorliegt, **erkennen die Mitgliedstaaten den subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen eine Verlängerung ab**. Normierte Gründe für den Ausschluss sind:

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- b) die Begehung einer schweren Straftat

Anlage 3

- c) Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
- d) Die Darstellung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem sich der Drittstaatsangehörige und Staatenlose aufhält.

Das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung ist nach Artikel 17 Abs. 1b) nicht erforderlich; vielmehr genügt die Begehung einer schweren Straftat. Die Fallgruppe des Artikels 17 Abs. 1d) setzt ebenfalls keine rechtskräftige Verurteilung oder sonstige behördliche Maßnahme voraus, sondern knüpft direkt an die Gefahrenlage an, die entsprechend nachzuweisen ist. Damit ist die Regelung vor allem präventiv ausgerichtet.

Von einer Gefahr für die Allgemeinheit ist bei einer Rechtsgutsgefährdung auszugehen, die nicht nur eine Einzelperson betrifft und für das gesellschaftliche Zusammenleben in Sicherheit und Freiheit eine Gefährdung darstellt. Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird gefährdet, wenn staatliche Einrichtungen und Infrastrukturen in ihrem Bestand oder ungestörten Funktionieren beeinträchtigt werden können. Die Gefahrenlage muss zum Zeitpunkt der Entscheidung fortbestehen. Eine nur für die Vergangenheit nachgewiesene Gefahrenlage reicht nicht aus (BeckOK AuslR/Kluth, 39. Ed. 01. Oktober 2023, AsylG § 4 Rn. 37-38).

2. Bundesrecht

Aufhebung gem. § 73 Abs. 5 i.V. m. § 4 Abs. 2 AsylG

Der Widerruf eines **subsidiären Schutzstatus** hat nach deutschem Recht zu erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine schwere Straftat begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der vereinten Nationen, wie die in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Die Voraussetzungen zum Entzug des subsidiären Schutzstatus sind daher inhaltlich aus dem Sekundärrecht übernommen worden. Eine Änderung des Bundesrechts dürfte vor diesem Hintergrund ohne Änderung des Sekundärrechts nicht möglich sein.

III. Künftige Rechtslage nach der Anerkennungsverordnung

Im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist die Verabschiedung einer neuen Anerkennungsverordnung beschlossen worden, die an die Stelle der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie tritt. **Die dieser Prüfung zugrundeliegenden Entwurfstexte der Verordnung sind nach derzeitigem Stand zwar noch nicht final von Rat und Parlament angenommen**, aber am 08. Februar 2024 bereits vom AStV gebilligt und am 12. Februar 2024 vom LIBE-Ausschuss bestätigt worden. Deshalb soll hier eine kurze Einschätzung der zu erwartenden künftigen Rechtslage auf dieser Grundlage dargestellt werden.

Anlage 3

1. Flüchtlingseigenschaft:

Der Entzug der Flüchtlingseigenschaft soll fortan in Artikel 14 der Anerkennungsverordnung (bislang Art. 14 der Anerkennungsrichtlinie) geregelt sein.

Unter anderem bestimmt **Artikel 14 Abs. 1b) der Anerkennungs-VO**, dass die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft **entzieht**, wenn dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gemäß Artikel 12 von der Anerkennung als Flüchtling hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen worden ist.

Artikel 12 Abs. 2 regelt sodann, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wird, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dieser Drittstaatenangehörige oder Staatenlose

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; besonders grausame Taten können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich ein politisches Ziel verfolgt wird;
- c) sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

Nach Artikel 12 Absatz 3 findet Absatz 2 auch auf Personen Anwendung, die andere zu den dort genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder in sonstiger Weise daran teilnehmen.

Weiterhin sieht **Artikel 14 Abs. 1 d) und e) der Anerkennungsverordnung** vor, dass die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft **entzieht**,

- wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedsstaats darstellt, in dem sich dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sich aufhält (Abs. 1d);
- dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats, in dem dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sich aufhält, darstellt, weil dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde (Abs. 1e)

Während Artikel 14 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie bislang den Wortlaut „können“ enthält, sieht das Sekundärrecht demnach künftig keine Möglichkeit der Mitgliedstaaten mehr vor, von einem Entzug der Flüchtlingseigenschaft in den oben dargestellten Fällen abzusehen.

Wie bislang (vgl. Artikel 14 Abs. 4 der Anerkennungs-RL) sollen die Mitgliedstaaten in den beiden zuletzt genannten Fällen entscheiden können, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist (Art. 14 Abs. 2 der Anerkennungs-VO).

Da die Umsetzung des Artikels 14 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie ins deutsche Recht bereits in Form einer gebundenen Entscheidung erfolgt ist, dürfte sich insofern durch die neue Anerkennungsverordnung keine (weitergehende) Möglichkeit ergeben, das deutsche Recht zu verschärfen (wie unter A. III. bereits ausführlich zur bisherigen Rechtslage dargelegt).

Anlage 3

Zudem wird auch die Anerkennungs-VO künftig weder eine Einschränkung auf bestimmte Fallgruppen von Straftaten noch auf bestimmte Tatmodalitäten vorsehen; maßgeblich ist nach internationalem Recht alleine auf die Schwere der Straftat abzustellen.

2. Subsidiärer Schutz

Artikel 19 der Anerkennungs-VO-Entwurf wird zukünftig den Entzug des Status subsidiären Schutzes regeln. Dieser bestimmt in der aktuellen Entwurfsfassung in Artikel 19 Abs. 1 b):

Die Asylbehörde entzieht einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den Status subsidiären Schutzes, wenn die Drittstaatsangehörige oder Staatenlose nach Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes gemäß Artikel 17 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen worden ist.

Artikel 17 der Anerkennungsverordnung-Entwurf bestimmt sodann, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen wird, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- b) vor seiner Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eine schwere Straftat begangen hat oder nach seiner Ankunft aufgrund einer schweren Straftat verurteilt wurde;
- c) sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
- d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die nationale Sicherheit darstellt.

Nach Artikel 17 Abs. 2 findet Abs. 1 auch auf Personen Anwendung, die andere zu den dort genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder in sonstiger Weise daran teilnehmen.

Artikel 17 Abs. 1b) Anerkennungsrichtlinie setzt dem Wortlaut nach **gegenwärtig nur die Begehung einer schweren Straftat** voraus, während zukünftig nach **Artikel 17 Abs. 1b) Anerkennungsverordnung** nach Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eine **Verurteilung aufgrund einer schweren Straftat** als Voraussetzung normiert ist. Hinsichtlich der – wie bislang – in Artikel 17 Abs. d) geregelten Variante „Gefahr für die Allgemeinheit“ bedarf es auch künftig hingegen ausdrücklich keiner strafrechtlichen Verurteilung.

IV. Fazit

Die Voraussetzungen zum Entzug eines Flüchtlingsstatus entsprechen inhaltlich weitestgehend denen des Sekundärrechts, insbesondere der Anerkennungs-RL, und der GFK.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass weder das Völkerrecht (Art. 33 Abs. 2 GFK) noch das Unionsrecht (Art. 14 Abs. 4 Buchst. b bzw. Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Anerkennungsrichtlinie) Strafbarkeitsschwellen oder Festlegungen auf bestimmte Straftaten enthalten.

Vor diesem Hintergrund besteht im Hinblick auf § 60 Abs. 8 AufenthG durchaus ein Spielraum zur Änderung der nationalen Rechtslage:

- **Absenkung oder Streichung der Mindestfreiheitsstrafen**
- **Änderungen/Streichungen bei den Tatmodalitäten, den Katalogstraftaten oder zumindest Aufnahme weiterer Straftatbestände, z.B. Volksverhetzung.**

Anlage 3

Darüber hinaus besteht nach hiesiger Prüfung die Möglichkeit, den Wortlaut des § 60 Abs. 8 AufenthG in Bezug auf die Aufhebung der Flüchtlingseigenschaft dahingehend zu verändern, dass fortan statt schwerwiegender Gründe fortan in Einklang mit der zukünftigen Anerkennungsverordnung lediglich stichhaltige Gründe für die Annahme einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch den Ausländer nötig sind. Alternativ könnte eine entsprechende Änderung im § 3 Abs. 4 AsylG vorgenommen werden.

B. Gutachten zur EU-Rückführungsrichtlinien-RL und/Inlandsausweisungen

Die Bundesländer kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass weiterhin eine unklare und insbesondere für Fälle mit Terrorismusbezug (TE-Fälle) unbefriedigenden Rechtslage besteht, was anhand der hierzu ergangenen, im Folgenden nicht abschließend dargestellten divergierenden europa- und nationalrechtlicher Rechtsprechung deutlich wird.

I. Problemstellung:

Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass, wenn eine Rückkehrentscheidung aufgrund des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht ergehen und folglich kein EAV erlassen werden kann, auch im Falle einer (kontrolliert) freiwilligen Ausreise die Ausschreibung eines EAV ausgeschlossen ist und ggf. eine aufenthaltsrechtliche Verfestigung erfolgen kann. Die Möglichkeit einer von Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot unabhängigen Titelerteilungssperre ist bis dato nicht abschließend geklärt. Erste Ansätze, im Rahmen der europäischen Diskussion um den Recast der Rückführungsrichtlinie, unabhängig vom Erlass der Rückkehrentscheidung ein EAV verhängen zu können und im Hinblick auf inlandsbezogene Ausweisungen gegebenenfalls weiter auszubauen, werden von den Bundesländern begrüßt.

Für verurteilte Straftäter besteht nach Art. 2 Abs. 2 lit. b) RL 2008/115/EG die Möglichkeit des sog. „opt out“, demzufolge die Mitgliedstaaten beschließen können, dass die Richtlinie keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige findet, die nach einzelstaatlichem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. Hier war ein eindeutiger Beschluss der Bundesregierung erforderlich, dessen Umsetzung mit dem aktuellen Rückführungsverbesserungsgesetz in § 59 Abs. 3 S. 1 AufenthG erfolgt ist (s. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 20/9463). Demnach wäre der Erlass einer Abschiebungsandrohung mit EAV bei verurteilten Straftätern wieder möglich.

Auch nach Umsetzung der Möglichkeit des „opt out“ für Straftäter besteht die Problematik für TE-Fälle hingegen fort, sofern noch keine entsprechende strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist. Solange für den Herkunftsstaat ein Abschiebungsverbot besteht, muss eine Rückkehrentscheidung, auch mangels aufnahmebereiter Drittstaaten, unterbleiben. Demnach kann auch kein EAV erlassen werden, da dieses nach der Rechtsprechung des EuGH ausschließlich in Zusammenhang mit einer Rückkehrentscheidung ergehen darf. Für den Fall einer freiwilligen Ausreise eines nicht strafrechtlich verurteilten Gefährders ist der Erlass einer Abschiebungsandrohung und eines EAV daher weiterhin ausgeschlossen. Mangels schengenweiten Einreiseverbots könnten die Personen anschließend wieder einreisen.

II. Übersicht über die Rechtsprechung:

1. Urteil des EuGH 03. Juni 2021 (C-546/19)

Der EuGH urteilte, dass für die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (EAV) stets eine Rückkehrentscheidung erforderlich sei (vgl. Art. 11 I RL 2008/115/EG). Eine sogenannte inlandsbezogene Ausweisung ohne Rückkehrentscheidung, die mit einem EAV verbunden werden soll,

Anlage 3

sei unionsrechtlich unzulässig. Ein Aufschub der Abschiebung sei gemäß Art. 9 RL 2008/115/EG als Alternative möglich, wenn die Abschiebung bzw. Rückkehrentscheidung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoße (Art. 5 RL 2008/115/EG).

2. Urteil des BVerwG vom 16. Februar 2022, (1 C 6.21)

Das BVerwG traf in seinem Urteil die Feststellung, dass ein an eine Ausweisung anknüpfendes EAV der Ausländerbehörde auch dann mit einer Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 3 Nr. 6 RL 2008/115/EG einhergehen könne, wenn lediglich eine in einem Asylverfahren ergangene Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vorliege.

3. Urteil des EuGH vom 22. November 2022 (C-69/21)

Gemäß dieses Urteils des EuGH habe die Anwendung der RL 2008/115/EG (mit Ausnahme von Art. 2) auf alle illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen unter strikter Einhaltung von Art. 5 RL 2008/115/EG zu erfolgen. Art. 5 RL 2008/115/EG stehe einer Rückkehrentscheidung entgegen, solange das Risiko des Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung bestehe.

4. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 02. Januar 2023 (12 S 1841/22)

Der VGH kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots auf unabsehbare Zeit keine Rückkehrentscheidung und folglich auch kein EAV ergehen dürfe. Die sich allein nach nationalem Recht richtende Titelerteilungssperre könne jedoch unabhängig von einem EAV erlassen werden.

5. Urteil des EuGH vom 27. April 2023 (C-528/21)

Diesem Urteil zufolge erfordere der Erlass eines EAV grundsätzlich eine Rückkehrentscheidung. Die RL 2008/115/EG finde insoweit auch dann Anwendung, wenn der Drittstaatsangehörige bereits vor Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots aus dem Mitgliedsstaat ausgereist ist.

6. Urteil des EuGH vom 06. Juli 2023 (C-663/21)

Hier gelangte der EuGH zur Feststellung, dass bei illegalem Aufenthalt gemäß den Erfordernissen des Art. 6 RL 2008/115/EG zwingend eine Rückkehrentscheidung ergehen müsse. Art. 5 RL 2008/115/EG stehe einer Rückkehrentscheidung jedoch entgegen, wenn feststeht, dass die Abschiebung in das vorgesehene Zielland nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen ist.

7. Beschluss des BVerwG vom 11. Dezember 2023 (1 B 13.23)

Das BVerwG stellte in seinem Beschluss fest, dass eine Rückkehrentscheidung (Abschiebungsandrohung) in Fällen eines Abschiebungsverbotes nicht ergehen und folglich auch kein EAV erlassen werden könne. Eine Abschiebungsandrohung, die gem. Art. 9 Abs. 1 RL 2008/115/EG vorübergehend ausgesetzt wird, könne auch bei temporär vorliegenden Abschiebungsverböten wegen des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht ergehen.

III. Lösungsvorschläge

1.

Der Bundesgesetzgeber könnte eine Möglichkeit über Art. 6 Abs. 6 RL 2008/115/EG prüfen. Sofern eine Ausweisung und eine Rückkehrentscheidung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 6 Richtlinie 2008/115/EG erlassen werden, gelten nicht die Verfahrensgarantien des III. Kapitels der Richtlinie 2008/115/EG.

Anlage 3

2.

Der Bund setzt sich im Rat der Europäischen Union für eine Änderung durch den Unionsgesetzgeber im Rahmen der Novellierung der EU-Rückführungsrichtlinie in Art. 9 RL 2008/115/EG ein, um klarzustellen, dass mit dem Aufschub der Abschiebung bei festgestellten Abschiebungsverboten kein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung erfolgt und eine Rückkehrentscheidung mit EAV erlassen werden kann (siehe hierzu auch EuGH Urteil vom 03. Juni 2021, C-546/19).

Die nach wie vor umstrittene Frage der europarechtlichen Zulässigkeit einer unbefristeten Einreisesperre scheint auch in dieser Fassung der Rückführungsrichtlinie noch nicht eindeutig geregelt zu sein. Art. 11 der Richtlinie dürfte implizit immer noch auf eine im Grundsatz befristete Einreisesperre hindeuten. Bei der Diskussion über eine nochmalige Überarbeitung des Recast könnte dieses Problem Berücksichtigung finden. Eine Möglichkeit wäre die Erweiterung der „opt-out“ für noch nicht verurteilte TE-Fälle.

Hierzu könnte Art. 9 RL 2008/115/EG (in der Fortschreibung Art. 11 in der Fassung der Ratsposition vom 13. Juni 2019, Dokument Nr. 10144/19) wie folgt geändert werden:

„(1) Die Mitgliedstaaten schieben die Abschiebung auf,

- a) wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder
- b) [...].

Hat ein Mitgliedstaat bei dem Erlass einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 für einen ungewissen Zeitraum die Abschiebung nach Absatz 1 aufgeschoben, kann ein Einreiseverbot nach Artikel 11 Absatz 1 erlassen werden.“

Durch diesen Zusatz würde der Normgeber zwei Aspekte klarstellen: Zunächst wird vorausgesetzt, dass eine Rückkehrentscheidung mit einer Aufschiebung der Abschiebung zusammen ergehen kann. Zugleich wird geregelt, dass eine solche Rückkehrentscheidung mit dem Erlass eines Einreiseverbots einhergehen kann.

Dabei wird der Grundsatz der Nichtzurückweisung ausreichend berücksichtigt, solange ein entsprechendes Risiko besteht.

Wenn und solange als Zielland ein Land angegeben wird, bei dem es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Rückzuführende im Fall der Vollstreckung der tatsächlichen Gefahr einer gegen Art. 18 oder 19 GRC verstoßenden Behandlung ausgesetzt wäre, erfolgt die Aufschiebung der Abschiebung. Ein Nachteil für die betreffenden Personen entsteht nicht, vielmehr werden die Grundrechte vollständig und ausreichend berücksichtigt.

3. Der Bund setzt sich im Rat der Europäischen Union für eine Änderung durch den Unionsgesetzgeber dahingehend ein, dass auch für TE-Fälle ein „opt out“ in Art. 2 Abs. 2 (neu:) lit. c) RL 2008/115/EG aufgenommen wird. Die Formulierung könnte sich entsprechend an Art. 33 Nr. 2 der Genfer Konvention bzw. Art. 14 Absatz 4 Richtlinie 2011/95/EU orientieren und wie folgt lauten

„(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden:

- a) [...]
- b) die nach einzelstaatlichem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist;

Anlage 3

c) die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen sind.
Alternativ könnte eine Änderung des Art. 2 Abs. 2 RL 2008/115/EG entsprechend der Formulierung zur Neufassung der EU-Rückführungs-RL (Ratsposition vom 13. Juni 2019, Dokument Nr. 10144/19, S. 9, Abs. 11a) erfolgen:

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden:

a) [...]

b) [...]

c) gegen die eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Strafverfolgung aufgrund einer schwerwiegenden oder staatsgefährdenden Straftat anhängig ist, die noch nicht zu einer Verurteilung geführt hat oder von denen aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose eine Gefahr oder terroristische Gefahr ausgeht.“

Anlage 4

Normenvergleich

Diese rechtsvergleichende Tabelle bezieht sich auf einen Entwurfstext der zukünftigen Anerkennungsverordnung, welcher bisher (Stand 13. März 2024) noch nicht vom Rat und Europäischem Parlament angenommen wurde.

Flüchtlingseigenschaft

Artikel 14 Abs. 3a i.V.m. 12 Abs. 2 Anerkennungsrichtlinie	§ 73 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 AsylG	Artikel 14 Abs. 1b i.V. m. 12 Abs. 2 Anerkennungsverordnung
wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er [ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser]	wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er [ein Ausländer],	wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose
a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;	1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,	a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt des Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nicht politische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;	2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder	b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; besonders grausame Taten können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich ein politisches Ziel verfolgt wird;
c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.	3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.	c) sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

Anlage 4

14 Abs. 4a) Anerkennungsrichtlinie	§ 73 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 Alt. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG	14 Abs. 1 d) Anerkennungsverordnung
wenn stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er [der Flüchtling] eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.	wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist (§ 60 Abs. 8. S.1 1. Alt)	wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält

Artikel 14 Abs. 4b) Anerkennungsrichtlinie	§ 73 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 Alt. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG	14 Abs. 1 e) Anerkennungsverordnung
wenn er [der Flüchtling] eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde	wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.	dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats, in dem dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sich aufhält, darstellt, weil dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde;

Subsidiärer Schutz

Artikel 19 i.V.m. Artikel 17 Abs. 1 Anerkennungsrichtlinie	§ 73 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 AsylG	19 Abs. 1b) iVm 17 Abs 1 a-d Anerkennungsverordnung
wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er [ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser],	wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er [ein Ausländer]	Wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose
a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um	1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen	a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen

Anlage 4

Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;	bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,	hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
b) eine schwere Straftat begangen hat	2. eine schwere Straftat begangen hat,	b) vor seiner Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eine schwere Straftat begangen hat oder nach seiner Ankunft aufgrund einer schweren Straftat verurteilt wurde;
c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;	3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der vereinten Nationen, wie die in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder	c) sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.	4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.	d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die nationale Sicherheit darstellt

VERORDNUNG (EU) 2023/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates **■ und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU **des Europäischen Parlaments und des Rates****

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 97.

² ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ **wurde** in wesentlichen Punkten geändert **■** . Um eine Harmonisierung und mehr Konvergenz bei Asylentscheidungen und hinsichtlich des Inhalts des internationalen Schutzes sicherzustellen und dadurch die Anreize für eine Migration innerhalb der **Union zu verringern und die Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, zu veranlassen, in dem Mitgliedstaat zu bleiben, der ihnen Schutz gewährt hat**, und die Gleichbehandlung der Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, zu gewährleisten, sollte die genannte Richtlinie aufgehoben und durch eine Verordnung ersetzt werden.
- (2) Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung (im Folgenden „Genfer Flüchtlingskonvention“) stützt, ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offensteht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen. Für diese Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, auch in finanzieller Hinsicht, gelten. **Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die Grundlage des völkerrechtlichen Rahmens für den Schutz von Flüchtlingen.**

⁴ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

- (3) Das GEAS stützt sich auf gemeinsame Normen für die Asylverfahren, die Anerkennung und den Schutz auf Unionsebene, **im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile** und ein System zur Bestimmung des für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats. Trotz der beim schrittweisen Aufbau des GEAS bislang erzielten Fortschritte bestehen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Verfahren, die Anerkennungsquoten, die Art des gewährten Schutzes, die **im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile** und die materiellen Leistungen, die Antragstellern und Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, gewährt werden. Diese Unterschiede **könnten zu** Sekundärmigration **führen** und dem Ziel zuwiderlaufen, die Gleichbehandlung aller Antragsteller überall in der Union sicherzustellen.
- (4) Die Kommission legte in ihrer Mitteilung vom 6. April 2016 mit dem Titel „Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“ ihre Optionen für die Verbesserung des GEAS dar, nämlich die Einführung eines tragfähigen, fairen Systems zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats, die Stärkung des Eurodac-Systems, die Herstellung größerer Konvergenz im Asylsystem der Union, die Verhinderung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union und **die Umwandlung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen in eine Agentur**. Diese Mitteilung entspricht den Forderungen des Europäischen Rates vom 18./19. Februar 2016 nach Fortschritten bei der Reform des bestehenden Unionsrahmens, um eine humane und wirksame Asylpolitik zu gewährleisten. ■

- (5) **Da in Artikel 78 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein einheitlicher Asylstatus und ein gut funktionierendes GEAS gefordert werden**, bedarf es erheblicher Fortschritte bei der Konvergenz der nationalen Asylsysteme und insbesondere der unterschiedlichen Anerkennungsquoten und Arten von Schutzstatus in den Mitgliedstaaten. ■ Darüber hinaus sollten ■ die Rechte, die Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, gewährt werden, weiter präzisiert und harmonisiert werden.
- (6) Daher ist eine Verordnung notwendig, um für eine konsequentere Harmonisierung in der gesamten Union zu sorgen und ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Transparenz zu erreichen.
- (7) Das wichtigste Ziel dieser Verordnung besteht darin, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien für die Ermittlung der Personen anwenden, die wirklich internationalen Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass **Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde**, in allen Mitgliedstaaten ein gemeinsames Bündel von Rechten zur Verfügung steht.

- (8) Die weitere Angleichung der Vorschriften über Zuerkennung und Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des Status subsidiären Schutzes sollte außerdem dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragen oder denen internationaler Schutz gewährt wurde, zwischen den Mitgliedstaaten einzudämmen **■** .
- (9) *Internationaler Schutz sollte Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gewährt werden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und die die Voraussetzungen für internationalen Schutz erfüllen. Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollte internationaler Schutz nicht gewährt werden.* Wird ein *nationaler humanitärer* Status zuerkannt, so *sollte* dies in einer Weise geschehen, die nicht die Gefahr einer Verwechslung mit dem Status internationalen Schutzes birgt.
- /(10) **■** Die Bestimmungen dieser Verordnung über den Inhalt des internationalen Schutzes **■** , einschließlich der Vorschriften zur Unterbindung von Sekundärmigration, *sollten auf die Personen Anwendung finden, denen infolge des erfolgreichen Abschlusses eines Verfahrens der Neuansiedlung oder der Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über einen Rahmen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen]⁵ internationaler Schutz gewährt wurde.]*

⁵ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L ..., ..., ELI: ...).

⁺ Amt für Veröffentlichungen: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS Nr./YY (2016/0225(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.

- (11) Diese Verordnung steht mit den Grundrechten und Grundsätzen im Einklang, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) **und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde und des Asylrechts für Asylbewerber und die sie begleitenden Familienangehörigen zu gewährleisten und die Anwendung der Bestimmungen der Charta über die Würde des Menschen, die Achtung des Privat- und Familienlebens, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, das Recht auf Bildung, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Asylrecht, **den Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung, die Gleichheit vor dem Gesetz,** die Nichtdiskriminierung, die Rechte des Kindes, die soziale Sicherheit und die soziale Unterstützung sowie den Gesundheitsschutz zu fördern. Diese Bestimmungen sollten daher entsprechend umgesetzt werden.
- (12) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten gebunden, deren Vertragspartei sie sind, insbesondere aus denjenigen, die Diskriminierung verbieten.

- (13) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Normen, insbesondere die Bemühungen der Mitgliedstaaten, deren Asylsystem vor allem aufgrund ihrer geografischen oder demografischen Lage einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, sollten mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, der mit der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingerichtet wurde, in geeigneter Weise unterstützt werden. ***Zwar sollte das grundsätzliche Verbot der Doppelfinanzierung beachtet werden, doch sollten die Mitgliedstaaten auf allen Verwaltungsebenen die Möglichkeiten ausschöpfen, die Fonds bieten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Asyl- und Migrationspolitik stehen, die jedoch in Anspruch genommen werden könnten, um Maßnahmen in diesem Bereich zu finanzieren.***

⁶ Verordnung(EU) 2021/1147des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

- (14) Die *mit der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates*⁷ eingerichtete Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur“) sollte die Anwendung dieser Verordnung in geeigneter Weise unterstützen und zu diesem Zweck insbesondere den Behörden des Mitgliedstaats **auf Ersuchen oder mit der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats** Experten zur Seite stellen, die ihnen bei der Entgegennahme, Registrierung und Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz helfen, und aktuelle Informationen über Drittstaaten, insbesondere Informationen über Herkunftsländer, sowie sachdienliche Leitlinien und Instrumente bereitstellen. Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Behörden der Mitgliedstaaten die von der Asylagentur entwickelten operativen Normen, **Indikatoren**, Leitlinien und bewährten Verfahren berücksichtigen. Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollten die Behörden der Mitgliedstaaten **unbeschadet des Umstands, dass bei solchen Prüfungen von Fall zu Fall entschieden wird**, die von der Asylagentur und den europäischen Netzen für **Drittstaateninformationen** auf Unionsebene ausgearbeiteten Informationen, Berichte, gemeinsamen Analysen ■ zur Lage in den Herkunftsländern **und Leitlinien** nach ■ der Verordnung (EU) 2021/2303 berücksichtigen.

⁷ *Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).*

- (15) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der Frage, was dem Wohl des Kindes dient, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten insbesondere dem Grundsatz der Einheit der Familie, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, **den Sprachkenntnissen**, der Sicherheit sowie den Meinungen des Minderjährigen unter angemessener Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife gebührend Rechnung tragen.
- (16) *Um das Wohl des Kindes und das allgemeine Wohlergehen Minderjähriger zu wahren und um Kontinuität bei der Unterstützung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten soweit möglich sicherstellen, dass für einen unbegleiteten Minderjährigen sowohl während des Asylverfahrens als auch nach der Gewährung internationalen Schutzes ein und dieselbe natürliche Person verantwortlich ist.*
- (17) *Ein volljähriges Kind sollte nach einer Einzelfallprüfung nur dann als abhängig gelten, wenn es sich aufgrund einer körperlichen oder geistigen Einschränkung, die auf eine dauerhafte schwere Krankheit oder eine schwere Behinderung zurückzuführen ist, nicht selbst versorgen kann.*

- (18) *Die Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Einheit der Familie lassen die von den Mitgliedstaaten anerkannten Werte und Grundsätze unberührt. Bei polygamen Ehen entscheidet der jeweilige Mitgliedstaat, ob er die Bestimmungen hinsichtlich der Einheit der Familie auf polygame Haushalte, wie etwa auf die minderjährigen Kinder eines weiteren Ehepartners und der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, anwendet.*
- (19) *Die Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich der Einheit der Familie sollte immer auf tatsächlichen familiären Beziehungen beruhen und Zwangsehen sowie Ehen oder Partnerschaften, die ausschließlich eingegangen wurden, um der betreffenden Person die Einreise oder den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat zu ermöglichen, ausschließen. Damit Familienangehörige nicht aufgrund des Ortes, an dem eine Familie gegründet wurde, diskriminiert werden, sollte der Begriff Familie auch Familien umfassen, die außerhalb des Herkunftslands, aber vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Union gegründet wurden.*

- (20) ***Wenn ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die Einheit der Familie zu dem Schluss kommt, dass das Wohl des Kindes eines verheirateten Minderjährigen am besten durch dessen Eltern gewahrt werden kann, sollte dem Ehepartner dieses Minderjährigen aus dieser Ehe kein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsen.***
- (21) Das Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigelegt ist, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (22) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist ein deklaratorischer Akt.
- (23) Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) könnten den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Feststellung, ob ein Antragsteller als Flüchtling im Sinne von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention zu erachten ist, wertvolle Orientierungshilfe bieten.

- (24) *Bei der Prüfung, ob Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung haben oder ihnen tatsächlich ernsthafter Schaden droht und ob stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen, einschließlich internationaler Organisationen, einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen und Schutz gewähren, und bei der Prüfung, ob Antragsteller in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes als ihrem Heimatgebiet Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden erhalten können (interne Schutzalternative), sollte die Asylbehörde unter anderem einschlägige allgemeine Informationen und Empfehlungen des UNHCR berücksichtigen.*
- (25) Es sollten Normen für die Bestimmung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden, um die zuständigen nationalen Einrichtungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention zu leiten.

- (26) Es müssen gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention eingeführt werden.
- (27) *Werden ein oder mehrere konkrete Aspekte der Aussagen des Antragstellers nicht durch Unterlagen oder andere Beweismittel belegt, sollte im Zweifelsfall zugunsten des Antragstellers entschieden werden, sofern dieser sich offenkundig bemüht hat, ausreichend zu begründen, warum er internationalen Schutz benötigt, alle ihm zur Verfügung stehenden relevanten Angaben vorliegen und eine zufriedenstellende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Angaben gegeben wurde, seine Aussagen kohärent und plausibel sind und seine generelle Glaubwürdigkeit unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, zu dem er die Zuerkennung internationalen Schutzes beantragt hat, und gegebenenfalls der Gründe dafür, dass er dies nicht früher getan hat, festgestellt wurde.*
- (28) *Die Asylbehörde sollte nicht den Schluss ziehen, dass der Antragsteller nur deshalb nicht glaubwürdig ist, weil der Antragsteller sich nicht bei der ersten Gelegenheit, die ihm gegeben wurde, um die Gründe für seine Verfolgung darzulegen, auf die von ihm angegebene sexuelle Ausrichtung berief, es sei denn, es ist offensichtlich, dass der Antragsteller lediglich beabsichtigt, die Vollstreckung einer Entscheidung, die zu seiner Rückkehr führt, aufzuschieben oder zu verhindern.*

- (29) *Überzeugungen, Glaubensüberzeugungen oder Ausrichtungen des Antragstellers, die Handlungen nach sich ziehen, die eine Grundlage für eine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem tatsächlich drohenden ernsthaften Schaden darstellen könnten, sollten auch dann berücksichtigt werden, wenn sie während des Aufenthalts im Herkunftsland vollständig oder teilweise verschwiegen wurden.*
- (30) *Ist der Antragsteller aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss des Antragstellers entziehen, während des Verfahrens nicht anwesend, gelten die in der [Verordnung (EU) .../... [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement]⁸⁺], der [Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung]⁹⁺⁺] und der [Richtlinie (EU) .../... [Richtlinie über Aufnahmebedingungen]¹⁰⁺⁺⁺] vorgesehenen einschlägigen Bestimmungen und Garantien.*
- (31) Insbesondere ist es notwendig, gemeinsame Konzepte für den Schutzbedarf, der aus Nachfluchtgründen („sur place“), Schadens- und Schutzquellen, internen Schutz und Verfolgung einschließlich der Gründe für die Verfolgung, entsteht, einzuführen.

⁸ Verordnung (EU) .../... 2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der Verordnung (EU) 2021/1147 (Abl. ..., ..., ELI: ...).

⁺ Abl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS Nr./YY (2020/0279(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

⁹ Verordnung (EU) .../... 2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (Abl. ..., ..., ELI: ...).

⁺⁺ Abl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS Nr./YY (2016/0224(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

¹⁰ Richtlinie (EU) .../... 2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Abl. ..., ..., ELI: ...).

⁺⁺⁺ Abl.: Bitte im Text die Nummer der Richtlinie Dokument PE-CONS 69/23 (2016/0222(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie einfügen.

- (32) Schutz kann **■** entweder vom Staat oder von *stabilen und etablierten nichtstaatlichen Stellen, einschließlich ■* internationaler Organisationen, geboten werden, die *den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen und* die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, *sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten*. Ein solcher Schutz sollte wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein.
- (33) *Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden nicht vom Staat oder von Vertretern des Staates aus, sollte die Asylbehörde im Rahmen der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz prüfen, ob eine interne Schutzalternative verfügbar ist, nachdem festgestellt wurde, dass der betreffende Antragsteller die in dieser Verordnung festgelegten Anerkennungskriterien im Übrigen erfüllen würde.* Eine *interne Schutzalternative* vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden sollte Antragstellern in einem Teil des Herkunftslandes effektiv zur Verfügung stehen, in den sie sicher und rechtmäßig reisen können, in dem **sie** aufgenommen **werden** und bei dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich dort niederlassen. **■** Den Nachweis für die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative sollte die Asylbehörde erbringen müssen. *Legt die Asylbehörde dar, dass eine interne Schutzalternative in Anspruch genommen werden kann, sollten die Antragsteller das Recht haben, ihnen zur Verfügung stehende Beweismittel und Angaben vorzubringen.*

- (34) *Bei der Prüfung, ob von Antragstellern vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes niederlassen, sollte die Asylbehörde auch berücksichtigen, ob die Antragsteller in der Lage wären, ihre Grundbedürfnisse in Bezug auf die Versorgung mit Nahrungsmitteln, hygienische Lebensumstände und Wohnraum unter den örtlichen Gegebenheiten in ihrem Herkunftsland zu befriedigen.*
- (35) Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder von Vertretern des Staates aus, so sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht; *in diesem Fall braucht die Asylbehörde nicht zu prüfen, ob eine interne Schutzalternative verfügbar ist. Die Asylbehörde sollte nur dann prüfen können, ob eine interne Schutzalternative verfügbar ist, wenn eindeutig festgestellt wurde, dass die Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden von Akteuren ausgeht, deren Macht eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, oder wenn der Staat selbst nur einige Teile des betreffenden Landes beherrscht.*

- (36) *Bei der Prüfung von Anträgen auf der Grundlage von Nachfluchtgründen („sur place“-Anträgen) könnte die Tatsache, dass die Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden auf Umständen beruht, die nicht Ausdruck oder Fortsetzung von bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugungen oder Ausrichtungen sind, darauf hinweisen, dass es das einzige oder vorrangige Ziel des Antragstellers war, die erforderlichen Umstände für die Beantragung des internationalen Schutzes zu schaffen.*
- (37) *Je nach Umständen des Einzelfalls können Verfolgungshandlungen, die an das Geschlecht anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, unter anderem die Rekrutierung Minderjähriger, Genitalverstümmelung, Zwangsehen, Kinderhandel und Kinderarbeit sowie Menschenhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung umfassen.*
- (38) *Verfolgungshandlungen können die Form von unverhältnismäßiger oder diskriminierender Strafverfolgung oder Bestrafung annehmen. Eine derartige unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung kann etwa erfolgen, wenn ein Antragsteller den Militärdienst aus moralischen, religiösen oder politischen Gründen oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe oder des Besitzes einer bestimmten Staatsbürgerschaft verweigert.*

- (39) Eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Verfolgungsgründen, nämlich Rasse, Religion *oder Weltanschauung*, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen.
- (40) Ferner ist es notwendig, eine gemeinsame **Begriffsbestimmung** für den Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ einzuführen. Bei der Abgrenzung einer bestimmten sozialen Gruppe sollten mit *der sexuellen Ausrichtung oder dem Geschlecht, einschließlich der Geschlechtsidentität und dem Geschlechtsausdruck*, des Antragstellers zusammenhängende Fragen, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen in Verbindung stehen und beispielsweise zu Genitalverstümmelung, Zwangssterilisation oder Zwangsabtreibung führen könnten, angemessen berücksichtigt werden, soweit sie mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung im Zusammenhang stehen. *Je nach den Umständen des Einzelfalls könnte auch eine Behinderung eine Grundlage für die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe darstellen.*

- (41) *Die Umstände in dem Herkunftsland, wie etwa das Vorhandensein und die Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen, die speziell gegen lesbische, schwule, **bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche** Personen gerichtet sind, können dazu führen, dass diese Personen als bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind.*
- (42) ■ Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Methoden für die Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Antragstellers in einer Weise anwenden, die mit den in der Charta *und der EMRK* garantierten Rechten dieses Antragstellers, insbesondere dem Recht auf Achtung der Würde des Menschen und des Privat- und Familienlebens, vereinbar ist. Insbesondere was *die sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität* angeht, sollten ■ die Antragsteller nicht detaillierten Befragungen oder Untersuchungen zu ihren sexuellen Praktiken ausgesetzt werden.

- (43) Die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sind in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen dargelegt und in ihren Resolutionen zu Antiterrormaßnahmen verankert. In diesen Resolutionen wird unter anderem erklärt, dass die „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“ und dass die „wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“.
- (44) *Wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Antragsteller eine oder mehrere Handlungen begangen hat, die den in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen zuwiderlaufen, ist es für den Zweck der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zum Ausschluss von internationalem Schutz nicht erforderlich, festzustellen, dass der Antragsteller wegen einer der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ genannten terroristischen Straftaten verurteilt wurde.*

¹¹ *Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).*

- (45) *Für den Zweck der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zum Ausschluss von internationalem Schutz für einen Antragsteller aufgrund der Begehung von Handlungen, die eine Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung darstellen, wird durch die Tatsache, dass nicht festgestellt wurde, dass ein solcher Antragsteller eine terroristische Handlung gemäß der Definition in den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchgeführt hat, durchführen wollte oder durchzuführen drohte, nicht ausgeschlossen, dass Behörden der Mitgliedstaaten das Verhalten des Antragstellers als den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufend ansehen.*
- (46) *Für die Einzelprüfung von Tatsachen, anhand deren beurteilt werden könnte, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sich ein Antragsteller Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, zuschulden kommen ließ, zu derartigen Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat, sind sowohl der Umstand, dass der Antragsteller in einem Mitgliedstaat wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung gerichtlich verurteilt wurde, als auch die Feststellung durch ein Gericht, dass der Antragsteller ein führendes Mitglied einer solchen Vereinigung war, von besonderer Bedeutung, und es sollte nicht nachgewiesen werden müssen, dass der Antragsteller zu einer terroristischen Handlung angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat.*

- (47) Das Begehen einer politischen Straftat ist grundsätzlich kein Grund, der den Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigt. ■ Besonders grausame Taten, bei denen die betreffende Handlung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem vorgeblichen politischen Ziel steht, und terroristische Handlungen, die durch Gewalt ■ gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich ein politisches Ziel verfolgt wird, **sollten jedoch als schwerwiegende** nichtpolitische Straftaten angesehen werden und können daher zu einem Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft führen.
- (48) Ferner sollten Normen für die Definition und den Inhalt des Status subsidiären Schutzes festgelegt werden. Der subsidiäre Schutz sollte zusätzlich zu dem in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Flüchtlingsschutz bestehen und diesen ergänzen. ***Auch wenn hinsichtlich der Schutzgründe zwischen Flüchtlingseigenschaft und Status subsidiären Schutzes unterschieden wird, könnte der anhaltende Schutzbedarf eine vergleichbare Geltungsdauer haben. Der Inhalt des Schutzes, den die Flüchtlingseigenschaft oder der Status subsidiären Schutzes bieten, kann sich nur dann unterscheiden, wenn dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Aufgrund dieser Verordnung ist es den Mitgliedstaaten jedoch gestattet, im Rahmen beider Status dieselben Rechte und Leistungen zu gewähren.***

- (49) Es müssen gemeinsame Kriterien eingeführt werden, nach denen Personen, die internationalen Schutz beantragen, anerkannt werden als *Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde*. Diese Kriterien sollten aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Menschenrechtsinstrumente und aus den in den Mitgliedstaaten bestehenden Gepflogenheiten abgeleitet werden.
- (50) Für den Zweck der Prüfung eines ernsthaften Schadens, der einen Anspruch des Antragstellers auf subsidiären Schutz begründen könnte, sollte der Begriff „willkürliche Gewalt“ █ Gewalt umfassen, die gegen Menschen ungeachtet ihrer persönlichen Umstände ausgeübt werden könnte.
- (51) █ Für die Zwecke der Prüfung eines ernsthaften Schadens ist vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist.

- (52) Was den Nachweis angeht, der für die Feststellung einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit *einer Zivilperson* erforderlich ist, sollten die Asylbehörden ■ von den Antragstellern nicht verlangen zu beweisen, dass sie aufgrund von ■ Umständen, *die mit ihrer persönlichen Situation zusammenhängen*, spezifisch betroffen sind. Der Grad willkürlicher Gewalt, mit dem der Antrag begründet werden muss, ist jedoch geringer, wenn die Antragsteller belegen können, dass sie aufgrund von ■ Umständen, *die mit ihrer persönlichen Situation zusammenhängen*, spezifisch betroffen sind. Darüber hinaus sollte die Asylbehörde eine ernsthafte individuelle Bedrohung ausnahmsweise *als* ■ festgestellt *ansehen*, wenn der den ■ bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass Zivilpersonen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland oder den betreffenden Teil des Herkunftslandes allein durch ihre Anwesenheit *dort* tatsächlich Gefahr liefen, ■ ernsthaften Schaden *zu erleiden*.

(53) Je nach den Gegebenheiten, wie etwa der Länge und dem Zweck des Aufenthalts, könnte eine Reise in das Herkunftsland als Hinweis darauf gedeutet werden, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erneut den Schutz ihres Herkunftslandes genießen oder sich in ihrem Herkunftsland erneut niedergelassen haben oder dass bei Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, die Gründe für die Zuerkennung dieses Status nicht mehr bestehen.

[(54) Gemäß der Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung]⁺ sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Antragsteller Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen eine Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz durch die Asylbehörde als unbegründet oder gegen den Entzug des internationalen Schutzes durch die Asylbehörde haben. In diesem Zusammenhang sollten die Gründe, die eine Asylbehörde dazu veranlasst haben, einen Antrag auf internationalen Schutz abzulehnen oder einer Person, der der entsprechende Status zuerkannt wurde, den internationalen Schutz zu entziehen, im Rahmen einer Klage gegen diese Ablehnungs- oder Aberkennungsentscheidung von einem zuständigen Gericht eingehend überprüft werden].

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS Nr./YY (2016/0224(COD)) einfügen.

- (55) **Die Reisedokumente, die Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstmalig ausgestellt oder verlängert werden, sollten der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates¹² oder gleichwertigen Mindestnormen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten entsprechen.**
- (56) **Die Aufenthaltstitel, die Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstmalig ausgestellt oder verlängert werden, sollten der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates¹³ entsprechen.**
- (57) **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, im Zeitraum zwischen der Gewährung des internationalen Schutzes und der Ausstellung eines Aufenthaltstitels tatsächlich Zugang zu allen in dieser Verordnung festgelegten Rechten haben, mit Ausnahme der Freizügigkeit innerhalb der Union und der Ausstellung eines Reisedokuments.**

¹² **Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).**

¹³ **Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).**

(58) Familienangehörige laufen wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit **Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde**, in der Regel Gefahr, in einer Art und Weise verfolgt zu werden **oder ernsthaften Schaden zu erleiden**, die einen Grund für die Gewährung internationalen Schutzes darstellen könnte. ■ Zur Wahrung der Einheit der Familie **sollten Familienangehörige, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats aufhalten und nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen**, einen Anspruch auf Stellung eines Aufenthaltstitels ■ haben. **Solche Aufenthaltstitel sollten gewährt werden, es sei denn, die Familienangehörigen fallen unter die Ausschlussgründe oder dies ist aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich. Familienangehörige sollten auch Anspruch auf die Rechte haben, die der Person** gewährt werden, **der internationaler Schutz gewährt wurde, sobald der internationale Schutz gewährt wurde**. Wenn der Sachverhalt unter die Richtlinie 2003/86/EG des Rates¹⁴ fällt und die dort festgelegten Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung erfüllt sind, sollten den Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, die selbst nicht die Voraussetzungen für solchen Schutz erfüllen, unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung über die Wahrung der Einheit der Familie die Aufenthaltstitel und Rechte nach der genannten Richtlinie gewährt werden. Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ sollte von der Anwendung der vorliegenden Verordnung unberührt bleiben.

¹⁴ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

¹⁵ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

(59) *Familienangehörigen von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sollten gemäß den nationalen Verfahren Reisedokumente ausgestellt werden.*

■

(60) Bei der Bewertung einer Änderung der Umstände in einem Drittstaat sollten sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Lage *einer Person, der internationaler Schutz gewährt wurde*, vergewissern, dass die Akteure, die in diesem Land Schutz bieten können, angemessene Schritte zur Verhinderung von Verfolgung *oder ernsthaftem Schaden* unternommen haben, dass sie daher unter anderem wirksame Rechtsvorschriften für die Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung *oder einen ernsthaften Schaden* darstellen, anwenden und dass die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, Zugang zu diesem Schutz hat, wenn die Flüchtlingseigenschaft *oder der Status subsidiären Schutzes* entzogen wird.

(61) *Bei der Prüfung, ob die Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes nicht mehr bestehen, sollte die Asylbehörde alle einschlägigen und verfügbaren nationalen, Unions- und internationalen Quellen für Informationen und Orientierungshilfen, darunter auch die Empfehlungen des UNHCR, berücksichtigen.*

- (62) *Gilt für einen Antragsteller Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention über die Gewährung von Schutz oder Beistand durch Organisationen oder Institutionen der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR, sollte die Asylbehörde bei der Prüfung, ob dieser Schutz oder Beistand aus Gründen nicht mehr besteht, die sich dem Einfluss des Antragstellers entziehen und unabhängig von seinem Willen sind, feststellen, ob der Antragsteller gezwungen war, das Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Organisation oder Institution zu verlassen, ob die Sicherheit des Antragstellers ernsthaft bedroht war, und ob die jeweilige Organisation oder Institution nicht in der Lage war, entsprechend ihrem Mandat die Lebensumstände des Antragstellers zu gewährleisten.*
- (63) Wenn die Flüchtlingseigenschaft oder der Status subsidiären Schutzes nicht mehr besteht, *hindert* die ■ Entscheidung ■ der ■ Asylbehörde eines Mitgliedstaats, *diese Eigenschaft oder diesen Status abzuerkennen, den* betreffenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen *nicht daran*, aus anderen Gründen als denjenigen, die die Gewährung internationalen Schutzes gerechtfertigt haben, ■ nach dem einschlägigen Unions- und nationalen Recht *einen Aufenthaltstitel* zu beantragen *oder aus anderen Gründen weiterhin rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, insbesondere wenn er einen gültigen langfristigen Aufenthaltstitel der Union besitzt.*

- (64) *Eine Entscheidung, internationalen Schutz zu beenden, sollte nicht rückwirkend gelten. Eine Entscheidung, internationalen Schutz abzuerkennen, sollte rückwirkend gelten. Wenn eine Entscheidung darauf beruht, dass ein Erlöschensgrund vorliegt, sollte sie nicht rückwirkend gelten. Wird die Flüchtlingseigenschaft oder der Status subsidiären Schutzes mit der Begründung aberkannt, dass sie bzw. er niemals hätte zuerkannt werden dürfen, können erworbene Rechte nach nationalem Recht gewahrt werden oder verloren gehen.*
- (65) Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sollten sich in dem Mitgliedstaat aufhalten, der ihnen Schutz gewährt. Wenn Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, im Besitz eines gültigen Reisedokuments und eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaats sind, der den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwendet, sollten sie nach der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen¹⁷ *während der zulässigen Aufenthaltsdauer* in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwenden, einreisen und sich dort frei bewegen können. Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, können nach den einschlägigen Unionsvorschriften und nationalen Vorschriften auch einen Aufenthalt in einem anderen als dem Mitgliedstaat beantragen, der ihnen internationalen Schutz gewährt. Damit ist jedoch keine Übertragung der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes und der damit verbundenen Rechte verbunden.

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

¹⁷ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

- /(66) **Um** Sekundärmigration innerhalb der **Union gegenzusteuern**, sollten Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, wenn sie in einem anderen als dem Mitgliedstaat angetroffen werden, der ihnen internationalen Schutz gewährt, ohne dass sie die Voraussetzungen für einen Aufenthalt erfüllen, nach dem Verfahren der Verordnung (EU) .../... **[Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement]**⁺ von dem zuständigen Mitgliedstaat wiederaufgenommen werden./
- (67) Um **sicherzustellen, dass Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, den genehmigten Aufenthaltszeitraum gemäß den einschlägigen nationalen, Unions- oder völkerrechtlichen Bestimmungen einhalten**, sollte die Richtlinie 2003/109/EG des Rates¹⁸ dahin gehend geändert werden, dass der Zeitraum von fünf Jahren, nach dem Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, einen Anspruch auf eine längerfristige Aufenthaltsberechtigung in der Union haben, **grundsätzlich** jedes Mal von Neuem beginnen sollte, wenn die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, in einem Mitgliedstaat angetroffen wird, in dem sie kein Aufenthaltsrecht hat und der nicht der Mitgliedstaat ist, der ihr internationalen Schutz gewährt.

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS Nr./YY (2020/0279(COD)) einfügen.

¹⁸ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

- (68) ***Den Behörden der Mitgliedstaaten steht ein gewisser Ermessensspielraum in Bezug auf die Begriffe der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit zu, die gemäß nationalem und Unionsrecht sowie völkerrechtlichen Bestimmungen ausgelegt werden sollten. Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung der jeweiligen Tatsachen können Erwägungen*** der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit auch Fälle erfassen, in denen ein Drittstaatsangehöriger einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder eine solche Vereinigung unterstützt. ***Bei der Beurteilung, ob ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser eine Bedrohung der nationalen Sicherheit eines Mitgliedstaats darstellt, haben die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats das Recht, unter anderem Informationen zu berücksichtigen, die ihnen von anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten übermittelt wurden.***
- (69) Bei der Entscheidung über Ansprüche auf in dieser Verordnung vorgesehene Leistungen sollte eine zuständige Behörde dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen der Abhängigkeit der sich bereits in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhaltenden nahen Verwandten, die keine Familienangehörigen der Person sind, der internationaler Schutz gewährt wurde, von dieser Person gebührend Rechnung tragen. Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es sich bei einem nahen Verwandten einer Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, um einen verheirateten Minderjährigen handelt, der nicht von seinem Ehegatten begleitet wird, könnte es als dem Wohl des Minderjährigen dienlich angesehen werden, in seiner Herkunftsfamilie zu leben.

- (70) **Die Mitgliedstaaten** sollten in der Lage sein, den Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in Bezug auf Stellen zu beschränken, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Verantwortung für die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer staatlicher Behörden verbunden sind. Im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Rechts auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Organisation, die Arbeitnehmer oder eine bestimmte Berufsgruppe vertritt, sollte es möglich sein, Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, von der Teilnahme an der Verwaltung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes auszuschließen.
- (71) **Wohnbeihilfen sollten insofern als Kernleistung gelten, als sie als Sozialleistung gelten können.**

- (72) Damit Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen können, muss ihren besonderen Bedürfnissen und den speziellen Integrationsproblemen, denen sie sich gegenübersehen, Rechnung getragen und ihnen der Zugang zu integrationsrelevanten Rechten erleichtert werden, vor allem in Bezug auf beschäftigungsbezogene Bildungsangebote und berufsbildende Maßnahmen sowie den Zugang zu Verfahren für die Anerkennung ausländischer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, insbesondere unter Umständen, unter denen keine Nachweise vorliegen oder die mit den Anerkennungsverfahren verbundenen Kosten nicht getragen werden können.
- (73) Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sollten im Bereich der sozialen Sicherheit wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats behandelt werden, der ihnen internationalen Schutz gewährt.

■

- (74) Für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sollten der Zugang zu medizinischer Versorgung, die die physische und psychische Betreuung ***und die medizinische Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit*** umfasst, gewährleistet werden, ***sofern die Bürger des Mitgliedstaats, der internationalen Schutz gewährt, ebenfalls Zugang zu diesen Versorgungsleistungen haben.***
- (75) Um die Integration von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, in die Gesellschaft zu erleichtern, sollten sie ***unter*** von den Mitgliedstaaten festzulegenden ***Bedingungen*** Zugang zu Integrationsmaßnahmen ***auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene*** haben. Die Mitgliedstaaten ***sollten erwägen, Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, den Zugang zu Sprachkursen weiterhin zu ermöglichen, sofern ihnen dies als Antragsteller möglich war.***
- (76) Um die Anwendung dieser Verordnung wirksam überwachen zu können, bedarf es einer regelmäßigen Evaluierung.

█

(77) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Normen für die Gewährung internationalen Schutzes für Drittstaatsangehörige und Staatenlose durch die Mitgliedstaaten, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(78) *Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. ■*

(79) *Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung enthält Normen für

- a) die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird;
- b) einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz;
- c) den Inhalt des gewährten internationalen Schutzes.

Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, und für den Inhalt des gewährten internationalen Schutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für **■** nationale humanitäre Status, die die Mitgliedstaaten *Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen* zuerkennen, **die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen**. Wird ein nationaler humanitärer Status zuerkannt, **darf dies ■** nicht die Gefahr einer Verwechslung mit internationalem Schutz bergen.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Flüchtlingseigenschaft“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat;
2. „Status subsidiären Schutzes“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch einen Mitgliedstaat als Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat;
3. „internationaler Schutz“ die Flüchtlingseigenschaft oder den Status subsidiären Schutzes;
4. „Person, der internationaler Schutz gewährt wird bzw. wurde,“ eine Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde;
5. „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;

6. „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will;

- [7. „Antrag auf internationalen Schutz“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes anstrebt;
8. „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist;]
9. „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz *im Hoheitsgebiet* desselben Mitgliedstaats aufhalten, sofern die Familie bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat:
- a) den Ehegatten der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, oder ihren nicht verheirateten Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ■ verheirateten Paaren *gleichgestellt sind*;

- b) die minderjährigen *oder volljährigen abhängigen* Kinder des unter Buchstabe a genannten Paares oder der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, sofern sie nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich *gemäß* nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt; *Minderjährige gelten – auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung – als unverheiratet, sofern ihre Ehe insbesondere hinsichtlich der Ehemündigkeit nicht im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht stünde, wäre sie in dem betreffenden Mitgliedstaat geschlossen worden;*
- c) den Vater, die Mutter oder einen anderen Erwachsenen, der nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist; *dies schließt erwachsene Geschwister ein; Minderjährige gelten – auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung – als unverheiratet, sofern ihre Ehe insbesondere hinsichtlich der Ehemündigkeit nicht im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht stünde, wäre sie in dem betreffenden Mitgliedstaat geschlossen worden;*
10. „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

11. „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommt, solange der Minderjährige sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden;
12. „Aufenthaltstitel“ *eine* von den Behörden eines Mitgliedstaats in einer in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 vorgesehenen *einheitlichen* Gestaltung ausgestellte ■ Genehmigung, die einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen den *rechtmäßigen* Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet;
13. „Herkunftsland“ das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder, bei Staatenlosen, des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts;
14. „Entzug des internationalen Schutzes“ eine Entscheidung *einer Asylbehörde oder* eines zuständigen *Gerichts*, internationalen Schutz abzuerkennen *oder* zu beenden, *auch indem eine* Verlängerung *abgelehnt wird*;

■

15. „Asylbehörde“ eine gerichtsähnliche oder Verwaltungseinrichtung in einem Mitgliedstaat, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig und befugt ist, **in der Verwaltungsphase des Verfahrens** Entscheidungen ■ zu erlassen;
16. „soziale Sicherheit“ die in **Artikel 3 Absätze 1 und 2** der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ festgelegten Zweige der sozialen Sicherheit ■ ;
17. „Sozialhilfe“ ■ gewährte Leistungen, mit denen die Deckung der Grundbedürfnisse derjenigen sichergestellt werden soll, die nicht über ausreichende Mittel verfügen;
18. „Vormund“ eine **natürliche** Person oder eine Organisation, **einschließlich einer öffentlichen Stelle**, die von den zuständigen **Behörden** zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen **sowie zum Handeln in dessen Namen benannt** wurde, **damit dieser unbegleitete Minderjährige seine Rechte bzw. Pflichten gemäß dieser Verordnung wahrnehmen bzw. erfüllen kann, wobei sein Wohl und sein allgemeines Wohlergehen gewahrt werden.**

■

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

KAPITEL II
PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ

Artikel 4

Darlegung von Informationen und Prüfung der Tatsachen und Umstände

- (1) Die Antragsteller legen alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben dar, die den Antrag auf internationalen Schutz begründen. **Zu diesem Zweck** kooperieren die Antragsteller **umfassend** mit der Asylbehörde und **anderen zuständigen Behörden und** bleiben während des gesamten Verfahrens, **auch während der Prüfung der für den jeweiligen Antrag relevanten Angaben, im Hoheitsgebiet des für die Prüfung des jeweiligen Antrags zuständigen Mitgliedstaats** präsent und verfügbar.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Angaben handelt es sich um Folgendes:
- a) die Aussagen des Antragstellers und
 - b) alle dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu Folgendem:
 - i) **den Gründen** des Antragstellers **für seinen Antrag auf internationalen Schutz,**
 - ii) dem Alter des Antragstellers,
 - iii) dem Hintergrund des Antragstellers, auch der betroffenen **Familienangehörigen und sonstigen Verwandten,**
 - iv) der Identität des Antragstellers,
 - v) der/den Staatsangehörigkeit(en) des Antragstellers,
 - vi) dem/den Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts des Antragstellers,
 - vii) früheren Anträgen des Antragstellers **auf internationalen Schutz,**
 - viii) den Ergebnissen eines etwaigen **Verfahrens zur Neuansiedlung des Antragstellers oder zur Aufnahme des Antragstellers aus humanitären**

Gründen im Sinne der Verordnung (EU) .../... [**Verordnung über einen Rahmen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen**]⁺,

- ix) den Reisewegen des Antragstellers **und**
- x) den Reisedokumenten des Antragstellers **■** .

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS Nr./YY (2016/0225(COD)) einfügen.

- (3) Die Asylbehörde prüft die relevanten Angaben zu einem Antrag **auf internationalen Schutz** [nach Artikel 33 der Verordnung (EU) .../... [*Asylverfahrensverordnung*]⁺].
- (4) Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, wird als ernsthafter Hinweis darauf angesehen, dass die Furcht dieses Antragstellers vor Verfolgung begründet ist oder dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass dem Antragsteller erneut solche Verfolgung oder ein solcher Schaden droht.
- (5) Sind **ein oder mehrere konkrete** Aspekte der Aussagen des Antragstellers nicht durch Unterlagen oder andere Beweismittel belegt, so werden für diese konkreten Aspekte keine zusätzlichen Beweismittel verlangt, wenn
- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag **auf internationalen Schutz** zu begründen;

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS Nr./YY (2016/0224(COD)) einfügen.

- b) alle dem Antragsteller zur Verfügung stehenden relevanten Angaben vorliegen und eine zufriedenstellende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Angaben gegeben wurde;
- c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen, die für seinen Fall relevant sind, nicht im Widerspruch stehen;



- d) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist, **wobei auch der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Antragsteller internationalen Schutz beantragt hat.**

Artikel 5

Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz

- (1) Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Folgendem beruhen:
 - a) Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat, oder
 - b) Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die der Antragsteller sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung, **Weltanschauung** oder Ausrichtung sind.

- (2) Beruht die Gefahr einer Verfolgung oder *eines* ernsthaften Schadens auf Umständen, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes *zu dem alleinigen oder hauptsächlichsten Zweck herbeigeführt hat, die notwendigen Voraussetzungen für die Beantragung der Gewährung des internationalen Schutzes zu schaffen, so kann die Asylbehörde die Gewährung des internationalen Schutzes ablehnen, sofern jede getroffene Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz mit dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung (im Folgenden „Genfer Flüchtlingskonvention“), der EMRK und der Charta vereinbar ist.*

█

Artikel 6

Akteure, von denen Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden kann █ ausgehen von:

- a) dem Staat;

- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen;
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die *in Artikel 7 Absatz 1* genannten Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden zu bieten.

Artikel 7

Akteure, die Schutz bieten können

- (1) Nur die folgenden Akteure können Schutz vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden bieten, sofern sie *in der Lage und* willens sind, *wirksamen und nicht nur vorübergehenden* Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten:
 - a) der Staat;
 - b) *stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen*, einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen.

- (2) Der Schutz vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz wird als gewährt angesehen, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte unternehmen, um Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu verhindern, unter anderem durch Anwendung wirksamer Rechtsvorschriften für die Aufdeckung, strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Handlungen, die Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn ein Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.
- (3) Bei der Prüfung der Frage, ob *stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen, einschließlich internationaler Organisationen*, einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets *beherrschen* und Schutz im Sinne des Absatzes 2 *bieten, berücksichtigt die Asylbehörde genaue und aktuelle Informationen über Herkunftsländer aus einschlägigen und verfügbaren nationalen Quellen, Unionsquellen und internationalen Quellen und, sofern verfügbar, die gemeinsame Analyse zur Lage in bestimmten Herkunftsländern und die Leitfäden nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303*.

Artikel 8

Interne Schutzalternative

- (1) ***Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden nicht vom Staat oder von Vertretern des Staates aus***, so ***prüft*** die Asylbehörde im Rahmen der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz **■**, ***ob*** ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, ***da*** er sicher und rechtmäßig in einen Teil des Herkunftslandes reisen und dort Aufnahme finden kann und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, und ob der Antragsteller in diesem Teil des Landes
- a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine **tatsächliche** Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet, oder
 - b) Zugang zu einem ***wirksamen und nicht nur vorübergehenden*** Schutz vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden hat.

- (2) ***Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder von Vertretern des Staates aus, so geht die Asylbehörde davon aus, dass der Antragsteller keinen wirksamen Schutz erhalten kann, und es wird keine Prüfung nach Absatz 1 durchgeführt.***

Die Asylbehörde darf nur dann eine Prüfung nach Absatz 1 durchführen, wenn eindeutig festgestellt wurde, dass die Gefahr von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden von einem Akteur ausgeht, dessen Macht eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, oder wenn der Staat selbst nur bestimmte Teile des Landes beherrscht.

- (3) Die Asylbehörde nimmt eine Prüfung nach Absatz 1 vor, sobald sie festgestellt hat, dass der Antragsteller die in dieser Verordnung festgelegten Anerkennungskriterien im Übrigen erfüllen würde. Den Nachweis ***dafür, dass dem Antragsteller eine Alternative des internen Schutzes zur Verfügung steht, hat die Asylbehörde zu erbringen. Der Antragsteller ist dazu berechtigt, Nachweise und Informationen vorzulegen, die nahelegen, dass eine solche Alternative für seinen Fall nicht besteht. Die Asylbehörde berücksichtigt die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise und Informationen.***

- (4) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, oder ob er Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden in einem Teil des Herkunftslandes nach Absatz 1 hat, **berücksichtigt** die **Asylbehörde** zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz die allgemeinen Umstände in diesem Teil des Landes und die persönlichen Umstände des Antragstellers nach Artikel 4. Zu diesem Zweck **berücksichtigt** die **Asylbehörde** genaue und aktuelle, aus **■** einschlägigen **und verfügbaren nationalen Quellen, Unionsquellen und internationalen Quellen stammende Informationen und, sofern verfügbar, die gemeinsame Analyse zur Lage in bestimmten Herkunftsländern und die Leitfäden** nach **Artikel 11** der Verordnung (EU) **2021/2303**.
- (5) **Für die Zwecke von Absatz 1 berücksichtigt die Asylbehörde**
- a) die allgemeinen Umstände in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes, **einschließlich** Zugänglichkeit, Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit **des in Artikel 7 genannten** Schutzes,

- b) die persönlichen Umstände des Antragstellers *hinsichtlich Faktoren wie* Gesundheit, Alter, Geschlecht *einschließlich Geschlechtsidentität*, sexuelle Ausrichtung, *ethnische Herkunft und Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und*
 - c) *die Frage, ob der Antragsteller in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu befriedigen.*
- (6) *Ist der Antragsteller ein unbegleiteter Minderjähriger, so trägt die Asylbehörde dem Wohl des Kindes Rechnung und berücksichtigt insbesondere, ob langfristige und angemessene Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind und Sorgerechtsregelungen bestehen.*

KAPITEL III
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG ALS FLÜCHTLING

Artikel 9
Verfolgungshandlungen

- (1) Eine Handlung wird als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A *der Genfer Flüchtlingskonvention* angesehen, wenn sie
- a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder
 - b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, besteht, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie bei einer Handlung nach Buchstabe a betroffen ist.

- (2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:
- a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt;
 - b) gesetzliche, administrative, polizeiliche █ oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden;
 - c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung;
 - d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung;

- e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussgründe des Artikels 12 Absatz 2 fallen;
 - f) Handlungen, die an **das Geschlecht** anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.
- (3) Damit ein Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Flüchtling“ nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 erfüllt, muss ein Zusammenhang zwischen den in Artikel 10 genannten Verfolgungsgründen und den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen.

Artikel 10 Verfolgungsgründe

- (1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;

- b) der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;

- c) der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern umfasst insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;

- d) der Begriff der *Zugehörigkeit zu einer* bestimmten sozialen Gruppe umfasst insbesondere *die Zugehörigkeit zu einer* Gruppe,
- i) deren Mitglieder *tatsächlich oder nach gemeinhin vertretener Auffassung* angeborene Merkmale, einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, oder ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die betreffende Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, **■** *und*
 - ii) die in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird **■** ;

- e) der Begriff der politischen Überzeugung umfasst insbesondere, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie ihre Politik oder ihre Methoden betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Je nach den Umständen im Herkunftsland *umfasst* der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d auch *die Zugehörigkeit zu einer* Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet¹. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der Geschlechtsidentität *und des Ausdrucks des Geschlechtsausdrucks*, sind zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Bei der Prüfung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.
- (3) Bei der Prüfung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, kann die Asylbehörde von dem Antragsteller vernünftigerweise nicht erwarten, dass er sich *anpasst* oder *sein Verhalten, seine Überzeugungen oder seine Identität verändert* oder von bestimmten Praktiken absieht, um die Gefahr einer Verfolgung in seinem Herkunftsland zu vermeiden, wenn dieses Verhalten, diese Überzeugungen oder diese Praktiken untrennbar mit seiner Identität verbunden sind.

Artikel 11

Erlöschen

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn eine oder mehrere der folgenden Feststellungen auf ihn zutreffen:
- a) der Drittstaatsangehörige hat sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;
 - b) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose hat nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt;
 - c) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose hat eine neue Staatsangehörigkeit erworben und genießt den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat;
 - d) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ist freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung aufgehalten hat, zurückgekehrt und hat sich dort niedergelassen;

- e) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kann es nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, nicht mehr ablehnen, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;
- f) der Staatenlose kann nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in das Land zurückkehren, in dem er seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Unterabsatz 1 Buchstaben e und f findet keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früherer Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder, wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

- (2) **Um zu prüfen, ob** Absatz 1 Buchstaben e und f Anwendung finden, **berücksichtigt** die Asylbehörde
- a)** ■ genaue und aktuelle Informationen aus ■ relevanten **und verfügbaren nationalen Quellen, Unionsquellen und internationalen** Quellen **und, sofern verfügbar**, die gemeinsame Analyse **zur Lage in bestimmten Herkunftsländern und die Leitfäden** nach **Artikel 11** der Verordnung (EU) **2021/2303**;
- b)** ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

Artikel 12

Ausschluss

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser wird von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose
 - a) nach Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießt; fällt dieser Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund weg, ohne dass die Lage dieses Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ipso facto den Schutz dieser Verordnung;
 - b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, die die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verbundenen Rechte und Pflichten oder gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

- (2) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser wird von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose
- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
 - b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor ■ der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; besonders grausame Taten können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich ein politisches Ziel verfolgt wird;
 - c) sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.
- (3) Absatz 2 findet auch auf Personen Anwendung, die andere zu den dort genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder in sonstiger Weise daran teilnehmen.

■

- (4) *Stellt die Asylbehörde auf der Grundlage einer Prüfung des Schweregrads der von der betreffenden Person begangenen Straftaten oder Handlungen und der individuellen Verantwortung dieser Person und unter Berücksichtigung aller Begleitumstände dieser Straftaten oder Handlungen und der Situation dieser Person fest, dass einer oder mehrere der einschlägigen Ausschlussgründe gemäß Absatz 2 oder 3 vorliegen, schließt sie den Antragsteller von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, ohne eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf die Furcht vor Verfolgung durchzuführen.*
- (5) *Nimmt die Asylbehörde im Rahmen der Prüfung gemäß Absatz 4 eine Untersuchung gemäß den Absätzen 2 und 3 in Bezug auf eine minderjährige Person vor, berücksichtigt sie unter anderem, ob die minderjährige Person gemäß dem nationalen Recht zum Strafmündigkeitsalter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, wenn die minderjährige Person die Straftat im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen hätte, der den Antrag auf internationalen Schutz prüft.*

KAPITEL IV
FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Artikel 13

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Die Asylbehörde erkennt einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und III erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu.

Artikel 14

Entzug der Flüchtlingseigenschaft

- (1) Die Asylbehörde *entzieht* einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft **■**, wenn
- a) dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist;
 - b) dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gemäß Artikel 12 von der Anerkennung als Flüchtling hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen worden ist;

- c) für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine falsche Darstellung **■** von Tatsachen **■**, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, oder das Verschweigen von Tatsachen seitens dieses Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ausschlaggebend war;
- d) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sich aufhält;
- e) dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats, in dem dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sich aufhält, darstellt, weil dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde;

■

- (2) In den Fällen, in denen *Absatz 1* Buchstaben d **und e Anwendung findet**, kann die Asylbehörde entscheiden, die *Flüchtlingseigenschaft* nicht zuzuerkennen, wenn noch keine Entscheidung **über den Antrag auf internationalen Schutz** ergangen ist.

- (3) Personen, auf die Absatz 1 Buchstaben **d und e** oder Absatz 2 des vorliegenden Artikels Anwendung findet, können die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten.
- (4) **■** Die Asylbehörde, die die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, weist im Einzelfall nach, dass die **Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde**, aus den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels **■** genannten Gründen nicht länger Flüchtling ist, **■ ihr die Flüchtlingseigenschaft nie hätte zuerkannt werden dürfen oder sie nicht mehr über die Flüchtlingseigenschaft verfügen sollte. Während des Entzugsverfahrens gilt [Artikel 52 der Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung]⁺.**

■

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS Nr./YY (2016/0224(COD)) einfügen.

KAPITEL V
VORAUSSETZUNGEN FÜR SUBSIDIÄREN SCHUTZ

Artikel 15
Ernsthafter Schaden

Als ernsthafter Schaden nach Artikel 3 Nummer 6 gilt

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Artikel 16

Erlöschen

- (1) ***Eine Person mit dem Status subsidiären Schutzes*** hat nicht länger Anspruch auf subsidiären Schutz, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung ***dieses Status*** geführt haben, ***nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.***

- (2) ***Bei der Prüfung, ob die Umstände, die zur Zuerkennung des*** Status subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist,
 - a) ***berücksichtigt die Asylbehörde*** **■** genaue und aktuelle Informationen aus **■** relevanten ***und verfügbaren nationalen Quellen, Unionsquellen und internationalen Quellen und, sofern verfügbar, die gemeinsame Analyse zur Lage in bestimmten Herkunftsländern und die Leitfäden*** nach ***Artikel 11*** der Verordnung (EU) 2021/2303;

 - b) **■** berücksichtigt, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person mit ***dem Status subsidiären Schutzes*** nicht länger tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden;

- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine Person mit dem Status subsidiären Schutzes, die sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, wenn sie staatenlos ist, des Landes, in dem sie ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

Artikel 17

Ausschluss

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser wird von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose
- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
 - b) *vor seiner Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats* eine schwere Straftat begangen hat *oder nach seiner Ankunft aufgrund einer schweren Straftat verurteilt wurde*;

- c) sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
- d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die *nationale* Sicherheit ■ darstellt ■ .

■

- (2) Absatz 1 ■ findet auch auf Personen Anwendung, die andere zu den dort genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder in sonstiger Weise daran teilnehmen.
- (3) ***Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser wird von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn*** dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat eine oder mehrere nicht unter ***Absatz 1*** Buchstaben a, b und c fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe geahndet würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären und dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen.

- (4) *Sobald die Asylbehörde auf der Grundlage einer Prüfung der Schwere der von der jeweiligen Person begangenen Straftaten oder Handlungen und der individuellen Verantwortung dieser Person und unter Berücksichtigung aller Begleitumstände dieser Straftaten oder Handlungen und der Lage dieser Person festgestellt hat, dass einer oder mehrere der einschlägigen Ausschlussgründe gemäß Absatz 1 oder 2 zutreffen, schließt die Asylbehörde den Antragsteller vom Status subsidiären Schutzes aus, ohne eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf die Furcht vor ernsthaftem Schaden durchzuführen.*
- (5) *Als Teil der Prüfung gemäß Absatz 4 berücksichtigt die Asylbehörde bei der Durchführung einer Prüfung gemäß Absatz 1 in Bezug auf eine minderjährige Person unter anderem, ob sie gemäß dem nationalen Recht zum Strafmündigkeitsalter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, wenn sie die Straftat im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen hätte, der den Antrag auf internationalen Schutz prüft, oder ob gegebenenfalls eine Verurteilung wegen einer schweren Straftat nach der Einreise der minderjährigen Person ergangen ist.*

KAPITEL VI
STATUS SUBSIDIÄREN SCHUTZES

Artikel 18

Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes

Die Asylbehörde erkennt einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen für subsidiären Schutz nach den Kapiteln II und V erfüllt, den Status subsidiären Schutzes zu.

Artikel 19

Entzug des Status subsidiären Schutzes

- (1) Die Asylbehörde *entzieht* einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den Status subsidiären Schutzes ■ , wenn
- a) dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose nach Artikel 16 nicht länger Anspruch auf subsidiären Schutz hat;

- b) dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose nach Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes gemäß Artikel 17 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen worden ist;
- c) für die Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes eine falsche Darstellung **■** von Tatsachen **■**, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, *oder das Verschweigen von Tatsachen seitens* dieses Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ausschlaggebend war.

■

- (2) ***Die Asylbehörde, die den Status subsidiären Schutzes zuerkannt hat, weist im Einzelfall nach, dass die Person, der der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, aus den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Gründen nicht länger einen Anspruch auf subsidiären Schutz hat oder ihr der Status subsidiären Schutzes nie hätte zuerkannt werden dürfen oder sie nicht länger den Status subsidiären Schutzes genießen sollte. Während des Entzugsverfahrens gilt [Artikel 52 der Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung]⁺.***

■

⁺ OJ: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS Nr./YY (2016/0224(COD)) einfügen.

KAPITEL VII

INHALT DER MIT DEM INTERNATIONALEN SCHUTZ VERBUNDENEN RECHTE UND PFLICHTEN VON PERSONEN, DENEN DIESER SCHUTZ GEWÄHRT WURDE

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 20

Allgemeine Vorschriften

- (1) ***Unbeschadet der*** in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Rechte und Pflichten ***haben Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, die in diesem Kapitel festgelegten Rechte und Pflichten.***

■

- (2) ***Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, können die gemäß diesem Kapitel gewährten Rechte in Anspruch nehmen, sobald internationaler Schutz gewährt wurde und so lange wie die Personen die Flüchtlingseigenschaft oder den Status subsidiären Schutzes innehaben.***

- (3) *Wird der Aufenthaltstitel für eine Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Gewährung des internationalen Schutzes ausgestellt, ergreift der betreffende Mitgliedstaat vorläufige Maßnahmen, wie etwa eine Registrierung oder die Ausstellung eines Dokuments, damit sichergestellt ist, dass diese Person die in diesem Kapitel genannten Rechte mit Ausnahme der in den Artikeln 25 und 27 genannten Rechte tatsächlich in Anspruch nehmen kann, bis der Aufenthaltstitel gemäß Artikel 24 ausgestellt wird.*
- (4) Bei der Anwendung dieses Kapitels *und wenn festgestellt wurde, dass eine Person besondere Bedürfnisse hat, wie etwa im Falle eines Minderjährigen, eines unbegleiteten Minderjährigen, einer Person mit einer Behinderung, eines älteren Menschen, einer Schwangeren, eines oder einer Alleinerziehenden mit einem minderjährigen oder einem volljährigen abhängigen Kind, eines Opfers von Menschenhandel, einer Person mit einer schweren körperlichen Erkrankung, einer Person mit einer psychischen Störung oder einer Person, die Folter, Vergewaltigung oder einer anderen schweren Form psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt war, berücksichtigen die zuständigen Behörden diese besonderen Bedürfnisse* ■ .

- (5) Bei der Anwendung der Minderjährige betreffenden Bestimmungen dieses Kapitels berücksichtigen die zuständigen Behörden vorrangig das Wohl des Kindes.

Artikel 21

Schutz vor Zurückweisung

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung wird gemäß dem Unions- und dem Völkerrecht geachtet.

I

Artikel 22
Information

Die zuständigen Behörden stellen Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, so bald wie möglich nach der Gewährung dieses Schutzes Informationen über die mit der Flüchtlingseigenschaft oder dem Status subsidiären Schutzes verbundenen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Diese *in Anhang I aufgeführten* Informationen

- a) werden in einer Sprache bereitgestellt, die der Betreffende verstehen kann oder von der angenommen werden kann, dass er sie versteht, und
- b) enthalten einen ausdrücklichen Hinweis auf die Folgen der Nichterfüllung der Pflichten aus Artikel 27 über die Freizügigkeit innerhalb der Union.

■

Artikel 23

Wahrung der Einheit der Familie

- (1) Die zuständigen Behörden *des Mitgliedstaats, der einer Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, internationalen Schutz gewährt hat*, stellen nach den nationalen Verfahren Aufenthaltstitel für diejenigen Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, aus, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des *internationalen Schutzes* erfüllen *und die einen Aufenthaltstitel in diesem Mitgliedstaat beantragen, sofern die Absätze 3, 4 oder 5 dieses Artikels nicht anwendbar sind* und soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.
- (2) Ein nach Absatz 1 ausgestellter Aufenthaltstitel läuft zum gleichen Datum ab wie der Aufenthaltstitel der Person, der internationaler Schutz *gewährt* wurde, und *seine Gültigkeit* kann *so lange* verlängert werden *wie die des Aufenthaltstitels der Person, der internationaler Schutz gewährt wurde*. Der dem Familienangehörigen ausgestellte Aufenthaltstitel darf nicht über den Tag hinaus gültig sein, an dem der Aufenthaltstitel der Person, der internationaler Schutz *gewährt* wurde, abläuft.

- (3) Für einen Familienangehörigen, **der** gemäß den Bestimmungen der Kapitel III und V von internationalem Schutz ausgeschlossen ist oder wäre, wird kein Aufenthaltstitel **nach dieser Verordnung** ausgestellt.
- (4) **Einem Ehegatten oder einem nicht verheirateten Partner in einer dauerhaften Beziehung wird kein Aufenthaltstitel gemäß dieser Verordnung ausgestellt, wenn ernstzunehmende Hinweise darauf vorliegen, dass die Ehe oder Partnerschaft zu dem alleinigen Zwecke eingegangen wurde, der betreffenden Person die Einreise in den betreffenden Mitgliedstaat oder den Aufenthalt dort zu ermöglichen.**
- (5) Ein Aufenthaltstitel wird für einen Familienangehörigen nicht ausgestellt und ein für einen Familienangehörigen bereits ausgestellter Aufenthaltstitel wird entzogen oder nicht verlängert, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung **im Hinblick auf diesen Familienangehörigen** erforderlich ist.

- (6) Den Familienangehörigen, denen nach Absatz 1 dieses Artikels ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, stehen die in den Artikeln 25 bis **32, 34 und 35** genannten Rechte zu.
- (7) Die Mitgliedstaaten können diesen Artikel **■** auf andere nahe Verwandte *wie etwa **Geschwister*** anwenden, die **■** vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet *des **Mitgliedstaats*** innerhalb des Familienverbands lebten und **■** von der Person, der internationaler Schutz *gewährt* wurde, abhängig *sind*. *Die Mitgliedstaaten können diesen Artikel auf einen verheirateten Minderjährigen anwenden, sofern dies zum Wohle dieses Minderjährigen geschieht.*

Abschnitt II
Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt

Artikel 24
Aufenthaltstitel

- (1) ***Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, haben für den Zeitraum, in dem sie über die Flüchtlingseigenschaft oder den Status subsidiären Schutzes verfügen, Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.***
- (2) ***So bald wie möglich nach*** Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes ***und spätestens 90 Tage nach der Übermittlung der Entscheidung über die Gewährung des internationalen Schutzes*** wird ein nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 einheitlich gestalteter Aufenthaltstitel ausgestellt.
- (3) ***Ein Aufenthaltstitel wird unentgeltlich oder gegen eine Gebühr ausgestellt, die nicht höher ist als die von Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats für die Ausstellung eines Personalausweises zu entrichtende Gebühr.***
- (4) Ein Aufenthaltstitel ***hat zunächst eine*** Gültigkeitsdauer von ***mindestens*** drei Jahren für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ***und von mindestens einem Jahr für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde.***

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Aufenthaltstitel um mindestens drei Jahre für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, und um mindestens zwei Jahre für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, verlängert.

Die Verlängerung von Aufenthaltstiteln wird so ausgeführt, dass der Zeitraum des erlaubten Aufenthalts nicht unterbrochen wird und es nicht zu einer Lücke zwischen dem durch den auslaufenden Aufenthaltstitel und dem durch den verlängerten Aufenthaltstitel abgedeckten Zeitraum kommt, sofern die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, das einschlägige nationale Recht hinsichtlich der verwaltungstechnischen Formalitäten für eine Verlängerung einhält.

- (5) Die zuständigen Behörden können einen Aufenthaltstitel nur dann widerrufen oder seine Verlängerung ablehnen, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft **■** gemäß Artikel 14 oder den Status subsidiären Schutzes gemäß Artikel 19 *entzogen* haben.

■

Artikel 25

Reisedokumente

- (1) ***Sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit einer Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, etwas anderes erfordern***, stellen die zuständigen Behörden Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, Reisedokumente nach dem in der Anlage zur Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Muster aus, die den Mindestnormen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 entsprechen. Derartige Reisedokumente sind ***länger als*** ein Jahr gültig.

- (2) ***Sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit einer Person, der der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, etwas anderes erfordern***, stellen die zuständigen Behörden Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde und die keinen nationalen Pass erhalten bzw. ***die die Gültigkeit ihres nationalen Passes nicht verlängern lassen*** können, Reisedokumente aus, die den Mindestnormen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 entsprechen. Derartige ***Reisedokumente*** sind ***länger als*** ein Jahr gültig.

- (3) *In Ausübung ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nicht anwenden, Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, Reisedokumente nach dem in der Anlage zur Genfer Flüchtlingskonvention beschriebenen Muster aus, die den Mindestnormen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten entsprechen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 gleichwertig sind, wobei die Spezifikationen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, insbesondere die Spezifikationen gemäß Dokument 9303 über maschinenlesbare Reisedokumente, berücksichtigt werden.*

In Ausübung ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nicht anwenden, Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde und die keinen nationalen Pass erhalten bzw. die die Gültigkeit ihres nationalen Passes nicht verlängern lassen können, Reisedokumente aus, die den Mindestnormen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten entsprechen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 gleichwertig sind, wobei die Spezifikationen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, insbesondere die Spezifikationen gemäß Dokument 9303 über maschinenlesbare Reisedokumente, berücksichtigt werden.

Artikel 26

Freizügigkeit innerhalb des Mitgliedstaats

Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, genießen im Hoheitsgebiet des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Freizügigkeit, einschließlich des Rechts, ihren Aufenthaltsort innerhalb von dessen Hoheitsgebiet zu wählen, und zwar zu denselben Bedingungen und mit den gleichen Einschränkungen, wie sie für andere Drittstaatsangehörige vorgesehen sind, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und sich *allgemein gesehen in der gleichen* Lage befinden.

■

Artikel 27

Freizügigkeit in der Union

- (1) Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, haben nicht das Recht, sich in einem anderen als dem ihnen **internationalen Schutz** gewährenden Mitgliedstaat aufzuhalten. Dies gilt unbeschadet ihres Rechts,
- a) einen Aufenthalt in einem **anderen Mitgliedstaat gemäß dessen nationalem Recht oder** nach den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts **oder internationaler Übereinkünfte** zu beantragen und dort zugelassen zu werden,
 - b) und ihres Rechts, sich unter den Voraussetzungen des Artikels 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen frei zu bewegen.
- /(2) Wird eine Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, in einem anderen als dem ihr **internationalen** Schutz gewährenden Mitgliedstaat angetroffen, in dem sie nach dem **nationalen Recht dieses Mitgliedstaats oder nach den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts oder internationaler Übereinkünfte** kein Aufenthaltsrecht hat, so wird für sie ein Wiederaufnahmeverfahren nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement]⁺ eingeleitet./

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS No/YY (2020/0279(COD)) einfügen.

Abschnitt III
Rechte im Zusammenhang mit der Integration

Artikel 28
Zugang zu Beschäftigung

- (1) Personen, denen internationaler Schutz *gewährt* wurde, haben das Recht, unmittelbar nach Gewährung des Schutzes eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften aufzunehmen, die für den betreffenden Beruf oder für den öffentlichen Dienst allgemein gelten.
- (2) Personen, denen internationaler Schutz *gewährt* wurde, werden in den folgenden Bereichen wie Staatsangehörige des ihnen *internationalen Schutz* gewährenden Mitgliedstaats behandelt:
 - a) *Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Mindestbeschäftigungsalters, und* Arbeitsbedingungen, unter anderem Arbeitsentgelt und Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage, und Anforderungen an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;
 - b) Vereinigungs- und Beitrittsfreiheit sowie Mitgliedschaft in einer Organisation, die Arbeitnehmer oder Arbeitgeber vertritt, oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen *Rechte und* Leistungen;

- c) beschäftigungsbezogene Bildungsangebote für Erwachsene, berufsbildende Maßnahmen, einschließlich Schulungsmaßnahmen zur Weiterqualifizierung und praktische Berufserfahrung am Arbeitsplatz;
 - d) **Informations- und Beratungsdienste** der Arbeitsämter.
- (3) Die zuständigen Behörden erleichtern, falls notwendig, den uneingeschränkten Zugang zu den in Absatz 2 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen.

Artikel 29

Zugang zu Bildung

- (1) Minderjährige, denen internationaler Schutz **gewährt** wurde, **sind hinsichtlich des Zugangs zum Bildungssystem** den Staatsangehörigen des ihnen **internationalen Schutz** gewährenden Mitgliedstaats **gleichgestellt**.

Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, haben – unabhängig davon, ob sie die Volljährigkeit erreichen – weiterhin in gleicher Weise Zugang zum Bildungssystem wie Staatsangehörige des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats, damit sie ihre Sekundarschulbildung abschließen können.

- (2) Erwachsene, denen internationaler Schutz **gewährt** wurde, haben **in gleicher Weise wie Staatsangehörige des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats** Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, zu beruflicher Fortbildung und zu Umschulung.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die zuständigen Behörden Erwachsenen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, die Erteilung von Zuschüssen und Darlehen verweigern, wenn diese Möglichkeit im nationalen Recht vorgesehen ist.

Artikel 30

Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von
Kompetenzen

- (1) Personen, denen internationaler Schutz **gewährt** wurde, werden im Rahmen der bestehenden Verfahren für die Anerkennung ausländischer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise wie Staatsangehörige des ihnen **internationalen Schutz** gewährenden Mitgliedstaats behandelt.

- (2) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ erleichtern die zuständigen Behörden Personen, denen internationaler Schutz *gewährt* wurde und die keine Nachweise für ihre Qualifikationen vorlegen können, den uneingeschränkten Zugang zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Verfahren.
- (3) Personen, denen internationaler Schutz *gewährt* wurde, werden hinsichtlich des Zugangs zu geeigneten Programmen für die Beurteilung, Validierung und *Anerkennung* früher erzielter *Lernergebnisse* und erworbener Erfahrungen wie Staatsangehörige des ihnen *internationalen Schutz* gewährenden Mitgliedstaats behandelt.



²⁰ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Artikel 31

Soziale Sicherheit und Sozialhilfe

- (1) Personen, denen internationaler Schutz **gewährt** wurde, werden hinsichtlich der **sozialen Sicherheit** und der Sozialhilfe wie Staatsangehörige des ihnen **internationalen Schutz** gewährenden Mitgliedstaats behandelt.

Der Zugang zu bestimmten im nationalen Recht vorgesehenen Formen von Sozialhilfeleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Person, der internationaler Schutz **gewährt** wurde, effektiv an Integrationsmaßnahmen teilnimmt, **wenn die Teilnahme an solchen Maßnahmen obligatorisch ist, vorausgesetzt, sie sind zugänglich und unentgeltlich.**

- (2) ***Ungeachtet des Absatzes 1 kann die Gleichbehandlung in Bezug auf die Sozialhilfe für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes **zuerkannt** wurde, auf Kernleistungen beschränkt werden, wenn diese Möglichkeit im nationalen Recht vorgesehen ist.***

Die Kernleistungen umfassen mindestens Folgendes:

- a) Mindesteinkommensunterstützung;***
- b) Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft;***
- c) Unterstützung bei Elternschaft, einschließlich Unterstützung bei der Kinderbetreuung; und***
- d) Wohngeld, soweit diese Leistungen Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats nach nationalem Recht gewährt werden.***

Artikel 32

Medizinische Versorgung

- (1) Personen, denen internationaler Schutz *gewährt* wurde, haben unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörige des ihnen *internationalen Schutz* gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung.
- (2) Personen, denen internationaler Schutz *gewährt* wurde und die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, *Personen mit Behinderungen*, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder eine andere schwere Form psychischer, physischer oder sexueller Gewalt *erlitten haben*, oder Minderjährige, die in irgendeiner Weise Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder eines bewaffneten Konflikts gewesen sind, erhalten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörige des ihnen *internationalen Schutz* gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, im Bedarfsfall einschließlich einer Behandlung psychischer Störungen.

Artikel 33
Unbegleitete Minderjährige

- (1) So bald wie möglich, nachdem einem unbegleiteten Minderjährigen internationaler Schutz **gewährt** wurde, **ergreifen** die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen, um gemäß den nationalen Bestimmungen einen Vormund zu bestellen.

*Die zuständigen Behörden können die bereits **als Vertreter** [gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung]⁺ oder gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) .../... [Richtlinie über Aufnahmebedingungen]⁺⁺] benannte Person auch zum Vormund bestellen, ohne dass eine formale erneute Bestellung erfolgen muss.*

*Die in [Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung]⁺ bzw. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) .../... [Richtlinie über Aufnahmebedingungen]⁺⁺] **genannten Vertreter** bleiben für unbegleitete Minderjährige verantwortlich, bis ein Vormund bestellt wird.*

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS Nr./JJ (2016/0224(COD)) einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Richtlinie in Dokument PE-CONS 69/23 (2016/0222(COD)) einfügen.

Organisationen oder natürliche Personen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, dürfen nicht zum Vormund dieses unbegleiteten Minderjährigen bestellt werden.

Wird eine Organisation zum Vormund bestellt, so bezeichnet sie so bald wie möglich eine ***natürliche*** Person, die bezüglich des unbegleiteten Minderjährigen die Aufgaben des Vormunds im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt.

- (2) ***Für die Zwecke dieser Verordnung und im Hinblick auf den Schutz des Wohls des Kindes und des allgemeinen Wohlergehens des unbegleiteten Minderjährigen*** hat der bestellte Vormund **■** die Aufgabe,
- a)*** dafür zu sorgen, dass der unbegleitete Minderjährige alle Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch nehmen kann,
 - b)*** ***den unbegleiteten Minderjährigen im Fall des Entzugs der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes zu unterstützen und bei Bedarf zu vertreten und***

- c) *ihn bei Bedarf bei der Suche nach Familienangehörigen gemäß Absatz 7 zu unterstützen.*

Ein Vormund

- a) *muss über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und zu Beginn seiner Tätigkeit und in ihrem Verlauf auf angemessene Art und Weise in Bezug auf die Rechte und Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger geschult werden, auch im Hinblick auf jegliche zum Schutz von Kindern geltenden Bestimmungen,*
 - b) *unterliegt in Bezug auf die Informationen, die er durch seine Arbeit erhält, gemäß dem nationalen Recht über die Schweigepflicht,*
 - c) *darf ausweislich des Strafregisters keine Straftaten zulasten von Kindern sowie keine Straftaten begangen haben, die erhebliche Zweifel an seiner Fähigkeit aufkommen lassen, eine verantwortungsvolle Aufgabe im Zusammenhang mit Kindern zu übernehmen.*
- (3) *Die zuständigen Behörden bestellen einen Vormund, der eine verhältnismäßige und nicht zu große Anzahl unbegleiteter Minderjähriger vertritt, sodass sichergestellt ist, dass er seinen Aufgaben effektiv gerecht werden kann und die unbegleiteten Minderjährigen ihre Rechte und Leistungen wirksam in Anspruch nehmen können.*

(4) Gemäß dem nationalen Recht stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Einrichtungen, etwa ein Organ der Rechtspflege, oder Personen vorhanden sind, die für die ständige Beaufsichtigung und Kontrolle von Vormündern zuständig sind, um sicherzustellen, dass die Vormünder ihre Aufgaben auf zufriedenstellende Art und Weise wahrnehmen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Einrichtungen und Personen überprüfen die Leistung der Vormünder, insbesondere wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Vormünder ihre Aufgaben nicht auf zufriedenstellende Art und Weise wahrnehmen. Diese Einrichtungen und Personen müssen Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger über ihren Vormund unverzüglich prüfen.

Erforderlichenfalls ersetzen die zuständigen Behörden eine Person, die als Vormund handelt, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass diese natürliche Person ihre Aufgaben nicht angemessen erfüllt hat.

Die zuständigen Behörden machen unbegleiteten Minderjährigen in einer ihrem Alter angemessenen Weise und so, dass sie diese Informationen verstehen, deutlich, wie sie auf vertrauliche und sichere Art und Weise eine Beschwerde gegen ihren Vormund vorbringen können.

(5) Unbegleitete Minderjährige werden *von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des* Wohls des Kindes wie folgt untergebracht:

- a) bei *einem* erwachsenen Verwandten,
- b) in einer Pflegefamilie,
- c) in speziellen Einrichtungen für die Unterbringung Minderjähriger oder
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Den Meinungen des unbegleiteten Minderjährigen wird entsprechend seinem Alter und seiner Reife Rechnung getragen.

- (6) Geschwister werden möglichst zusammen gehalten, wobei das Wohl der betreffenden unbegleiteten Minderjährigen, insbesondere ihr Alter und ihre Reife, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Minimum zu beschränken.
- (7) ***Hat die Suche nach Familienangehörigen eines unbegleiteten Minderjährigen begonnen***, bevor ihm internationaler Schutz ***gewährt*** wurde, so wird sie auch nach Gewährung des internationalen Schutzes fortgesetzt. ***Wurde mit der Suche nach Familienangehörigen noch nicht begonnen***, so beginnt sie so bald wie möglich nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes, ***sofern dies dem Wohl des Minderjährigen entspricht***.

Könnte das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein **█**, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, so ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, ***damit ihre Sicherheit nicht gefährdet wird***.

█

Artikel 34

Zugang zu Unterbringung

- (1) Personen, denen internationaler Schutz *gewährt* wurde, haben zu *mindestens* denselben Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet *des* Mitgliedstaats aufhalten, *der ihnen internationalen Schutz gewährt hat*, und sich *allgemein gesehen in der gleichen* Lage befinden, Zugang zu Unterbringung.
- (2) Bei nationalen *Mechanismen zur Verteilung von* Personen, denen internationaler Schutz *gewährt* wurde, *muss sichergestellt sein, dass ihnen Gleichbehandlung zuteilwird, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt. Bei derlei nationalen Mechanismen* muss die Chancengleichheit beim Zugang zu Unterbringung sichergestellt sein.

Artikel 35

Zugang zu Integrationsmaßnahmen

- (1) Zur **Förderung und** Erleichterung der Integration von Personen, denen internationaler Schutz **gewährt** wurde, in die Gesellschaft **des Mitgliedstaats, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat**, haben diese Personen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten angebotenen **oder geförderten** Integrationsmaßnahmen, **bei denen ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden und die von den zuständigen Behörden für angemessen gehalten werden**, insbesondere zu Sprachkursen, Staatsbürgerkunde- und Integrationsprogrammen sowie berufsbildenden Maßnahmen **■** .
- (2) **Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, nehmen an Integrationsmaßnahmen teil, wenn die Teilnahme in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, verpflichtend ist. Derartige Integrationsmaßnahmen sind zugänglich und kostenlos.**

- (3) *Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels und unbeschadet Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten für bestimmte verpflichtende Integrationsmaßnahmen eine Gebühr erheben, wenn die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, über ausreichende Mittel verfügt und die Kosten für die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, keine unangemessene Belastung darstellen.*
- (4) *Die zuständigen Behörden dürfen keine Sanktionen gegen Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, verhängen, wenn diese Personen aufgrund von Umständen, auf die sie keinen Einfluss haben, nicht in der Lage sind, an den Integrationsmaßnahmen teilzunehmen.*

Artikel 36

Repatriierung

Personen, denen internationaler Schutz **gewährt** wurde und die repatriiert werden möchten, **kann** Unterstützung gewährt **werden**.

KAPITEL VIII
VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 37
Zusammenarbeit

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle *für die Zwecke dieser Verordnung* und teilt deren Anschrift der Kommission mit. Die Kommission leitet diese Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit der Kommission alle zweckdienlichen Vorkehrungen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden.

Artikel 38
Personal

Die Behörden und Organisationen, die diese Verordnung anwenden, müssen die notwendigen Schulungen erhalten haben oder erhalten und sind hinsichtlich aller *personenbezogenen* Informationen, von denen sie bei *der Ausübung* ihrer *Pflichten* Kenntnis erlangen, an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden, wie er im nationalen Recht definiert ist.

KAPITEL IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I

Artikel 39

Monitoring und Evaluierung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat *bis zum ...* [zwei Jahre nach dem Tag des *Geltungsbeginns* dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und schlägt erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vor.

Spätestens neun Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Informationen, die für die Erstellung des in jenem Absatz genannten Berichts sachdienlich sind.

Artikel 40
Änderung der Richtlinie 2003/109/EG

Die Richtlinie 2003/109/EG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Fall von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz, aufgrund dessen internationaler Schutz gewährt wurde, und dem Tag der Ausstellung des in Artikel 26 der Verordnung (EU) .../... [Anerkennungsverordnung]* genannten Aufenthaltstitels in die Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitraums einbezogen.

* *Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. ...).*“

(2) In Artikel 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Wird eine Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, in einem anderen als dem ihr internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat angetroffen, in dem sie nach dem einschlägigen *nationalen*, Unions- oder *internationalen* Recht kein Aufenthaltsrecht hat, so fließt der davor liegende Zeitraum des rechtmäßigen Aufenthalts *in dem Mitgliedstaat, der ihr internationalen Schutz gewährt hat*, nicht in die Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitraums ein. ■

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitgliedstaat insbesondere dann, wenn die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, darlegt, dass der widerrechtliche Aufenthalt aufgrund von Umständen erfolgte, auf die sie keinen Einfluss hatte, bestimmen, dass gemäß seinem nationalen Recht die Berechnung des Zeitraums gemäß Absatz 1 nicht unterbrochen wird.“

(3) Artikel 26 *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

■

„Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um ■ dieser Richtlinie bis zum ... [...] nachzukommen. **Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 4 Absatz 4 bis zum ... [[...]] Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] nachzukommen.** Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit.“

Artikel 41

Aufhebung

Die Richtlinie 2011/95/EU wird mit Wirkung vom ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang **II** zu lesen.

Artikel 42

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident

ANHANG I

INFORMATIONEN, DIE PERSONEN, DENEN INTERNATIONALER SCHUTZ GEWÄHRT WURDE, BEREITZUSTELLEN SIND

Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, werden so bald wie möglich nach Gewährung des internationalen Schutzes mindestens folgende Informationen über die mit der Flüchtlingseigenschaft oder dem Status subsidiären Schutzes verbundenen Rechte und Pflichten zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können die Informationen von verschiedenen Behörden, Diensteanbietern oder zuständigen Kontaktstellen bereitgestellt werden.

I. Informationen über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt:

a) Anspruch auf einen Aufenthaltstitel für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde (Artikel 24):

- *Informationen darüber, wie und wo ein Aufenthaltstitel beantragt werden kann, und Informationen über die zuständige Behörde oder eine zuständige Kontaktstelle,*

b) *Anspruch auf einen Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde (Artikel 23):*

- *Informationen darüber, wie und wo ein Aufenthaltstitel beantragt werden kann, und Informationen über die zuständige Behörde oder eine zuständige Kontaktstelle,*
- *Informationen über die Rechte, die Familienangehörigen zustehen, denen ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde,*

c) *Recht auf Beantragung eines Reisedokuments (Artikel 25):*

- *Informationen darüber, wie und wo ein Reisedokument beantragt werden kann, und Informationen über die zuständige Behörde oder eine zuständige Kontaktstelle,*

d) *Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Mitgliedstaats und mögliche Beschränkungen dieser Freizügigkeit (Artikel 26):*

- *gegebenenfalls die Pflicht, sich in einer bestimmten Gemeinde niederzulassen oder anzumelden, und Informationen über die zuständige Behörde oder eine zuständige Kontaktstelle,*

e) **Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union (Artikel 27):**

- **die Pflicht, sich in dem Mitgliedstaat aufzuhalten, der internationalen Schutz gewährt hat,**
- **das Recht, sich im Schengen-Raum zu bewegen, und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts gemäß Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats oder der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts oder internationaler Übereinkünfte einen Aufenthalt zu beantragen und dort zugelassen zu werden,**
- **mögliche Sanktionen in Bezug auf die Berechnung der Jahre gemäß der Richtlinie 2003/109/EG und [das Wiederaufnahmeverfahren gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement]⁺], wenn die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, die einschlägigen Vorschriften nicht einhält, die zulässige Aufenthaltsdauer ohne Erlaubnis unter Verstoß gegen das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen überschreitet oder sich ohne Erlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat aufhält.**

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS No/YY (2020/0279(COD)) einfügen.

II. Informationen über die Rechte im Zusammenhang mit der Integration:

a) Recht auf Zugang zu Beschäftigung (Artikel 28):

- *die Verwaltungsanforderungen für den Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit,*
- *gegebenenfalls die Beschränkungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung im öffentlichen Dienst,*
- *das zuständige Arbeitsamt oder die zuständige Kontaktstelle für zusätzliche Informationen,*

b) Recht auf Zugang zu Bildung für Minderjährige (Artikel 29 Absatz 1):

- *das Mindestalter für die Schulpflicht,*
- *gegebenenfalls die Verwaltungsanforderungen für den Zugang zum Bildungssystem,*

c) Recht auf Zugang zum allgemeinen Bildungssystem für Erwachsene (Artikel 29 Absatz 2):

- *die Anforderungen, einschließlich der Verwaltungsanforderungen, für den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem,*

- d) **Recht auf Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen (Artikel 30):**
- **die zuständigen nationalen Behörden oder die zuständigen Kontaktstellen für die Bereitstellung von Informationen über reglementierte Berufe, die erst nach der förmlichen Anerkennung der Qualifikationen ausgeübt werden können, und die für eine solche Anerkennung durchzuführenden Verwaltungsverfahren,**
- e) **Informationen über geeignete Programme für die Beurteilung, Validierung und Anerkennung früher erzielter Lernergebnisse und erworbener Erfahrungen (Artikel 30 Absatz 3):**
- **gegebenenfalls Informationen über solche Programme und eine zuständige Kontaktstelle für weitere Informationen,**
- f) **Recht auf Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen im Bereich der sozialen Sicherheit (Artikel 31):**
- **eine zuständige Kontaktstelle für weitere Informationen,**

g) Anspruch auf Sozialhilfe (Artikel 31):

- *gegebenenfalls die Liste der Sozialhilfeleistungen, die Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, nicht gewährt werden,*
- *eine zuständige Kontaktstelle für weitere Informationen,*

h) Recht auf medizinische Versorgung unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörige (Artikel 32):

- *allgemeine Informationen über die Voraussetzungen für den Zugang zu medizinischer Versorgung,*
- *gegebenenfalls eine Kontaktstelle für Dienste, die Opfern von Missbrauch, Ausbeutung, Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zur Verfügung stehen,*

i) Recht auf Zugang zu Unterbringung zu denselben Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten (Artikel 34):

- *gegebenenfalls grundlegende Informationen über verfügbare Sozialwohnungen,*

- *gegebenenfalls die Voraussetzung der Gebietsansässigkeit für Verteilungsmechanismen,*
- *eine zuständige Behörde oder Kontaktstelle für weitere Informationen,*

j) Recht auf Zugang zu als zweckdienlich erachteten Integrationsmaßnahmen, eventuell vorbehaltlich einer obligatorischen Teilnahme (Artikel 35):

- *gegebenenfalls Informationen über obligatorische Integrationsmaßnahmen,*
- *eine zuständige Kontaktstelle für weitere Informationen;*

III. Informationen über die besonderen Rechte unbegleiteter Minderjähriger (Artikel 33):

- *Informationen über das Recht auf einen Vormund und die Pflichten des Vormunds,*
- *genaue Informationen über die Einreichung einer Beschwerde gegen einen Vormund.*

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2011/95/EU	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 2 Buchstabe c	–
Artikel 2 Buchstabe d	Artikel 3 Nummer 5
Artikel 2 Buchstabe e	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 2 Buchstabe f	Artikel 3 Nummer 6

Artikel 2 Buchstabe g	Artikel 3 Nummer 2
Artikel 2 Buchstabe h	Artikel 3 Nummer 7
Artikel 2 Buchstabe i	Artikel 3 Nummer 8
Artikel 2 Buchstabe j, einleitender Teil	Artikel 3 Nummer 9, einleitender Teil
Artikel 2 Buchstabe j erster Gedankenstrich	Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a
Artikel 2 Buchstabe j zweiter Gedankenstrich	Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe b
Artikel 2 Buchstabe j dritter Gedankenstrich	Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe c
Artikel 2 Buchstabe k	Artikel 3 Nummer 10
Artikel 2 Buchstabe l	Artikel 3 Nummer 11
Artikel 2 Buchstabe m	Artikel 3 Nummer 12

Artikel 2 Buchstabe n	Artikel 3 Nummer 13
–	Artikel 3 Nummern 14, 15, 16, 17 und 18
Artikel 3	–
–	–
Artikel 4 Absätze 1 und 2	Artikel 4 Absätze 1 und 2
–	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a bis e	– ²¹
Artikel 4 Absätze 4 und 5	Artikel 4 Absätze 4 und 5
Artikel 5	Artikel 5

²¹ Siehe Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS No/YY (2016/0224(COD)) [Asylverfahrensverordnung] einfügen].

Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
–	Artikel 8 Absätze 2 und 3
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4
–	Artikel 8 Absätze 5 und 6
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10 Absätze 1 und 2	Artikel 10 Absätze 1 und 2
–	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 11 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b
–	–
Artikel 11 Absatz 3	–
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c	Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b und c
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3
–	Artikel 12 Absätze 4 und 5
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 14 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e
–	–
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 6	Artikel 14 Absatz 3
–	Artikel 14 Absatz 4

Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und b
–	–
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d	Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 3
	Artikel 17 Absätze 4 und 5
Artikel 18	Artikel 18

Artikel 19 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c
–	–
Artikel 19 Absatz 4	Artikel 19 Absatz 2
–	–
Artikel 21	Artikel 21
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 22	Artikel 20 Absatz 2

Artikel 20 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 4
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 20 Absatz 4
Artikel 20 Absatz 5	Artikel 20 Absatz 5
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 21
Artikel 21 Absatz 2	–
Artikel 21 Absatz 3	–
–	–
Artikel 22	Artikel 22
–	–
Artikel 23 Absatz 1	–

Artikel 23 Absatz 2	Artikel 23 Absätze 1 und 4
–	Artikel 23 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 3
Artikel 23 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 5
Artikel 23 Absatz 5	Artikel 23 Absatz 7
Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 24 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 2
–	–
–	–
Artikel 25	Artikel 25

Artikel 26 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 2 Buchstaben c und d
Artikel 26 Absatz 3	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 26 Absatz 4	Artikel 31
Artikel 27	Artikel 29
Artikel 28 Absätze 1 und 2	Artikel 30 Absätze 1 und 2
–	Artikel 30 Absatz 3
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1
–	Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 29 Absatz 2	Artikel 31 Absatz 2

Artikel 30	Artikel 32
Artikel 31 Absatz 1	Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 1
–	Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 31 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6	Artikel 33 Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7
Artikel 32	Artikel 34
Artikel 33	Artikel 26
–	–
–	–
Artikel 34	Artikel 35 Absatz 1
–	Artikel 35 Absatz 2

Artikel 35	Artikel 36
Artikel 36	Artikel 37
Artikel 37	Artikel 38
–	–
Artikel 38	Artikel 39
Artikel 39	–
–	Artikel 40
Artikel 40	Artikel 41
Artikel 41	Artikel 42
Artikel 42	–

EP MEF changes in yellow highlights COUNCIL RELMEF changes in green highlights PRE-MEETING in TURQUOISE

AFTER MEETING changes in grey highlights in recitals 14, 24 and 32, art. 7(3), 8(2), 33(1) and in the Annex, page 117

EP RELEC changes in khaki highlights in Recital (3) p. 4, Art 11(1)(a) p. 64, Art 30(3) p. 95, Annex I(II)(e) p.118 and a comment to (j) p.120

COUNCIL RELFINAL in pink, pages 1, 36, 37, 112

REGULATION (EU) 2024/...
OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL

of ...

on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection and for the content of the protection granted, amending Council Directive 2003/109/EC and repealing Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council

THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular points (a) and (b) of Article 78(2) and (a) of Article 79(2) thereof,

Having regard to the proposal from the European Commission,

Having regard to the opinion of the European Economic and Social Committee¹,

Having regard to the opinion of the Committee of the Regions²,

Acting in accordance with the ordinary legislative procedure³,

¹ OJ C 75, 10.3.2017, p.97.

² OJ C 207, 30.6.2017, p. 67.

³ Position of the European Parliament of ... (not yet published in the Official Journal) and decision of the Council of

Whereas:

- (1) A number of substantive changes have been made to Directive 2011/95/EU **of the European Parliament and of the Council** ⁴ . To ensure harmonisation and more convergence in asylum decisions and as regards the content of international protection in order to reduce incentives to move within the *Union, to encourage beneficiaries of international protection to remain in the Member State that granted them protection* and to ensure equality of treatment of beneficiaries of international protection, that Directive should be repealed and replaced by a Regulation.
- (2) A common policy on asylum, including a Common European Asylum System (CEAS) based on the full and inclusive application of the Geneva Convention Relating to the Status of Refugees of 28 July 1951, as amended by the New York Protocol of 31 January 1967 (*the ‘Geneva Convention’*), is a constituent part of the Union’s objective of establishing progressively an area of freedom, security and justice open to those who, forced by circumstances, legitimately seek protection in the Union. Such a policy should be governed by the principle of solidarity and fair sharing of responsibility, including its financial implications, among the Member States. *The Geneva Convention is the cornerstone of the international legal regime for the protection of refugees.*

⁴ Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (OJ L 337, 20.12.2011, p. 9).

- (3) The CEAS is based on common standards for asylum procedures, recognition and protection offered at Union level, reception conditions and a system for determining the Member State responsible for **examining an** application for international protection. Notwithstanding progress achieved so far in the progressive development of the CEAS, there are still significant disparities between the Member States in the procedures used, recognition rates, type of protection granted, level of material reception conditions and benefits given to applicants for, and beneficiaries of, international protection. Those divergences *could lead to* secondary movements and undermine the objective of ensuring that all applicants are equally treated wherever they apply in the Union.
- (4) In its communication of 6 April 2016 ‘Towards a Reform of the Common **European** Asylum System and Enhancing Legal Avenues to Europe’, the Commission set out its options for improving the CEAS, namely to establish a sustainable and fair system for determining the Member State responsible for examining an application for international protection, to reinforce the Eurodac system, to achieve greater convergence in the Union asylum system, to prevent secondary movements within the Union and *to transform* the European Asylum *Support Office* into an agency. That communication is in line with calls by the European Council on 18-19 February 2016 to make progress towards reforming the Union's existing framework so as to ensure a humane and efficient asylum policy. ■

- (5) *As Article 78(2) of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU) calls for a uniform status of asylum and* for a well-functioning CEAS, ■ substantial progress should be made regarding the convergence of national asylum systems with special regard to differing recognition rates and type of protection status in the Member States. *Moreover*, the rights granted to beneficiaries of international protection should be further clarified and harmonised.
- (6) A Regulation is therefore necessary to ensure a more consistent level of harmonisation throughout the Union and to provide a higher degree of legal certainty and transparency.
- (7) The main objective of this Regulation is, on the one hand, to ensure that Member States apply common criteria for the identification of persons genuinely in need of international protection and, on the other hand, to ensure that a common set of rights is available for *beneficiaries of international protection* in all Member States.

- (8) The further approximation of rules on the recognition and content of refugee status and subsidiary protection status should moreover help to limit the secondary movement of applicants for international protection and beneficiaries of international protection between Member States █ .
- (9) **International protection** should be granted to *third country nationals and stateless persons who fall under the scope of this Regulation and who qualify for **international protection**.* **International protection** should not be granted to those third country nationals and **stateless persons** who fall outside the scope of this Regulation. National humanitarian statuses, where granted, *should* not entail a risk of confusion with international protection.
- (10) █ The provisions of this Regulation on the content of international protection █ , including the rules to discourage secondary *movements, should apply to those who were granted **international protection** following the positive conclusion of a resettlement or humanitarian admission procedure in accordance with Regulation (EU) .../... [Resettlement and Humanitarian Admission Framework Regulation]⁷ .]*

⁷ █ Regulation (EU) .../... of the European Parliament and of the Council of establishing a Union Resettlement and Humanitarian Admission Framework, and amending Regulation (EU) No 2021/1147 (OJ L, ..., ELI: ...).

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0225(COD)) and insert the number, date, title and OJ reference of that Regulation in the footnote.

- (11) This Regulation respects the fundamental rights and observes the principles recognised in particular by the Charter of Fundamental Rights of the European Union (the ‘Charter’) **and the European Convention on Human Rights (ECHR)**. In particular, this Regulation seeks to ensure full respect for human dignity and the right to asylum of applicants for asylum and their accompanying family members and to promote the application of the provisions of the Charter relating to human dignity, respect for private and family life, freedom of expression and information, the right to education, freedom to choose an occupation and the right to engage in work, freedom to conduct a business, the right to asylum, **protection in the event of removal, expulsion or extradition, equality before the law**, non-discrimination, the rights of the child, and rights relating to social security, social assistance, and health care. Those provisions should therefore be implemented accordingly.
- (12) With regard to the treatment of persons falling within the scope of this Regulation, Member States are bound by obligations under instruments of international law to which they are party, including, in particular, those that prohibit discrimination.

- (13) The resources of the Asylum, Migration and *Integration* Fund, established by Regulation (EU) 2021/1147 of the European Parliament and of the Council⁸, should be used to provide adequate support to Member States in their efforts to implement the standards set by this Regulation, in particular to those Member States which are faced with specific and disproportionate pressure on their asylum systems, due in particular to their geographical or demographic situation. *While the general principle of the prohibition of double funding should be respected, Member States should take full advantage, at all levels of governance, of the possibilities offered by funds which are not directly related to asylum and migration policy but which could be used to fund actions in that area.*

⁸ Regulation (EU) 2021/1147 of the European Parliament and of the Council of 7 July 2021 establishing the Asylum, Migration and Integration Fund (OJ L 251, 15.7.2021, p. 1).

- (14) The European Union Agency for Asylum, *established by Regulation (EU) 2021/2303 of the European Parliament and of the Council*⁹ (the ‘Asylum Agency’), should provide adequate support in the application of this Regulation, in particular by providing, *upon the request or with the agreement of the Member State concerned*, experts to assist that Member State’s authorities in receiving, registering and examining applications for international protection, *and by* providing updated information regarding third countries, including country of origin information, and relevant guidelines and tools. When applying this Regulation, Member States’ authorities should take into account operational standards, *indicators*, guidelines and best practices developed by the Asylum Agency . When assessing applications for international protection, *and without prejudice to the case-by-case nature of those assessments*, Member States’ authorities should take into account the information, reports, common analysis on the situation in countries of origin *and guidance notes* developed at Union level by the Asylum Agency and the European networks on *third-country* information in accordance with Regulation (EU) 2021/2303.

⁹ *Regulation (EU) 2021/2303 of the European Parliament and of the Council of 15 December 2021 on the European Union Agency for Asylum and repealing Regulation (EU) No 439/2010 (OJ L 468, 30.12.2021, p. 1).*

- (15) When applying this Regulation the best interests of the child should be a primary consideration, in accordance with the 1989 United Nations Convention on the Rights of the Child. In assessing the best interests of the child, Member States' authorities should, in particular, take due account of the principle of family unity, and the minor's well-being and social development, *linguistic skills*, safety and security and the views of that minor with due regard to the minor's age and maturity.
- (16) *With a view to safeguarding the best interests of the child and the minor's general well-being, and in order to encourage continuity in assistance and representation for unaccompanied minors, Member States should seek to ensure, in so far as possible, that the same natural person remains responsible for an unaccompanied minor, including during the asylum procedure and following the granting of international protection.*
- (17) *An adult child should be considered dependent, on the basis of an individual assessment, only in circumstances where that child is unable to support him or herself due to a physical or mental condition linked to a serious non-temporary illness or severe disability.*

- (18) *The provisions on family unity in this Regulation do not interfere with the values and principles recognised by the Member States. In the event of a polygamous marriage, it is for each Member State to decide whether they wish to apply the provisions on family unity to polygamous households, including to the minor children of a further spouse and a beneficiary of international protection.*
- (19) *The application of the provisions on family unity should always be based on genuine family relationships and should not include forced marriages and marriages or partnerships contracted for the sole purpose of enabling the person concerned to enter or reside in the Member States. In order not to discriminate against family members based on where a family was formed, the notion of family should also include families formed outside the country of origin but before their arrival on the territory of the *Union*.*

- (20) *Where a Member State decides, for the purposes of family unity, that the best interests of a married minor lie with that minor's parents, the spouse of that minor should not derive any residence rights from that marriage under this Regulation.*
- (21) This Regulation is without prejudice to the Protocol No 24 on asylum for nationals of Member States of the European Union, annexed to the Treaty on European Union (TEU) and the TFEU.
- (22) The recognition of refugee status is a declaratory act.
- (23) Consultations with the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) could provide valuable guidance for Member States' authorities when determining whether an applicant is a refugee within the meaning of Article 1 of the Geneva Convention.

- (24) *When examining whether applicants have a well-founded fear of being persecuted or face a real risk of suffering serious harm and whether stable, established non-state authorities, including international organisations, control a State or a substantial part of its territory and provide protection, and when assessing whether applicants have access to protection against persecution or serious harm in another part of the country of origin other than their home area ('internal protection alternative'), the determining authority should take into account, inter alia, relevant general information and recommendations issued by the UNHCR.*
- (25) Standards for the definition and content of refugee status should be laid down to guide the competent national bodies of Member States in the application of the Geneva Convention.

- (26) It is necessary to introduce common criteria for recognising applicants for asylum as refugees within the meaning of Article 1 of the Geneva Convention.
- (27) *Where one or more particular aspects of the applicant's statements are not supported by documentary or other evidence, the applicant should be given the benefit of the doubt provided that the applicant has made a genuine effort to substantiate the need for international protection, all relevant elements at the applicant's disposal have been submitted and a satisfactory explanation has been given regarding the lack of other relevant elements, the applicant's statements are found to be coherent and plausible and general credibility has been established taking into account the moment when the applicant applied for **international protection** and, where appropriate, the reasons for not having applied sooner.*
- (28) *The determining authority should not conclude that the applicant lacks credibility merely because the applicant did not rely on his or her declared sexual orientation on the first occasion he or she was given to set out the ground for persecution, unless it is evident that the applicant merely intends to delay or frustrate the enforcement of a decision resulting in his or her return.*

- (29) *Convictions, beliefs or orientations of the applicant giving rise to activities which could be a basis for a well-founded fear of being persecuted or a real risk of suffering serious harm should be taken into account even if they were fully or partially concealed while in the country of origin.*
- (30) *Where the applicant is not available during the procedure due to circumstances beyond the applicant's control, the relevant provisions of and the relevant safeguards set out in [Regulation (EU) .../... [Asylum and Migration Management Regulation]¹⁰⁺], [Regulation (EU) .../... [Asylum Procedures Regulation]¹¹⁺⁺] and [Directive (EU) .../... [Reception Conditions Directive]¹²⁺⁺⁺] apply.*
- (31) In particular, it is necessary to introduce common concepts of protection needs arising sur place, sources of harm and protection, internal protection and persecution, including the reasons for persecution.

¹⁰ Regulation (EU) .../... of the European Parliament and of the Council of ... on asylum and migration management and amending Council Directive (EC) 2003/109 and Regulation (EU) 2021/1147 (OJ L, ..., ELI:...).

+ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2020/0279(COD)) and insert the number, date, title and OJ reference of that Regulation in the footnote.

¹¹ Regulation (EU) .../... of the European Parliament and of the Council of ... establishing a common procedure for international protection in the Union and repealing Directive 2013/32/EU (OJ L, ..., ELI: ...).

++ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0224(COD)) and insert the number, date, title and OJ reference of that Regulation in the footnote.

¹² Directive (EU) .../... of the European Parliament and of the Council of ... laying down standards for the reception of applicants for international protection (recast) (OJ L, ..., ELI: ...).

+++ OJ: Please insert in the text the number of the Directive contained in document PE-CONS 69/23 (2016/0222(COD)) and insert the number, date, title and OJ reference of that Directive in the footnote.

- (32) Protection can be provided either by the State or by *stable, established non-State authorities*, including international organisations, *that control the State or a substantial part of the territory of the State* and that meet the conditions set out in this *Regulation*, *provided that they are able and willing to offer protection*. Such protection should be effective and of a non-temporary nature.
- (33) *Where the State or agents of the State are not the actors of persecution or serious harm, the determining authority should examine, as part of the assessment of the application for international protection, whether an internal protection alternative exists once it has been established that the qualification criteria set out in this Regulation would otherwise apply to an applicant.* An internal protection alternative against persecution or serious harm should be effectively available to applicants in a part of the country of origin to which they can safely and legally travel and gain admittance and in which they can reasonably be expected to settle. The burden of demonstrating the availability of internal protection alternative should fall on the determining authority. *Where the determining authority demonstrates that an internal protection alternative is available, applicants should be entitled to present evidence and submit elements at their disposal.*

- (34) *When considering whether applicants can be reasonably expected to settle in another part of their country of origin, the determining authority should also take into account whether applicants would be able to cater for their own basic needs in relation to access to food, hygiene and shelter in the context of local circumstances in their country of origin.*
- (35) *Where the State or agents of the State are the actors of persecution or serious harm, there should be a presumption that effective protection is not available to the applicant **and the determining authority need not examine whether an internal protection alternative exists. The determining authority should be able to examine whether an internal protection alternative exists only where it is clearly established that the risk of persecution or serious harm stems from an actor whose power is clearly limited to a specific geographical area or where the State itself only has control over certain parts of the country concerned.***

- (36) *When assessing a sur place application, the fact that the risk of persecution or serious harm is based on circumstances that do not constitute an expression or continuation of convictions or orientations held in the country of origin could serve as an indication that the sole or main purpose of the applicant was to create the necessary conditions for applying for international protection .*
- (37) *Depending on the circumstances, acts of persecution of a gender-specific or child-specific nature might include, inter alia, under-age recruitment, genital mutilation, forced marriage, child trafficking and child labour, and trafficking for sexual exploitation.*
- (38) *Acts of persecution might take the form of disproportionate or discriminatory prosecution or punishment. Such disproportionate or discriminatory prosecution or punishment might arise, inter alia, in situations where an applicant refuses to perform military service on moral, religious or political grounds or due to belonging to a particular ethnic group or holding a particular citizenship.*

- (39) One of the conditions for qualification for refugee status within the meaning of Article 1(A) of the Geneva Convention is the existence of a causal link between the reasons for persecution, namely race, religion *or belief*, nationality, political opinion or membership of a particular social group, and the acts of persecution or the absence of protection against such acts.
- (40) It is equally necessary to introduce a common concept of the persecution ground ‘membership of a particular social group’. For the purpose of defining a particular social group, issues arising from an applicant’s *sexual orientation or* gender, including gender identity and *gender expression*, which could be related to certain legal traditions and customs, resulting in, for example, genital mutilation, forced sterilisation or forced abortion, should be given due consideration in so far as they are related to the applicant’s well-founded fear of being persecuted. *Depending on the circumstances, disability could be a characteristic for the purpose of defining a particular social group.*

- (41) *The circumstances in the country of origin, including, for example, the existence and application of criminal laws which specifically target lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex persons, can mean that those persons are to be regarded as forming a particular social group.*
- (42) ■ When assessing an application for international protection, the competent authorities of the Member States should use methods for the assessment of an applicant's credibility in a manner that respects that applicant's rights as guaranteed by the Charter *and the ECHR*, in particular the right to human dignity and respect for private and family life. Specifically as regards *sexual orientation and gender identity*, applicants should not be submitted to detailed questioning or tests as to their sexual practices.

- (43) The purposes and principles of the United Nations are set out in the Preamble to and Articles 1 and 2 of the Charter of the United Nations and embodied in its resolutions relating to measures countering terrorism. Those resolutions declare, *inter alia*, that ‘acts, methods and practices of terrorism are contrary to the purposes and principles of the United Nations’ and that ‘knowingly financing, planning and inciting terrorist acts are also contrary to the purposes and principles of the United Nations’.
- (44) ***For the purpose of applying the provisions of this Regulation on exclusion from international protection where there are reasonable grounds to assume that an applicant has committed an act or acts contrary to the purposes and principles set out in Articles 1 and 2 of the Charter of the United Nations, it is not a prerequisite to establish that such an applicant has been convicted of one of the terrorist offences referred to in Article 3(1) of Directive (EU) 2017/541 of the European Parliament and of the Council¹³.***

¹³ ***Directive (EU) 2017/541 of the European Parliament and of the Council of 15 March 2017 on combating terrorism and replacing Council Framework Decision 2002/475/JHA and amending Council Decision 2005/671/JHA (OJ L 88, 31.3.2017, p. 6).***

- (45) *For the purpose of applying the provisions of this Regulation on exclusion from international protection to an applicant for having committed acts constituting participation in the activities of a terrorist group, the fact that it has not been established that such an applicant committed, attempted to commit or threatened to commit a terrorist act as defined in the resolutions of the United Nations Security Council does not preclude Member States' authorities from regarding the conduct of the applicant as contrary to the purposes and principles of the United Nations.*
- (46) *For the purposes of the individual assessment of facts that might constitute serious reasons for considering that an applicant has been guilty of acts contrary to the purposes and principles of the United Nations, has instigated such acts or has otherwise participated in such acts, the fact the applicant was convicted by the courts of a Member State of participating in the activities of a terrorist group is of particular importance, as is a finding of a court or tribunal that the applicant was a member of the leadership of such a group, and there should be no requirement to establish that the applicant instigated a terrorist act or otherwise participated in it.*

- (47) Committing a political crime is not, in principle, a ground justifying exclusion from refugee status. However, █ particularly cruel actions, where the action in question is disproportionate to the alleged political objective, and terrorist acts which are characterised by their violence █, even if committed with a purportedly political objective, should be regarded as *serious* non-political crimes and therefore can give rise to exclusion from refugee status.
- (48) Standards for the definition and content of subsidiary protection status should also be laid down. Subsidiary protection should be complementary and additional to the refugee protection enshrined in the Geneva Convention. *While the grounds for protection differ between refugee status and subsidiary protection status, the ongoing need for protection could be similar in duration. The content of the protection offered by refugee status or subsidiary protection status might only differ where explicitly provided for in this Regulation. This Regulation nevertheless allows Member States to grant the same rights and benefits under both statuses.*

- (49) It is necessary to introduce common criteria on the basis of which applicants for international protection are to be recognised as *beneficiaries of* subsidiary protection. Those criteria should be drawn from international obligations under human rights instruments and practices existing in Member States.
- (50) For the purpose of assessing serious harm which could qualify applicants as *persons* eligible for subsidiary protection, the notion of indiscriminate violence ■ should include violence that might extend to people irrespective of their personal circumstances.
- (51) ■ For the purpose of assessing serious harm, situations in which a third country's armed forces confront one or more armed groups, or in which two or more armed groups confront each other, should be considered an internal armed conflict. It is not necessary for that conflict to be categorised as an 'armed conflict not of an international character' under international humanitarian law nor is it necessary to carry out, in addition to an appraisal of the level of violence present in the territory concerned, a separate assessment of the intensity of the armed confrontations, the level of organisation of the armed forces involved or the duration of the conflict.

(52) As regards the proof required to establish the existence of a serious and individual threat to a *civilian's life or person*, determining authorities should not require applicants to adduce evidence that they are specifically targeted by ■ factors *related* to their personal circumstances. However, the level of indiscriminate violence required to substantiate the application is lower where applicants are able to show that they are specifically affected *due to* factors *related* to their personal *circumstances*. Moreover, the existence of a serious and individual threat should exceptionally be *considered* by the determining *authority to be* established *where* the degree of indiscriminate violence characterising the armed conflict ■ rises to such a high level that there are substantial grounds for believing that civilians, returned to the country *of* origin or to the relevant part of country of origin, would, solely on account of their presence *there*, face a real risk of being subjected to serious harm.

- (53) *Depending on the circumstances, including the length and purpose of the stay, travel to the country of origin could serve as an indication that beneficiaries of refugee status have re-availed themselves of the protection of the country of origin or re-established themselves in their country of origin or that, for beneficiaries of subsidiary protection status, the grounds for granting that status have ceased to exist.*
- [(54) *In accordance with Regulation (EU) .../... [Asylum Procedure Regulation]⁺, Member States should ensure that applicants have access to an effective remedy before a court or tribunal against decisions by determining authorities to reject applications for international protection as unfounded or against decisions to withdraw **international protection**. In that respect, the reasons which led a determining authority to decide to reject an application for international protection or to withdraw **international protection** from a beneficiary should be subject to thorough review by a competent court or tribunal within the framework of any action brought against that rejection or withdrawal decision.]*

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0224(COD)).

- (55) The **■** travel documents issued to beneficiaries of international protection for the first time or renewed following the entry into force of this Regulation should comply with *Council Regulation (EC) No 2252/2004¹⁴ or with equivalent minimum standards for security features and biometrics.*
- (56) *The residence permits issued to beneficiaries of international protection for the first time or renewed following the entry into force of this Regulation should comply with Council Regulation (EC) No 1030/2002¹⁵.*
- (57) *In the period between the granting of **international protection** and the issuance of a residence permit, Member States should ensure that beneficiaries of international protection have effective access to all the rights laid down in this Regulation, with the exception of freedom of movement within the Union and the issuance of a travel document.*

¹⁴ *Council Regulation (EC) No 2252/2004 of 13 December 2004 on standards for security features and biometrics in passports and travel documents issued by Member States (OJ L 385, 29.12.2004, p. 1).*

¹⁵ *Council Regulation (EC) No 1030/2002 of 13 June 2002 laying down a uniform format for residence permits for third-country nationals (OJ L 157, 15.6.2002, p. 1).*

(58) Family members will, due to their close relationship to *beneficiaries of international protection*, normally be vulnerable to acts of persecution *or serious harm* that could constitute the basis for the granting of **international protection**. ■ For the purpose of maintaining family unity, *where family members present on the territory of the same Member State do not qualify for international protection*, they should be entitled to *apply for a residence permit. Such residence permits should be granted, unless family members fall within the exclusion grounds or unless reasons of national security or public policy otherwise require. Family members should also be entitled to the* rights accorded to *the beneficiary of international protection once international protection* has been granted. Without prejudice to the provisions of this Regulation related to maintaining family unity, where the situation falls within the scope of Council Directive 2003/86/EC¹⁶ and the conditions for family reunification set out therein have been fulfilled, family members of the beneficiary of international protection who do not individually qualify for such protection should be granted residence permits and rights in accordance with that Directive. This Regulation *should* be applied without prejudice to Directive 2004/38/EC of the European Parliament and of the Council¹⁷.

¹⁶ Council Directive 2003/86/EC of 22 September 2003 on the right to family reunification (OJ L 251, 3.10.2003, p. 12).

¹⁷ Directive 2004/38/EC of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 on the right of citizens of the Union and their family members to move and reside freely within the territory of the Member States amending Regulation (EEC) No 1612/68 and repealing Directives 64/221/EEC, 68/360/EEC, 72/194/EEC, 73/148/EEC, 75/34/EEC, 75/35/EEC, 90/364/EEC, 90/365/EEC and 93/96/EEC (OJ L 158, 30.4.2004, p. 77).

(59) *Travel documents should be issued to family members of beneficiaries of international protection in accordance with national procedures.*

■

(60) When assessing a change of circumstances in a third country, the competent authorities of the Member States *should* verify, having regard to the ■ individual situation *of a beneficiary of international protection*, that the actor or actors of protection in that country have taken reasonable steps to prevent the persecution *or serious harm*, that they therefore operate, *inter alia*, an effective legal system for the detection, prosecution and punishment of acts constituting persecution *or serious harm* and that the beneficiary of international protection will have access to such protection if the refugee *status or the subsidiary protection* status is withdrawn.

(61) *When assessing whether the grounds on which the granting of international protection was based have ceased to exist, the determining authority should take into account all relevant and available national, Union and international sources of information and guidance, including recommendations issued by the UNHCR.*

- (62) *Where an applicant falls within the scope of Article 1(D) of the Geneva Convention relating to the provision of protection or assistance by organs or agencies of the United Nations other than the UNHCR, when considering whether that protection or assistance has ceased to exist for reasons beyond the control, and independent of the volition, of the applicant, the determining authority should ascertain whether the applicant was forced to leave the area of operations of the relevant organ or agency, whether the applicant's personal safety was at serious risk and whether the relevant organ or agency was unable to ensure the applicant's living conditions in accordance with its mandate.*
- (63) *Where the refugee status or the subsidiary protection status ceases to exist, the decision by the determining authority of a Member State to withdraw the status does not prevent the third-country national or stateless person concerned from applying for residence on the basis of grounds other than those which justified the granting of international protection or from continuing to remain legally on the territory of that Member State on other grounds, in particular when holding a valid Union long-term residence permit, in accordance with relevant Union and national law.*

- (64) *A decision to end **international protection** should not have a retroactive effect. A decision to revoke **international protection** should have a retroactive effect. Where a decision is based on a cessation ground, it should not have a retroactive effect. Where refugee status or subsidiary protection status is revoked on the basis that it should never have been granted, acquired rights could be retained or lost in accordance with national law.*
- (65) Beneficiaries of international protection should reside in the Member State which granted them protection. Beneficiaries of international protection who are in possession of a valid travel document and a residence permit issued by a Member State applying the Schengen *acquis* in full should be allowed to enter into and move freely within the territory of the Member States applying the Schengen *acquis* in full, ***within the authorised period of stay*** in accordance with Regulation (EU) 2016/399 of the European Parliament and of the Council¹⁸ and with Article 21 of the Convention implementing the Schengen Agreement¹⁹. Beneficiaries of international protection can equally apply to reside in a Member State other than the Member State that granted them **international protection**, in accordance with relevant *Union* and national rules. However, that does not imply any transfer of the refugee status or subsidiary protection status and related rights.

¹⁸ Regulation (EU) 2016/399 of the European Parliament and of the Council of 9 March 2016 on a Union Code on the rules governing the movement of persons across borders (Schengen Borders Code) (OJ L 77, 23.3.2016, p. 1).

¹⁹ Convention implementing the Schengen Agreement of 14 June 1985 between the Governments of the States of the Benelux Economic Union, the Federal Republic of Germany and the French Republic on the gradual abolition of checks at their common borders (OJ L 239, 22.9.2000, p. 19).

- /(66) In order to **address** secondary movements within the Union, beneficiaries of international protection should, if found in a Member State other than the **Member State** that granted them **international protection** without fulfilling the conditions of stay or **residence**, be taken back by the Member State responsible in accordance with the procedure laid down by Regulation (EU) .../... [*Asylum and Migration Management Regulation*]⁺.
- (67) In order to **ensure that beneficiaries of international protection respect the authorised period of stay or residence in accordance with the relevant national, Union or international law**, Council Directive 2003/109/EC²¹ should be amended to provide that the five-year period after which beneficiaries of international protection are eligible for **Union long-term resident** status should, **in principle**, be restarted each time a beneficiary of international protection is found in a Member State other than the Member State that granted that beneficiary **international protection** without a right to stay or to reside there .

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2020/0279(COD)).

²¹ Council Directive 2003/109/EC of 25 November 2003 concerning the status of third-country nationals who are long-term residents (OJ L 16, 23.1.2004, p. 44).

- (68) *Member States' authorities retain a certain discretion with regard to public policy and national security, which should be interpreted in accordance with national, Union and international law. Subject to an individual assessment of the specific facts, public policy and national security considerations can cover cases in which a third-country national belongs to an association which supports international terrorism or supports such an association. When assessing whether a third country national or stateless person poses a risk to a Member State's national security, its authorities are entitled to take account, inter alia, of information received from other Member States or third countries.*
- (69) When deciding on entitlement to the benefits provided for in this Regulation, a competent authority should take due account of the best interests of the child and of the particular circumstances of the dependency on the beneficiary of international protection of close relatives who are already present in the Member State concerned and who are not family members. In exceptional circumstances, where a close relative of a beneficiary of international protection is a married minor but not accompanied by his or her spouse, the best interests of the minor could be seen to lie with his or her original family.

- (70) ***Member States*** should be able to restrict access to employed or self-employed activities as regards posts which involve the exercise of public authority and responsibility for safeguarding the general interest of the State or other public authorities. In the context of the exercising of the right ***to*** equal treatment as regards membership of an organisation representing workers or engaging in a specific occupation, it should be possible to exclude beneficiaries of international protection from taking part in the management of bodies governed by public law and from holding an office governed by public law.
- (71) ***Housing benefits should constitute a core benefit to the extent that they can be regarded as social assistance.***

- (72) In order to enhance the effective exercise by beneficiaries of international protection of the rights and benefits laid down in this Regulation, it is necessary to take into account their specific needs and the particular integration challenges with which they are confronted and to facilitate their access to integration-related rights, in particular as regards employment-related educational opportunities and vocational training, and access to recognition procedures for foreign diplomas, certificates and other evidence of formal qualifications, in particular in circumstances where there is a lack of documentary evidence or an inability to meet the costs related to recognition procedures.
- (73) Beneficiaries of international protection should enjoy equal treatment with nationals of the Member State that granted them **international protection** as regards social security.

█

- (74) Access to healthcare, including physical and mental healthcare and *sexual and reproductive healthcare*, should be ensured for beneficiaries of international protection, *provided that it is also ensured for nationals of the Member State that granted them international protection.*
- (75) In order to facilitate the integration of beneficiaries of international protection into society, they *should* have access to integration measures, *at local, regional and national level, under conditions* to be set by the Member States. Member States *should consider maintaining access to* language courses *for beneficiaries of international protection where they had access to language* courses *as applicants.*
- (76) The effective monitoring of the application of this Regulation requires that it be evaluated at regular intervals.

█

(77) Since the objectives of this Regulation, namely to establish standards for the granting of international protection to third-country nationals and stateless persons by Member States, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection and for the content of the protection granted, cannot be sufficiently achieved by the Member States **but can rather**, by reason of the scale and effects of this Regulation, be better achieved at Union level, the Union may adopt measures, in accordance with the principle of subsidiarity as set out in Article 5 TEU. In accordance with the principle of proportionality, as set out in that Article, this Regulation does not go beyond what is necessary in order to achieve those objectives.

█

(78) *In accordance with Articles 1 and 2 of Protocol No 21 on the position of the United Kingdom and Ireland in respect of the area of freedom, security and justice, annexed to the TEU and to the TFEU, and without prejudice to Article 4 of that Protocol, Ireland is not taking part in the adoption of this Regulation and is not bound by it or subject to its application. ■*

(79) In accordance with Articles 1 and 2 of the Protocol No 22 on the position of Denmark, annexed to the TEU and to the TFEU, Denmark is not taking part in the adoption of this Regulation and is not bound by it or subject to its application,

HAVE ADOPTED THIS REGULATION:

CHAPTER I
GENERAL PROVISIONS

Article 1
Subject matter

This Regulation lays down standards for:

- (a) the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection;
- (b) a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection;
- (c) the content of the international protection granted.

Article 2

Material scope

1. This Regulation applies to the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and to the content of the international protection granted.
2. This Regulation does not apply to national humanitarian statuses granted by Member States to *third country nationals and stateless persons* who do not *fall under the scope of this Regulation*. National humanitarian statuses, where granted, shall not entail a risk of confusion with international protection.

Article 3 Definitions

For the purposes of this Regulation, the following definitions apply:

- (1) 'refugee status' means the recognition by a Member State of a third-country national or a stateless person as a refugee;
- (2) 'subsidiary protection status' means the recognition by a Member State of a third-country national or a stateless person as a person eligible for subsidiary protection;
- (3) 'international protection' means refugee status or subsidiary protection status;
- (4) 'beneficiary of international protection' means a person who has been granted refugee status or subsidiary protection status;
- (5) 'refugee' means a third-country national who, owing to a well-founded fear of being persecuted for reasons of race, religion, nationality, political opinion or membership of a particular social group, is outside the country of nationality and is unable or, owing to such fear, is unwilling to avail himself or herself of the protection of that country, or a stateless person, who, being outside of the country of former habitual residence for the same reasons as mentioned, is unable or, owing to such fear, unwilling to return to it, and to whom Article 12 does not apply;

- (6) 'person eligible for subsidiary protection' means a third-country national or a stateless person who does not qualify as a refugee but in respect of whom substantial grounds have been shown for believing that that person, if returned to his or her country of origin or, in the case of a stateless person, to his or her country of former habitual residence, would face a real risk of suffering serious harm as defined in Article 15, and to whom Article 17(1) and (2) does not apply, and is unable or, owing to such risk, unwilling to avail himself or herself of the protection of that country;

- /(7)* ‘application for international protection’ means a request made by a third-country national or a stateless person for protection from a Member State, who can be understood to seek refugee status or subsidiary protection status;
- (8) ‘applicant’ means a third-country national or a stateless person who has made an application for international protection in respect of which a final decision has not yet been taken;
- (9) ‘family members’ means, in so far as the family already existed before the applicant arrived on the territory of the Member States, the following members of the family of the beneficiary of international protection who are present *on the territory of* the same Member State in relation to the application for international protection:
- (a) the spouse of the beneficiary of international protection or his or her unmarried partner in a stable relationship, where the law or practice of the Member State concerned treats unmarried couples *as equivalent* to married couples ■ ;

- (b) the minor *or adult dependent* children of the couples referred to in point (a) or of the beneficiary of international protection, provided that they are unmarried and regardless of whether they were born in or out of wedlock or adopted as *provided for* under national law; *a minor is considered unmarried provided that, on the basis of an individual assessment, the minor's marriage would not be in accordance with the relevant national law had it been contracted in the Member State concerned, having regard, in particular, to the legal age of marriage;*
- (c) *where the beneficiary of international protection is a minor and unmarried*, the father, mother or another adult responsible for *that* beneficiary, *including an adult sibling*, whether by *the* law or **█** practice of the Member State concerned **█**; *a minor is considered unmarried provided that, on the basis of an individual assessment, the minor's marriage would not be in accordance with the relevant national law had it been contracted in the Member State concerned, having regard, in particular, to the legal age of marriage;*
- (10) 'minor' means a third-country national or stateless person below the age of 18 years;

- (11) ‘unaccompanied minor’ means a minor who arrives on the territory of the Member States unaccompanied by an adult responsible for him or her whether by *the law* or *practice* of the Member State concerned, and for as long as *that minor* is not effectively taken into the care of such *an adult*, including a minor who is left unaccompanied after he or she has entered the territory of the Member States;
- (12) ‘residence permit’ means an ■ authorisation issued by the authorities of a Member State, in a *uniform* format *as laid down by* Regulation (EC) No 1030/2002, which allows a third-country national or stateless person to reside *legally* on its territory;
- (13) ‘country of origin’ means the country or countries of nationality or, for stateless persons, of former habitual residence;
- (14) ‘withdrawal of international protection’ means a decision by *a determining authority or* a competent *court or tribunal* to revoke *or* end, *including by refusing* to renew, *international protection* ■ ;

■

- (15) ‘determining authority’ means a quasi-judicial or administrative body in a Member State ***which is*** responsible for examining applications for international protection and is competent to take decisions at ***the administrative stage of the procedure***;
- (16) ‘social security’ means the branches of social security set out in ***Article 3(1) and (2) of*** Regulation (EC) No 883/2004 of the European Parliament and of the Council²³ **█** ;
- (17) ‘social assistance’ means benefits granted **█** with the objective of ensuring that the basic needs of those who lack sufficient resources are met;
- (18) ‘guardian’ means a ***natural*** person or an organisation, ***including a public body, designated*** by the competent ***authorities*** to assist, represent ***and act on behalf of*** an unaccompanied minor, ***as applicable, in order to ensure that the unaccompanied minor can benefit from the rights and comply with the obligations under this Regulation, while safeguarding his or her best interests and general well-being.***

█

²³ Regulation (EC) No 883/2004 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 on the coordination of social security systems (OJ L 166, 30.4.2004, p. 1).

CHAPTER II
ASSESSMENT OF APPLICATIONS FOR INTERNATIONAL PROTECTION

Article 4

Submission of information and assessment of facts and circumstances

1. Applicants shall submit all the elements available to them which substantiate the application for international protection. *For that purpose*, applicants shall **fully** cooperate with the determining authority and *with other competent authorities and* shall remain present and available *on the territory of the Member State responsible for examining their application* throughout the procedure, *including during the assessment of the relevant elements of the application*.
2. The elements referred to in paragraph 1 shall consist of the following:
 - (a) the applicant's statements; and
 - (b) all the documentation at the applicant's disposal regarding the following:
 - (i) the applicant's *reasons for applying for international protection*;
 - (ii) the applicant's age;
 - (iii) the applicant's background, including that of relevant *family members and other* relatives;
 - (iv) the applicant's identity;
 - (v) the applicant's nationality or nationalities;
 - (vi) the applicant's country or countries and place or places of previous residence;
 - (vii) previous applications for international protection from the applicant;

- (viii) the results of any ■ resettlement *or humanitarian admission* procedure relating to the applicant as defined by Regulation (EU) .../... [Resettlement and Humanitarian Admission Framework Regulation]⁺;
- (ix) the applicant's travel routes; *and*
- (x) the applicant's travel documents ■ .

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0225(COD)).

3. The determining authority shall assess the relevant elements of an application *for international protection* [in accordance with Article 33 of Regulation (EU) .../... [*Asylum Procedures Regulation*]⁺].
4. The fact that an applicant has already been subject to persecution or serious harm, or to direct threats of such persecution or such harm, shall be considered a serious indication of that applicant's well-founded fear of being persecuted or of a real risk of suffering serious harm, unless there are good reasons to consider that such persecution or serious harm will not be repeated.
5. Where *one or more particular* aspects of the applicant's statements are not supported by documentary or other evidence, no additional evidence shall be required in respect of those particular aspects where the following conditions are met:
 - (a) the applicant has made a genuine effort to substantiate his or her application *for international protection*;

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0224(COD)).

- (b) all relevant elements at the applicant's disposal have been submitted and a satisfactory explanation has been given regarding any lack of other relevant elements;
- (c) the applicant's statements are found to be coherent and plausible and do not run counter to available specific and general information relevant to the applicant's case;

■

- (d) the general credibility of the applicant has been established, *taking into account, inter alia, the time at which the applicant applied for international protection.*

Article 5

International protection needs arising sur place

1. A well-founded fear of being persecuted or a real risk of suffering serious harm may be based on:
 - (a) events which have taken place since the applicant left the country of origin; or
 - (b) activities which the applicant has engaged in since the applicant left the country of origin, in particular where it is established that the activities relied upon constitute the expression and continuation of convictions, *beliefs* or orientations held in the country of origin.

2. Where the risk of persecution or serious harm is based on circumstances which the applicant has created since leaving the country of origin *for the sole or main purpose of creating the necessary conditions for applying for international protection, the determining authority may refuse to grant international protection, provided that any decision taken on the application for international protection respects the Geneva Convention Relating to the Status of Refugees of 28 July 1951, as amended by the New York Protocol of 31 January 1967 (the 'Geneva Convention'), the European Convention on Human Rights (ECHR) and the Charter of Fundamental Rights of the European Union.*

Article 6

Actors of persecution or serious harm

Actors of persecution or serious harm can be:

- (a) the State;

- (b) parties or organisations controlling the State or a substantial part of the territory of the State;
- (c) non-State actors, if it can be demonstrated that the actors referred to in *Article 7(1)* are unable or unwilling to provide protection against persecution or serious harm ■ .

Article 7

Actors of protection

1. Only the following actors can provide protection against persecution or serious harm, provided that they are *able and* willing to *provide effective and non-temporary* protection in accordance with paragraph 2:
 - (a) the State;
 - (b) *stable, established non-State authorities*, including international organisations, *which control* the State or a substantial part of the territory of the State.

2. Protection against persecution or serious harm shall be effective and of a non-temporary nature. That protection shall be considered to be provided where the actors referred to in paragraph 1 take reasonable steps to prevent persecution or the suffering of serious harm, *inter alia*, by operating an effective legal system for the detection, prosecution and punishment of acts constituting persecution or serious harm, and where an applicant has access to that protection.

3. When assessing whether ***stable, established non-State authorities, including international organisations, control*** a State or a substantial part of its territory and ***provide*** protection within the meaning of paragraph 2, ***the*** determining ***authority*** shall ***take into account precise and up-to-date information on countries of origin obtained from*** relevant and available ***national, Union and international sources and, where available,*** the common analysis ***on the situation in specific countries*** of origin ***and the guidance notes*** referred to in ***Article 11*** of Regulation (EU) ***2021/2303***.

Article 8

Internal protection *alternative*

1. ***Where the State or agents of the State are not the actors of persecution or serious harm,*** the determining authority shall ***examine***, as part of the assessment of the application for international protection, ***whether*** an applicant is not in need of international protection ***because*** the applicant can safely and legally travel to and gain admittance to a part of the country of origin and can reasonably be expected to settle there and whether, in that part of the country, the applicant:
 - (a) has no well-founded fear of being persecuted or does not face a real risk of suffering serious harm; or
 - (b) has access to ***effective and non-temporary*** protection against persecution or serious harm.

2. *Where the State or agents of the State are the actors of persecution or serious harm, the determining authority shall presume that effective protection is not available to the applicant and **no examination as referred to in paragraph 1 need be carried out.***

***The determining authority may only** carry out an examination as referred to in paragraph 1 where it is clearly established that the risk of persecution or serious harm stems from an actor whose power is clearly limited to a specific geographical area or where the State itself only has control over certain parts of the country.*

3. The determining authority shall carry out an examination as referred to in paragraph 1 once it has established that the qualification criteria set out in this Regulation would otherwise apply to an applicant. The burden of *demonstrating that an internal protection alternative is available to the applicant shall fall on the determining authority. The applicant shall be entitled to present evidence and submit any element which indicates that such an alternative is not **available** to him or her. The determining authority shall take into account the evidence presented and elements submitted by the applicant.*

4. In examining whether an applicant has a well-founded fear of being persecuted or faces a real risk of suffering serious harm, or has access to protection against persecution or serious harm in a part of the country of origin concerned in accordance with paragraph 1, **the determining authority** shall, at the time of taking the decision on the application for international protection, have regard to the general circumstances prevailing in that part of the country and to the personal circumstances of the applicant set out in Article 4. To that end, **the determining authority** shall **take into account** precise and up-to-date information obtained from relevant **and available national, Union and international** sources **and, where available,** the common analysis **on the situation in specific countries** of origin **and the guidance notes** referred to in **Article 11** of Regulation (EU) **2021/2303**.
5. **For the purposes of paragraph 1, the determining authority shall take into account:**
- (a) the general circumstances prevailing in the relevant part of the country of origin, **including** the accessibility, effectiveness and durability of **the protection referred to in Article 7;**

(b) *the personal circumstances of the applicant in relation to factors such as health, age, gender, including gender identity, sexual orientation, ethnic origin and membership of a national minority; and*

(c) *whether the applicant would be able to cater for his or her own basic needs.*

6. *Where the applicant is an unaccompanied minor, the determining authority shall take into account the best interests of the minor and, in particular, the availability of sustainable and appropriate care and custodial arrangements.*

CHAPTER III
QUALIFICATION FOR BEING A REFUGEE

Article 9

Acts of persecution

1. An act shall be regarded as an act of persecution within the meaning of Article 1(A) of the *Geneva* Convention where it is:
 - (a) sufficiently serious by its nature or repetition as to constitute a severe violation of basic human rights, in particular the rights from which derogation cannot be made under Article 15(2) of the ECHR; or
 - (b) an accumulation of various measures, including violations of human rights, which is sufficiently severe as to affect an individual in a similar manner to an act referred to in point (a).

2. Acts of persecution as qualified in paragraph 1 may, *inter alia*, take the form of:
- (a) acts of physical or mental violence, including acts of sexual violence;
 - (b) legal, administrative, police or judicial measures which are in themselves discriminatory or which are implemented in a discriminatory manner;
 - (c) prosecution or punishment which is disproportionate or discriminatory;
 - (d) denial of judicial redress resulting in a disproportionate or discriminatory punishment;

- (e) prosecution or punishment for refusal to perform military service in a conflict, where performing military service would include crimes or acts falling within the scope of the grounds for exclusion as set out in Article 12(2);
 - (f) acts of a gender-specific or child-specific nature.
3. For an applicant to meet the definition of ‘refugee’ as set out in Article 3(1), point (5), there shall be a connection between the reasons for persecution referred to in Article 10 and the acts of persecution as qualified in paragraph 1 of this Article or the absence of protection against such acts.

Article 10

Reasons for persecution

1. The following elements shall be taken into account when assessing the reasons for persecution:
- (a) the concept of race shall, in particular, include considerations of colour, descent, or membership of a particular ethnic group;

- (b) the concept of religion shall, in particular, include the holding of theistic, non-theistic and atheistic beliefs, the participation in, or abstention from, formal worship in private or in public, either alone or in community with others, other religious acts or expressions of view, or forms of personal or communal conduct based on or mandated by any religious belief;
- (c) the concept of nationality shall not be confined to citizenship or lack thereof but shall, in particular, include membership of a group determined by its cultural, ethnic, or linguistic identity, common geographical or political origins or its relationship with the population of another State;

- (d) the concept of *membership of* a particular social group shall include, in particular, *membership of* a group ■ :
- (i) *whose* members share *or are perceived to share* an innate characteristic ■ or a common background that cannot be changed, or ■ a characteristic or belief that is so fundamental to identity or conscience that a person should not be forced to renounce it; ■ *and*
 - (ii) *which* has a distinct identity in the relevant country, because it is perceived as being different by the surrounding society; ■

- (e) the concept of political opinion shall, in particular, include the holding of an opinion, thought or belief on a matter related to the potential actors of persecution mentioned in Article 6 and to their policies or methods, whether or not that opinion, thought or belief has been acted upon by the applicant.

Depending on the circumstances in the country of origin, *the* concept of membership of a particular social group as referred to in point (d) of the first subparagraph shall *include membership of* a group based on a common characteristic of sexual orientation ■ . Gender related aspects, including gender identity *and gender expression*, shall be given due consideration for the purposes of determining membership of a particular social group or identifying a characteristic of such a group.

2. When assessing if an applicant has a well-founded fear of being persecuted, it is *irrelevant* whether the applicant actually possesses the racial, religious, national, social or political characteristic which attracts the persecution, provided that such a characteristic is attributed to the applicant by the actor of persecution.
3. When assessing if an applicant has a well-founded fear of being persecuted, the determining authority **cannot reasonably** expect that applicant to *adapt or change his or her behaviour, convictions or identity, or to* abstain from certain practices, where *such behaviour, convictions or practices* are inherent to his or her identity, to avoid the risk of persecution in his or her country of origin.

Article 11

Cessation

1. A third-country national or a stateless person shall cease to be a refugee where one or more of the following apply:
 - (a) the **third-country national** has voluntarily re-availed himself or herself of the protection of the country of nationality;
 - (b) having lost his or her nationality, the **third-country national or stateless** person has voluntarily re-acquired it;
 - (c) the **third-country national or stateless** person has acquired a new nationality and enjoys the protection of the country of **that** new nationality;
 - (d) the **third-country national or stateless** person has voluntarily re-established himself or herself in the country which he or she left or outside which he or she remained owing to **a** fear of being persecuted;

- (e) the **third-country national** can no longer, because the circumstances in connection with which he or she has been recognised as a refugee have ceased to exist, continue to refuse to avail himself or herself of the protection of the country of nationality;
- (f) **the stateless person** is able, because the circumstances in connection with which he or she has been recognised as a refugee have ceased to exist, to return to the country of former habitual residence.

Points (e) and (f) of the first subparagraph shall not apply to a refugee who is able to invoke compelling reasons arising out of previous persecution for refusing to avail himself or herself of the protection of the country of nationality or, being a stateless person, of the country of former habitual residence.

2. ***In order to assess whether*** points (e) and (f) of **paragraph 1, first subparagraph**, apply, the determining authority shall:
- (a) ***take into account*** precise and up-to-date information obtained from **■** relevant ***and available national, Union and international*** sources ***and, where available, the common analysis on the situation in specific countries of origin and the guidance notes*** referred to in ***Article 11*** of **■** Regulation (EU) ***2021/2303***;
 - (b) have regard to whether the change of circumstances is of such a significant and non-temporary nature that the refugee's fear of being persecuted can no longer be regarded as well-founded.

Article 12

Exclusion

1. A third-country national or a stateless person shall be excluded from being a refugee where that **third-country national or stateless** person:
 - (a) falls within the scope of Article 1(D) of the Geneva Convention, relating to protection or assistance from organs or agencies of the United Nations other than the United Nations High Commissioner for Refugees; when such protection or assistance has ceased for any reason, without the position of that **third-country national or stateless** person being definitely settled in accordance with the relevant resolutions adopted by the General Assembly of the United Nations, that **third-country national or stateless** person shall ipso facto be entitled to the benefits of this Regulation;
 - (b) is recognised by the competent authorities of the country in which **third-country national or stateless person** has taken up residence as having the rights and obligations which are attached to the possession of the nationality of that country, or *equivalent* rights and obligations ■ .

2. A third-country national or a stateless person shall be excluded from being a refugee where there are serious reasons for considering that that **third-country national or stateless** person:
 - (a) has committed a crime against peace, a war crime or a crime against humanity, as defined in the international instruments drawn up to make provision in respect of such crimes;
 - (b) has committed a serious non-political crime outside the country of refuge prior to that **third-country national or stateless** person's admission as a refugee, which means the time of █ granting refugee status; particularly cruel actions, even if committed with an allegedly political objective, may be classified as serious non-political crimes;
 - (c) has been guilty of acts contrary to the purposes and principles of the United Nations as set out in the Preamble to and Articles 1 and 2 of the Charter of the United Nations.
3. Paragraph 2 shall apply to persons who incite or otherwise participate in the commission of the crimes or acts referred to therein.

█

4. *Once the determining authority has established, based on an assessment of the seriousness of the crimes or acts committed by the person concerned and of that person's individual responsibility, taking into account all the circumstances surrounding those crimes or acts and the situation of that person, that one or more of the relevant exclusion grounds laid down in paragraph 2 or 3 apply, the determining authority shall exclude the applicant from refugee status without performing a proportionality assessment linked to the fear of being persecuted.*

5. *As part of the assessment referred to in paragraph 4, when carrying out an examination under paragraphs 2 and 3 in relation to a minor, the determining authority shall take into account, inter alia, the minor's capacity to be considered responsible under criminal law had the minor committed the crime on the territory of the Member State examining the application for international protection in accordance with national law on the age of criminal responsibility.*

CHAPTER IV
REFUGEE STATUS

Article 13
Granting of refugee status

The determining authority shall grant refugee status to a third-country national or a stateless person who qualifies as a refugee in accordance with Chapters II and III.

Article 14
Withdrawal of █ refugee status

1. The determining authority shall *withdraw* the refugee status of a third-country national or stateless person where:
 - (a) that █ person has ceased to be a refugee in accordance with Article 11;
 - (b) that █ person should have been or is excluded from being a refugee in accordance with Article 12;

- (c) that **third-country national or stateless** person's misrepresentation of facts, including the use of false documents, or omission of facts was decisive for the granting of refugee status;
- (d) there are reasonable grounds for regarding that **third-country national or stateless** person as a danger to the security of the Member State in which that **third-country national or stateless** person is present;
- (e) that **third-country national or stateless** person **is** convicted by a final judgment of a particularly serious crime **and constitutes** a danger to the community of the Member State in which that **third-country national or stateless** person is present;

I

2. In situations in which points (d) *and* (e) of *paragraph 1 apply*, the determining authority may decide not to grant *refugee* status *where* a decision *on the application for international protection* has not yet been taken.

3. Persons to whom points (d) *and* (e) of paragraph 1 or paragraph 2 of this Article apply shall be entitled to the rights set out in, or similar to those set out in, Articles 3, 4, 16, 22, 31, 32 and 33 of the Geneva Convention provided that they are present in the Member State.
4. ■ The determining authority which ■ granted refugee status shall, on an individual basis, demonstrate that the *beneficiary of the refugee status* has ceased to be *a refugee, or should have never been granted refugee status or should no longer be a beneficiary of refugee status* for the reasons set out in paragraph 1 of this Article. *During the withdrawal procedure, [Article 52 of Regulation (EU) .../... [Asylum Procedures Regulation]⁺] shall apply.*
-

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0224(COD)).

CHAPTER V
QUALIFICATION FOR SUBSIDIARY PROTECTION

Article 15
Serious harm

Serious harm as referred to in Article 3(6) consists of:

- (a) the death penalty or execution;
- (b) torture or inhuman or degrading treatment or punishment of an applicant in the country of origin; or
- (c) a serious and individual threat to a civilian's life or person by reason of indiscriminate violence in situations of international or internal armed conflict.

Article 16

Cessation

1. *A beneficiary of subsidiary protection status* shall cease to be eligible for subsidiary protection when the circumstances which led to the granting of *that status have ceased to exist or have changed to such a degree that protection is no longer required*.
2. *In order to assess whether the circumstances which led to the granting of* subsidiary protection status have ceased to exist or have changed to such a degree that protection is no longer required, the determining authority *shall*:
 - (a) *take into account* precise and up-to-date information obtained from █ relevant *and available national, Union and international* sources *and, where available*, the common analysis on *the situation in specific countries* of origin *and the guidance notes* referred to in *Article 11* of █ Regulation (EU) 2021/2303;
 - (b) █ have regard *to* whether the change in circumstances is of such a significant and non-temporary nature that the *beneficiary of* subsidiary protection *status* no longer faces a real risk of serious harm.

3. Paragraph 1 shall not apply to a beneficiary of subsidiary protection status who is able to invoke compelling reasons arising out of previous serious harm for refusing to avail himself or herself of the protection of the country of nationality or, being a stateless person, of the country of former habitual residence.

Article 17

Exclusion

1. A third-country national or a stateless person shall be excluded from being eligible for subsidiary protection where there are serious reasons for considering that that **third-country national or stateless** person:
 - (a) has committed a crime against peace, a war crime or a crime against humanity, as defined in the international instruments drawn up to make provision in respect of such crimes;
 - (b) has committed a serious crime *prior to arriving on the territory of the Member State or has been convicted for a serious crime after arrival*;

- (c) has been guilty of acts contrary to the purposes and principles of the United Nations as set out in the Preamble to and Articles 1 and 2 of the Charter of the United Nations;
- (d) constitutes a danger to the community or to *national* security .

█

2. █ Paragraph 1 shall apply to persons who incite or otherwise participate in the commission of the crimes or acts referred to therein.
3. *A third-country national or a stateless person may be excluded from being eligible for subsidiary protection where* that **third-country national or stateless** person, prior to being admitted to the Member State concerned, has committed one or more crimes outside the scope of points (a), (b) and (c) *of paragraph 1* which would be punishable by imprisonment *had* they been committed in the Member State concerned, and if that **third-country national or stateless** person left the country of origin solely in order to avoid sanctions resulting from those crimes.

4. *Once the determining authority has established, based on an assessment of the seriousness of the crimes or acts committed by the person concerned and of that person's individual responsibility, taking into account all the circumstances surrounding those crimes or acts and the situation of that person, that one or more of the relevant exclusion grounds laid down in paragraph 1 or 2 apply, the determining authority shall exclude the applicant from subsidiary protection status without performing a proportionality assessment linked to the fear of serious harm.*

5. *As part of the assessment referred to in paragraph 4, when carrying out an examination under paragraphs 1 in relation to a minor, the determining authority shall take into account, inter alia, the minor's capacity to be considered responsible under criminal law had the minor committed the crime on the territory of the Member State examining the application for international protection in accordance with national law on the age of criminal responsibility or, where applicable, a conviction for a serious crime after the minor's arrival.*

CHAPTER VI
SUBSIDIARY PROTECTION STATUS

Article 18

Granting of subsidiary protection status

The determining authority shall grant subsidiary protection status to a third-country national or a stateless person who is eligible for subsidiary protection in accordance with Chapters II and V.

Article 19

Withdrawal of subsidiary protection status

1. The determining authority shall *withdraw* the subsidiary protection status of a third-country national or a stateless person where:
 - (a) that **third-country national or stateless** person has ceased to be eligible for subsidiary protection in accordance with Article 16;

- (b) after having been granted subsidiary protection status, that **third-country national or stateless** person should have been or is excluded from being eligible for subsidiary protection in accordance with Article 17;
- (c) that **third-country national or stateless** person's misrepresentation **█** of facts, including the use of false documents, *or omission of facts* was decisive for the granting of subsidiary protection status.

█

2. *The determining authority* which **█** granted **█** subsidiary protection status shall, on an individual basis, demonstrate that the *beneficiary of the subsidiary protection status* has ceased to be **█** eligible for subsidiary protection, *or should have never been granted subsidiary protection status, or should no longer be a beneficiary of subsidiary protection status for the reasons set out in* paragraph **1** of this Article **█**. *During the withdrawal procedure, [Article 52 of Regulation (EU) .../... [Asylum Procedures Regulation]⁺] shall apply.*

█

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0224(COD)).

CHAPTER VII
CONTENT OF INTERNATIONAL PROTECTION RIGHTS AND OBLIGATIONS OF
BENEFICIARIES OF INTERNATIONAL PROTECTION

Section I
Common provisions

Article 20
General rules

1. **█** Without prejudice to the rights and obligations laid down in the Geneva Convention, *beneficiaries of international protection shall have the rights and obligations laid down in this Chapter.*

- █**
2. *Beneficiaries of international protection shall have access to rights provided in accordance with this Chapter once **international protection** is granted and for as long as refugee status or subsidiary protection status is held.*

3. *Where a residence permit is not issued to a beneficiary of international protection within 15 days of the granting of international protection, the Member State concerned shall take provisional measures, such as registration or the issuance of a document, to ensure that the beneficiary has effective access to the rights laid down in this Chapter, with the exception of those laid down in Articles 25 and 27, until such time as a residence permit is issued in accordance with Article 24.*

4. *When applying this Chapter, and where it is established that a person has special needs due to being, for example, a minor, an unaccompanied minor, a person with a disability, an elderly person, a pregnant woman, a single parent with a minor or an adult dependent child, a victim of trafficking in human beings, a person with a serious illness, a person with a mental disorder or a person who has been subjected to torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence, the competent authorities shall take into account those special needs.*

5. When applying the provisions of this Chapter that concern minors, the best interests of the child shall be a primary consideration for *competent* authorities.

Article 21

Protection from refoulement

■ The principle of non-refoulement *shall be respected* in accordance with *Union and international law*.

■

Article 22
Information

Competent authorities shall provide beneficiaries of international protection with information on the rights and obligations relating to refugee status or subsidiary protection status as soon as possible after such *protection* has been granted. That information, *as specified in Annex I*, shall:

- (a) be provided in a language that the beneficiary can understand or is reasonably supposed to understand; and
- (b) make explicit references to the consequences of not complying with the obligations provided for in Article 27 on movement within the Union.

■

Article 23

Maintaining family unity

1. The competent authorities of *the Member State that granted international protection to a beneficiary of international protection* shall issue, in accordance with national procedures, residence permits to the family members of that beneficiary of international protection who do not individually qualify for *international protection and who apply for* a residence permit in *that Member State, where paragraph 3, 4 or 5 of this Article do not apply* and in so far as it is compatible with the personal legal status of the family member.
2. A residence permit issued pursuant to paragraph 1 shall have the *same date of expiry as* the residence permit issued to the beneficiary of international protection and shall be renewable *for as long as the residence permit issued to the beneficiary of international protection is renewed*. The period of validity of the residence permit issued to the family member shall **■** not extend beyond the date of expiry of the residence permit held by the beneficiary of international protection.

3. No residence permit shall be issued *under this Regulation to* a family member *who* is or would be excluded from international protection pursuant to Chapters III and V.
4. *A residence permit shall not be issued under this Regulation to a spouse or unmarried partner in a stable relationship where there are strong indications that the marriage or partnership was contracted for the sole purpose of enabling the person concerned to enter or reside in the Member State concerned.*
5. Where reasons of national security or public policy *related to the family member* concerned so require, a residence permit shall not be issued *to that* family member, and such residence permits which have already been issued shall be withdrawn or shall not be renewed.

6. Family members who have been issued a residence permit pursuant to paragraph 1 of this Article shall be entitled to the rights laid down in Articles 25 to 32, 34 and 35.
7. Member States may apply this Article to other close relatives, *including siblings*, who lived together as part of the family before the applicant arrived on the territory of the Member *State* and who *are* dependent on the beneficiary of international protection. *Member States may apply this Article to a married minor, provided that it is in the best interests of that minor.*

Section II

Rights and obligations related to residence and stay

Article 24

Residence permits

1. ***Beneficiaries of international protection shall have the right to a residence permit for as long as they hold refugee status or subsidiary protection status.***
2. ***A residence permit shall be issued as soon as possible after refugee status or subsidiary protection status has been granted, and at the latest 90 days from the notification of the decision to grant international protection,*** using the uniform format laid down in Regulation (EC) No 1030/2002.
3. ***A residence permit shall be issued free of charge or for a fee not exceeding the fee payable by nationals of the Member State concerned for the issuing of identity cards.***
4. A residence permit shall ***have an initial*** period of validity of ***at least three*** years ***for beneficiaries of refugee status and at least one year for beneficiaries of subsidiary protection status.***

On expiry, residence permits shall be renewed for at least three years for beneficiaries of refugee status and for at least two years for beneficiaries of subsidiary protection status.

The renewal of residence permits shall be organised in such a way as to ensure continuity of the period of permitted residence, with no interruption between the period covered by the lapsing of the permit and the renewed permit, provided that the beneficiary of international protection acts in accordance with relevant national law providing for the administrative formalities for renewal.

5. The competent authorities may revoke or refuse to renew a residence permit only where *they* have *withdrawn* refugee status ■ in accordance with Article 14 *or* subsidiary protection status ■ in accordance with Article 19 ■ .

■

Article 25

Travel document

1. ***Unless compelling reasons of national security or public policy related to a beneficiary of refugee status require otherwise***, competent authorities shall issue travel documents in the form set out in the Schedule to the Geneva Convention and which comply with the minimum standards for security features and biometrics outlined in Regulation (EC) No 2252/2004 to beneficiaries of refugee status. Such travel documents shall be valid for ***more than*** one year.
2. ***Unless compelling reasons of national security or public policy related to a beneficiary of subsidiary protection require otherwise***, competent authorities shall issue travel documents which comply with the minimum standards for security features and biometrics outlined in Regulation (EC) No 2252/2004 to beneficiaries of subsidiary protection status who are unable to obtain ***or renew*** a national passport. Such ***travel*** documents shall be valid for ***more than*** one year.

3. *In the exercise of their obligations pursuant to paragraphs 1 and 2 of this Article, the competent authorities of Member States which do not take part in the Schengen acquis shall issue travel documents in the form set out in the Schedule to the Geneva Convention and which comply with minimum standards for security features and biometrics equivalent to those outlined in Regulation (EC) **No** 2252/2004 to beneficiaries of refugee status, taking into account the specifications of the International Civil Aviation Organisation, in particular those set out in Document 9303 on machine readable travel documents.*

*In the exercise of their obligations pursuant to paragraphs 1 and 2 of this Article, the competent authorities of Member States which do not take part in the Schengen acquis shall issue travel documents that comply with minimum standards for security features and biometrics equivalent to those outlined in Regulation (EC) **No** 2252/2004 to beneficiaries of subsidiary protection status who are unable to obtain or renew a national passport, taking into account the specifications of the International Civil Aviation Organisation, in particular those set out in Document 9303 on machine readable travel documents.*

Article 26

Freedom of movement within the Member State

Beneficiaries of international protection shall enjoy freedom of movement within the territory of the Member State that granted **them international protection**, including the right to choose their place of residence in that territory, under the same conditions and restrictions as those provided for other third-country nationals legally resident in their territories who are *generally in the same circumstances*.

Article 27

Movement within the Union

1. Beneficiaries of international protection shall not have the right to reside in a Member State other than the Member State that granted *them international protection*. This is without prejudice to their right to:
 - (a) apply and be admitted to reside in *another Member State pursuant to that Member State's national law or* pursuant to relevant provisions of Union *law or of international agreements*;
 - (b) move freely in accordance with the conditions of Article 21 of the Convention implementing the Schengen Agreement.
- [2. Where a beneficiary of international protection is found in a Member State other *than* the Member State that *granted* that beneficiary *international* protection without a right to stay or the right to reside there in accordance with *that Member State's national law or pursuant to* relevant *provisions of* Union *law or of international agreements*, that beneficiary shall be subject to a take back procedure as set out under Article 20(1), point (e), of Regulation (EU) .../... [Asylum and Migration Management Regulation]⁺.]

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2020/0279(COD)).

Section III
Rights related to integration

Article 28
Access to employment

1. Beneficiaries of international protection shall have the right to engage in employed or self-employed activities subject to the rules generally applicable to the profession concerned or to the public service, immediately after protection has been granted.
2. Beneficiaries of international protection shall enjoy equal treatment with nationals of the Member State that granted *them international protection* as regards:
 - (a) *terms of employment, including the minimum working age, and* working conditions, including pay and dismissal, working hours, leave and holidays, and health and safety requirements at the workplace;
 - (b) freedom of association and affiliation, and membership of an organisation representing workers or employers or of any organisation whose members are engaged in a specific occupation, including the *rights and* benefits conferred by such organisations;

- (c) employment-related educational opportunities for adults, vocational training, including training courses for upgrading skills and practical workplace experience;
 - (d) *information and counselling* services offered by employment offices.
3. Where necessary, competent authorities shall facilitate full access to the activities referred to in *points (c) and (d) of paragraph 2* ■ .

Article 29

Access to education

1. Minors granted **international protection** shall *enjoy equal treatment with* nationals of the Member State that granted *them* **international protection** *as regards access to the education system.*

Beneficiaries of international protection shall continue to enjoy equal treatment with nationals of the Member State that granted them **international protection** *for the completion of secondary education irrespective of whether they reach the age of majority.*

2. Adults granted **international protection** shall *enjoy equal treatment with nationals of the Member State that granted them **international protection*** as regards access to the general education system, further training or retraining **█** .

*Notwithstanding the first subparagraph, competent authorities may refuse grants and loans to adults **granted international protection**, where that possibility is provided for under national law.*

Article 30

Access to procedures for recognition of qualifications and validation of skills

1. Beneficiaries of international protection shall enjoy equal treatment with nationals of the Member State that granted *them **international protection*** in the context of the existing recognition procedures for foreign diplomas, certificates and other evidence of formal qualifications.

2. Without prejudice to Article 2(2) and Article 3(3) of Directive 2005/36/EC of the European Parliament and of the Council²⁵, competent authorities shall facilitate full access to the procedures referred to in paragraph 1 of this Article for beneficiaries of international protection who cannot provide documentary evidence of their qualifications.
3. Beneficiaries of international protection shall enjoy equal treatment with nationals of the Member State that granted *them* **international protection** as regards access to appropriate schemes for the assessment, validation and *recognition* of their prior learning **outcomes** and experience.

█

²⁵ Directive 2005/36/EC of the European Parliament and of the Council of 7 September 2005 on the recognition of professional qualifications (OJ L 255, 30.9.2005, p. 22).

Article 31

Social security and social assistance

1. Beneficiaries of international protection shall enjoy equal treatment with nationals of the Member State that granted *them* **international protection** as regards ***social security and*** social assistance.

Access to **certain** forms of social assistance specified in national law may be made conditional on the effective participation of the beneficiary of international protection in integration measures, ***where participation in such measures is compulsory, provided that they are accessible and free of charge.***

2. *Notwithstanding paragraph 1, the provision of equal treatment as regards social assistance may be limited for beneficiaries of subsidiary protection status to core benefits, where that possibility is provided for under national law.*

Core benefits shall include at least the following:

- (a) minimum income support;*
- (b) assistance in the case of illness or pregnancy;*
- (c) parental assistance, including child-care assistance; and*
- (d) housing benefits, in so far as those benefits are granted to nationals of the Member State concerned under national law.*

Article 32

Healthcare

1. Beneficiaries of international protection shall have access to healthcare under the same eligibility conditions as nationals of the Member State that granted *them international protection*.
2. Beneficiaries of international protection who have special needs, such as pregnant women, *persons with a disability*, persons who have *been subjected to* torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence or minors who have been victims of any form of abuse, neglect, exploitation, torture, or cruel, inhuman and degrading treatment, or who have suffered from armed conflict shall be provided *with* adequate healthcare, including treatment of mental disorders when needed, under the same eligibility conditions as nationals of the Member State that granted *them international protection*.

Article 33

Unaccompanied minors

1. As soon as possible after **international protection** is granted in respect of an unaccompanied minor, competent authorities shall **take the necessary measures, under national law**, to *appoint* a **guardian** .

*Competent authorities may **keep the same person designated as** [representative under Article 22(1), point (b), of Regulation (EU) .../... [Asylum Procedures Regulation]⁺] or under [Article 23(1), point (b), of Directive (EU) .../... [Reception Conditions Directive]⁺⁺] **to act** as the guardian, without the need for formal appointment.*

[Representatives as referred to in Article 22(1), point (b), of Regulation (EU) .../... [Asylum Procedures Regulation]⁺] or [Article 23(1), point (b), of Directive (EU) .../... [Reception Conditions Directive]⁺⁺] shall remain responsible for unaccompanied minors until a guardian is appointed.

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0224(COD)).

⁺⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Directive contained in document PE-CONS **69/23** (2016/0222(COD)).

Organisations or natural persons whose interests conflict or could potentially conflict with those of the unaccompanied minor shall not be eligible for appointment as the guardian of that minor.

Where an organisation is appointed as guardian, it shall as soon as possible designate a ***natural*** person responsible for carrying out the duties of guardian in respect of the unaccompanied minor in accordance with this Regulation.

2. ***For the purposes of this Regulation, with a view to safeguarding the best interests of the child and the unaccompanied minor's general well-being, the guardian shall :***
- (a) ensure*** that the unaccompanied minor has access to all rights stemming from this Regulation;
 - (b) assist and, where applicable, represent the unaccompanied minor in the event that the unaccompanied minor's refugee status or subsidiary protection status is withdrawn; and***

(c) where applicable, assist in the tracing of family as provided for in paragraph 7.

Guardians shall:

(a) have the necessary expertise and receive initial and continuous appropriate training concerning the rights and needs of unaccompanied minors, including those relating to any applicable child safeguarding standards;

(b) be bound by the confidentiality rules provided for in national law in relation to any information they obtain in the course of their work;

(c) not have a verified record of child-related crimes and offences or of crimes and offences that lead to serious doubts about their ability to assume a role of responsibility with regard to children.

3. *The competent authorities shall appoint each guardian to represent a proportionate and sufficiently limited number of unaccompanied minors in order to ensure that guardians are able to perform their tasks effectively and that unaccompanied minors have effective access to their rights and benefits.*

4. *In accordance with national law, Member States shall ensure that there are entities, including judicial authorities, or persons that are responsible for supervising and monitoring guardians on an ongoing basis in order to ensure that they perform their tasks in a satisfactory manner.*

Entities and persons as referred to in the first subparagraph shall review the performance of guardians, in particular where there are indications that guardians are not performing their tasks in a satisfactory manner. Such entities and persons shall examine, without delay, any complaints lodged by unaccompanied minors against their guardians.

Where necessary, the competent authorities shall replace a person acting as a guardian, in particular where they consider that that person has not adequately performed his or her tasks.

The competent authorities shall explain to unaccompanied minors, in an age-appropriate manner and in such a way as to ensure that the minors understand, how to lodge a complaint against their guardians in confidence and safety.

5. ***While taking into account the best interests of the child, the competent authorities shall place*** unaccompanied minors:

- (a) with ***an*** adult relative;
- (b) with a foster family;
- (c) in centres specialised in accommodation for minors; or
- (d) in other accommodation suitable for minors.

The views of unaccompanied minors shall be taken into account in accordance with their age and degree of maturity.

6. As far as possible, siblings shall be kept together, taking into account the best interests of the unaccompanied minors concerned and, in particular, their age and degree of maturity. Changes of residence of unaccompanied minors shall be kept to a minimum.
7. *Where the tracing of family members of an unaccompanied minor started before that minor was granted international protection, it shall continue after the granting of international protection. Where the tracing of family members has not already started, it shall start as soon as possible after the granting of refugee status or subsidiary protection status, provided that it is in the minor's best interests.*

Where there might be a threat to the life or integrity of the minor or the minor's close relatives, particularly if they have remained in the country of origin, care shall be taken to ensure that the collection, processing and circulation of information concerning those persons is undertaken on a confidential basis *so as to avoid jeopardising their safety.*

Article 34

Access to accommodation

1. Beneficiaries of international protection shall have access to accommodation under conditions *at least* equivalent to those applicable to other third-country nationals legally resident in the *territory* of the Member *State that granted them international protection* who are *generally in the same circumstances*.
2. National practices **■** *for the dispersal* of beneficiaries of international protection shall *ensure that* beneficiaries of international protection *are treated equally unless different treatment is objectively justified*. *Such national practices* shall ensure equal opportunities regarding access to accommodation.

Article 35

Access to integration measures

1. In order to *encourage and* facilitate *their* integration ■ into *the* society *of the Member State that granted them international protection*, beneficiaries of international protection shall have access to integration measures provided *or facilitated by the Member State which take into account their specific needs and are considered appropriate by the competent authorities*, in particular language courses, civic orientation, integration programmes and vocational training ■ .
2. *Beneficiaries of international protection shall participate in integration measures where participation is made compulsory in the Member State that granted them international protection. Such integration measures shall be accessible and free of charge.*

3. *By way of derogation from paragraph 2 of this Article and without prejudice to Article 31(1), second subparagraph, Member States may apply a fee for certain compulsory integration measures where the beneficiary of international protection has sufficient means and where such fees do not place an unreasonable burden on the beneficiary of international protection.*
4. *Competent authorities shall not apply sanctions against beneficiaries of international protection where they are unable to participate in integration measures due to circumstances beyond their control.*

Article 36
Repatriation

Assistance *may* be provided to beneficiaries of international protection who wish to be repatriated.

CHAPTER VIII
ADMINISTRATIVE COOPERATION

Article 37
Cooperation

Each Member State shall appoint a national contact point for the purposes of this Regulation and communicate its address to the Commission. The Commission shall communicate that information to the other Member States.

Member States shall, in liaison with the Commission, take all appropriate measures to establish direct cooperation and an exchange of information between the competent authorities.

Article 38
Staff

Authorities and other organisations applying this Regulation shall have received or shall receive the necessary training and shall be bound by the principle of confidentiality **■** in relation to any *personal* information they *acquire* in the *performance* of their *duties, as laid down by national law*.

CHAPTER IX
FINAL PROVISIONS

I

Article 39

Monitoring and evaluation

By ... [two years from *the date of application of this* Regulation] and every five years thereafter, the Commission shall report to the European Parliament and to the Council on the application of this Regulation and shall, where appropriate, propose necessary amendments.

Nine months prior to the expiry of the relevant deadline as set out in the first paragraph, at the latest, Member States shall forward to the Commission all information appropriate for the preparation of the report referred to in that paragraph.

Article 40
Amendment to Directive 2003/109/EC

Directive 2003/109/EC is amended as follows:

(1) *in Article 4(2), the third subparagraph is replaced by the following:*

*‘Regarding persons to whom **international protection** has been granted, the period between the date of the lodging of the application for international protection on the basis of which that **international protection** was granted and the date of the granting of the residence permit referred to in Article 26 of Regulation (EU) .../... [Qualifications Regulation]⁺ shall be taken into account in the calculation of the period referred to in paragraph 1.*

** Regulation (EU) .../... of the European Parliament and of the Council of ... (OJ ...).’;*

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0223(COD)).

(2) in Article 4, the following paragraph is inserted:

‘3a. Where a beneficiary of international protection is found in a Member State other than the one that granted **international protection**, without a right to stay or to reside there in accordance with relevant national, Union *or international* law, the period of legal stay *in the Member State that granted **international protection*** preceding such a situation shall not be taken into account in the calculation of the period referred to in paragraph 1. ■

By way of derogation from the first subparagraph, in particular where the beneficiary of international protection demonstrates that the reason for the stay or residence without a right was due to circumstances beyond that beneficiary’s control, Member States may provide, in accordance with their national law, that the calculation of the period referred to in paragraph 1 shall not be interrupted.’;

(3) in *Article 26, the first paragraph is replaced by* the following :

■

‘Member States shall bring into force the laws, regulations and administrative provisions necessary to comply with ■ this Directive by ... [...]. ***Member States shall bring into force the laws, regulations and administrative provisions necessary to comply with Article 4(4) by ... [[...] years after the date of entry into force of this Regulation]*** ■ . They shall immediately ***communicate the text of those measures to*** the Commission ■ .’.

Article 41

Repeal

Directive 2011/95/EU is repealed with effect from ... /the date of entry into force of this Regulation]. References to the repealed Directive shall be construed as references to this Regulation and shall be read in accordance with the correlation table in Annex II.

Article 42

Entry into force and applicability

This Regulation shall enter into force on the twentieth day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

This Regulation shall apply from ... [the date of entry into force of this Regulation].

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in the Member States in accordance with the Treaties.

Done at ...,

For the European Parliament

The President

For the Council

The President

ANNEX I

INFORMATION TO BE PROVIDED TO BENEFICIARIES OF INTERNATIONAL PROTECTION

*As soon as possible after the **international protection** has been granted, the following information shall be provided, as a minimum, to beneficiaries of international protection regarding the rights and obligations relating to their refugee status or subsidiary protection status. Where necessary, the information may be provided by different authorities, service providers or relevant contact points.*

I. Information on rights and obligations related to residence and stay:

(a) Right to a residence permit for beneficiaries of international protection (Article 24):

- How and where to apply for a residence permit and information on the competent authority or a relevant contact point;*

- (b) *Right to a residence permit for family members of beneficiaries of international protection (Article 23):*
- *How and where to apply for a residence permit and information on the competent authority or a relevant contact point;*
 - *Information on the rights to which family members who are issued a residence permit are entitled;*
- (c) *Right to claim a travel document (Article 25):*
- *How and where to apply for a travel document and information on the competent authority or a relevant contact point;*
- (d) *Right to freedom of movement within the Member State and possible restrictions on that movement (Article 26):*
- *Where applicable, the requirement to take up residence or to register within a specific municipality and information on the competent authority or a relevant contact point;*

(e) *Right to freedom of movement within the Union (Article 27):*

- *The obligation to reside in the Member State that granted international protection;*
- *The right to move in the Schengen area and the conditions on the exercise of such a right as specified in Article 21 of the Convention implementing the Schengen Agreement and the right to apply and be admitted to reside in another Member State pursuant to that Member State's national law or pursuant to relevant provisions of Union law or of international agreements;*
- *Possible sanctions with regard to the calculation of years in accordance with Directive 2003/109/EC and [the take back procedure under Regulation (EU) .../... [Asylum and Migration Management Regulation]⁺ where the beneficiary of international protection does not follow the relevant rules and overstays without permission in breach of the Convention implementing the Schengen Agreement or stays or resides in another Member State without permission.*

⁺ OJ: Please insert in the text the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2020/0279(COD)).

II. Information on rights related to integration:

(a) Right to access employment (Article 28):

- *Administrative requirements for accessing employment or self-employed activities;*
- *Where applicable, the restrictions related to employment in the public service;*
- *The relevant employment office or contact point for additional information;*

(b) Right to access education for minors (Article 29(1))

- *Minimum age for compulsory schooling;*
- *Where applicable, administrative requirements for accessing the education system;*

(c) Right to access the general education system for adults (Article 29(2)):

- *The requirements, including administrative requirements, for accessing the general education system;*

- (d) *Right to access procedures for the recognition of qualifications and the validation of skills (Article 30):*
- *Competent national authorities or relevant contact points for the provision of information on regulated professions exercisable only after formal recognition of qualification and the administrative procedures to be carried out for such recognition;*
- (e) *Information on appropriate schemes for assessing, validating and recognising prior learning **outcomes** and experience (Article 30(3)):*
- *Where applicable, information on such schemes and a relevant contact point for further information;*
- (f) *Right to equal treatment with nationals as regards social security (Article 31)*
- *A relevant contact point for further information;*

(g) Right to social assistance (Article 31):

- *Where applicable, the list of benefits which are not provided to beneficiaries of subsidiary protection;*
- *A relevant contact point for further information;*

(h) Right to healthcare under the same eligibility conditions as nationals (Article 32):

- *General information on the conditions for access to healthcare;*
- *Where applicable, a contact point for services available to victims of abuse, exploitation, torture or cruel, inhuman and degrading treatment;*

(i) Right to access accommodation under conditions equivalent to those applicable to other third country nationals legally residing in the Member State (Article 34):

- *Where applicable, basic information on available social housing schemes;*

- *Where applicable, residency requirements in the framework of dispersal practices;*
- *A competent authority or a relevant contact point for further information;*

(j) *Right to access integration measures considered appropriate, subject to compulsory participation where applicable (Article 35):*

- *Where applicable, information on compulsory integration measures;*
- *A relevant contact point for further information.*

III. *Information on specific rights for unaccompanied minors (Article 33):*

- *Information on the right to a guardian and the guardian's duties;*
 - *The details for lodging a complaint against a guardian.*
-

ANNEX II

Correlation Table

Directive 2011/95/EU	This Regulation
Article 1	Article 1
Article 2, point (a)	Article 3, point (3)
Article 2, point (b)	Article 3, point (4)
Article 2, point (c)	-
Article 2, point (d)	-Article 3, point (5)
Article 2, point (e)	Article 3, point (1)
Article 2, point (f)	Article 3, point (6)

Article 2, point (g)	Article 3, point (2)
Article 2, point (h)	Article 3, point (7)
Article 2, point (i)	Article 3, point (8)
Article 2, point (j), introductory wording	Article 3, point (9), introductory wording
Article 2 point (j) first indent	Article 3, point (9)(a)
Article 2 point (j) second indent	Article 3, point (9)(b)
Article 2 point (j), third indent	Article 3, point (9)(c)
Article 2, point (k)	Article 3, point (10)
Article 2, point (l)	Article 3, point (11)
Article 2, point (m)	Article 3, point (12)

Article 2, point (n)	Article 3, point (13)
-	Article 3, points (14), (15), (16), (17) and (18)
Article 3	-
-	-
Article 4(1) and (2)	Article 4(1) and (2)
-	Article 4(3)
Article 4(3), points (a) to (e)	²⁷
Article 4(4) and (5)	Article 4(4) and (5)
Article 5	Article 5

²⁷ See Article 33(2) of Regulation (EU).../... [OJ: Please insert the number of the Regulation contained in document PE-CONS No/YY (2016/0224(COD)) [Asylum Procedures Regulation]].

Article 6	Article 6
Article 7	Article 7
Article 8(1)	Article 8(1)
-	Article 8(2) and (3)
Article 8(2)	Article 8(4)
-	Article 8(5) and (6)
Article 9	Article 9
Article 10(1) and (2)	Article 10(1) and (2)
-	Article 10(3)
Article 11(1)	Article 11(1), first subparagraph

Article 11(2)	Article 11(2), points (a) and (b)
-	-
Article 11(3)	-
Article 12(1)	Article 12(1)
Article 12(2), points (a), (b) and (c)	Article 12(2), points (a), (b) and (c)
Article 12(3)	Article 12(3)
-	Article 12(4) and (5)
Article 13	Article 13
Article 14(1)	Article 14(1), point (a)

Article 14(2)	Article 14(4)
Article 14(3), point (a)	Articles 14(1), point (b)
Article 14(3), point (b)	Article 14(1), point (c)
Article 14(4), point (a)	Article 14(1), point (d)
Article 14(4), point (b)	Article 14(1), point (e)
-	-
Article 14(5)	Article 14(2)
Article 14(6)	Article 14(3)
-	Article 14(4)

Article 15	Article 15
Article 16(1)	Article 16(1)
Article 16(2)	Article 16(2), points (a) and (b)
-	-
Article 16(3)	Article 16(3)
Article 17(1), points (a), (b), (c) and (d)	Article 17(1), points (a), (b), (c) and (d)
Article 17(2)	Article 17(2)
Article 17(3)	Article 17(3)
	Article 17(4) and (5)
Article 18	Article 18

Article 19(1)	Article 19(1), point (a)
Article 19(2)	Article 19(1), point (b)
Article 19(3), point (a)	Article 19(1), point (b)
Article 19(3), point (b)	Article 19(1), point (c)
-	-
Article 19(4)	Article 19(2)
-	-
Article 21	Article 21
Article 20(1)	Article 20(1)
Article 22	Article 20(2)

Article 20(3)	Article 20(4)
Article 20(4)	Article 20(4)
Article 20(5)	Article 20(5)
Article 21(1)	Article 21
Article 21(2)	-
Article 21(3)	-
-	-
Article 22	Article 22
-	-
Article 23(1)	-

Article 23(2)	Article 23(1) and (4)
-	Article 23(2)
Article 23(3)	Article 23(3)
Article 23(4)	Articles 23(5)
Article 23(5)	Article 23(7)
Article 24(1), first subparagraph	Article 24(2)
Article 24(2)	Article 26(4), second subparagraph
-	-
-	-
Article 25	Article 25

Article 26(1)	Article 28(1)
Article 26(2)	Article 28(2), points (c) and (d)
Article 26(3)	Article 28(3)
Article 26(4)	Article 31
Article 27	Article 29
Article 28(1) and (2)	Article 30(1) and (2)
-	Article 30(3)
Article 29(1)	Article 31(1), first subparagraph
-	Article 31(1), second subparagraph
Article 29(2)	Article 31(2)

Article 30	Article 32
Article 31(1)	Article 33(1), first subparagraph
-	Article 33(1), second subparagraph
Article 31(2), (3), (4), (5) and (6)	Article 33(2), (3), (4), (5), (6) and (7)
Article 32	Article 34
Article 33	Article 26
-	-
-	-
Article 34	Article 35(1)
-	Article 35(2)

Article 35	Article 36
Article 36	Article 37
Article 37	Article 38
-	-
Article 38	Article 39
Article 39	-
-	Article 40
Article 40	Article 41
Article 41	Article 42
Article 42	-
